

Bundesrat

Drucksache 529/25

02.10.25

EU - Fz

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung
des Instruments "Europa in der Welt"

COM(2025) 551 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Rechnungshof, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 408/95 = AE-Nr. 952001;
 Drucksache 293/18 = AE-Nr. 180637;
 AE-Nr. 100228;
 AE-Nr. 180640;
 AE-Nr. 240447



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 551 final

2025/0227 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“

{SEC(2025) 548 final} - {SWD(2025) 552 final} - {SWD(2025) 553 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag wird im Zusammenhang mit der Rubrik für das auswärtige Handeln des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2028-2034 vorgelegt. In der Mitteilung „Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“¹ werden die wichtigsten Prioritäten und Grundsätze des auswärtigen Handelns der EU im Rahmen des EU-Haushalts festgelegt, der einfacher, zielgenauer, flexibler und wirkungsvoller sein und zur Verwirklichung der Prioritäten der EU beitragen soll.

Das internationale Umfeld hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert und zeigt sich heutzutage deutlich weniger vorhersehbar und stabil. Die Auswirkungen der derzeitigen geopolitischen Instabilität auf die EU und die Partnerländer nehmen zu, insbesondere infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der Konflikte im Nahen Osten, des Rückzugs der US-Regierung aus der Außenhilfe, des zunehmenden Pandemierisikos und der Handelsspannungen sowie aufgrund des Technologiewettbewerbs. Angesichts dieser Herausforderungen sowie der wachsenden Lücke bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 ist es erforderlich, dass die EU ihre Finanzierung des auswärtigen Handelns anpasst, um ihren strategischen Interessen besser gerecht zu werden und aktuelle und künftige Krisen zu bewältigen.

Das Ziel des vorgeschlagenen Instruments „Europa in der Welt“ besteht darin, die Werte, Grundsätze und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu verfolgen. „Europa in der Welt“ soll zu den Zielen des auswärtigen Handelns der EU beitragen, indem es für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften mit Partnerländern fördert und gleichzeitig sowohl zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer als auch zu den strategischen Interessen der Union beiträgt. Durch „Europa in der Welt“ wird die Union auch besser in der Lage sein, globale Herausforderungen zu bewältigen.

Das vorgeschlagene Instrument beruht auf vier Hauptgrundsätzen, die in den verschiedenen Abschnitten dieses Dokuments näher ausgeführt werden.

- **Vereinfachung** der Architektur der Rubrik für das auswärtige Handeln durch ein Hauptinstrument für das auswärtige Handeln der EU und mit einer horizontalen Leistungsverordnung² für den gesamten MFR, die die Überwachung, Berichterstattung, Evaluierung und Kommunikation regelt.
- **Kohärenz** der Maßnahmen mit verstärkter geografischer Ausrichtung, einem größeren Fokus auf Kohärenz, Stimmigkeit und Komplementarität zwischen internen und externen Programmen sowie einer Stärkung des Konzepts „Team Europa“.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (COM(2025) 46 final).

² Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union (ABl. [...], [...], [...]).

- **Flexibilität** des Instruments, wobei einige der Flexibilitätsregelungen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“, einschließlich seiner allgemeinen Reserve (dem „Flexibilitätspolster“), der finanziellen Flexibilitätsregelungen und der Möglichkeit, delegierte Rechtsakte zu erlassen, beibehalten und durch die Verringerung der Zielvorgaben und einfachere Mittelübertragungen zwischen und innerhalb der Säulen noch erweitert werden, sowie Haushaltsflexibilitäten zwischen den MFR (weitere Einzelheiten zur Architektur und zu Flexibilitätsregelungen folgen weiter unten).
- **Wirkung** der EU-Maßnahmen mit einem gestärkten Instrumentarium, das es ermöglicht, umfassende Pakete aufzusetzen, und mit einem gestrafften und effizienteren Rahmen für Garantien und Mischfinanzierungen und einer stärkeren Förderung der europäischen Interessen.

Um **das auswärtige Handeln der Union zu vereinfachen, seine Kohärenz zu erhöhen und seine Wirksamkeit zu gewährleisten**, deckt „Europa in der Welt“ ein breites Spektrum von Politikbereichen ab, insbesondere die Bereiche Erweiterung, Nachbarschaft, internationale Partnerschaften und humanitäre Hilfe, wobei den Besonderheiten der einzelnen Politikbereiche Rechnung getragen wird, und stützt sich dabei auf ein breit gefächertes Instrumentarium. Mit diesem Vorschlag wird die EU weiterhin die Heranführungsziele verfolgen, mit Partnerländern zusammenarbeiten, auch unter komplexen Rahmenbedingungen, und humanitäre Hilfe leisten. Das vorgeschlagene Instrument wird auch mehr Wirtschafts- und Handelsmöglichkeiten zum beiderseitigen Nutzen der Union und der Partnerländer bieten, die nachhaltige Entwicklung unterstützen, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und das multilaterale Engagement der EU fördern, die Ursachen von irregulärer Migration, Vertreibung, Instabilität und Klimawandel bekämpfen sowie die Umwelt schützen. Die allgemeinen Ziele des Instruments sind in Artikel 4 der vorgeschlagenen Verordnung dargelegt, und die spezifischen Ziele sind in Anhang II aufgeführt.

Aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“, das elf frühere Verordnungen ersetzt hat, im Einklang mit den in der Mitteilung „Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“ dargelegten Prioritäten und entsprechend den Ergebnissen der Folgenabschätzung zu dieser Verordnung fließen in „Europa in der Welt“ die folgenden Verordnungen ein und bilden seine Grundlage:

- — Verordnung (EU) 2021/947 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (**NDICI/Europa in der Welt**), zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates;
- — Verordnung (EU) 2021/1529 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (**IPA III**);
- — Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der **Fazilität für die Ukraine**;
- — Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der **Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan**;
- — Verordnung (EU) 2025/535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2025 zur Einrichtung der **Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau**.

Angesichts des Umfangs und der Unvorhersehbarkeit des Bedarfs wird die **Wiederaufbau- und Heranführungshilfe für die Ukraine über die MFR-Obergrenzen hinaus** (aus dem sogenannten „Handlungsspielraum“ des MFR) finanziert und über „Europa in der Welt“

umgesetzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen der humanitären Hilfe im Rahmen von „Europa in der Welt“ finanziert und im Einklang mit der Verordnung über die humanitäre Hilfe³ durchgeführt. Des Weiteren könnte Makrofinanzhilfe, die im Rahmen von „Europa in der Welt“ finanziert wird, für Länder bereitgestellt werden, die von Zahlungsbilanzkrisen betroffen sind. „Europa in der Welt“ wird das Hauptinstrument der Rubrik für das auswärtige Handeln sein, ergänzt durch die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Union gemäß dem Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates⁴ sowie durch den Haushalt für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Außerdem wird das Instrument im Einklang mit der horizontalen Leistungsverordnung umgesetzt, wie in Kapitel 5 „Weitere Angaben“ des vorliegenden Dokuments dargelegt.

In einem globalen Kontext, in dem die Union mit einem starken **geopolitischen und geoökonomischen Wettbewerb** konfrontiert ist und der von globalen Herausforderungen geprägt ist, die vom Klimawandel bis hin zu Spannungen im Zusammenhang mit knappen Ressourcen, anhaltendem Migrationsdruck und Störungen in den Bereichen Wirtschaft und Handel reichen, **muss das auswärtige Handeln** im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der Prioritäten der Union und ihrer Partner nicht nur auf Sicherheitsbedrohungen und Fragilität, sondern auch **auf neu entstehende Bedürfnisse kontinuierlich und rasch reagieren und strategische Prioritäten voranbringen**. Mit dem Instrument wird die Notwendigkeit der Vorhersehbarkeit mit der Notwendigkeit der raschen Anpassung an einen sich wandelnden geopolitischen Kontext verbunden.

Die **Kohärenz und Komplementarität der Maßnahmen** wird sichergestellt, indem der im Rahmen von „NDICI/Europa in der Welt“ eingeführte **Grundsatz der geografischen Ausrichtung** gestärkt wird. Die interne Architektur des vorgeschlagenen Instruments folgt diesem Grundsatz und besteht aus **fünf geografischen Säulen und einer globalen Säule**, die jeweils aus einer programmierbaren und einer nicht programmierbaren Komponente bestehen. Das Instrument wird in erster Linie über die fünf geografischen programmierbaren Komponenten durchgeführt, die durch die geografischen nicht programmierbaren Komponenten ergänzt werden. Die globale Säule wird sich auf globale Initiativen konzentrieren und die geografischen Säulen ergänzen. Die sechs Säulen werden durch ein nicht zugewiesenes **Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten** unterstützt, um die **Flexibilität** und die Fähigkeit der Union, auf unvorhergesehene Bedürfnisse zu reagieren und ihre Partnerschaften an neue Prioritäten anzupassen, zu erhöhen, wobei auf den Erfahrungen mit den Europäischen Entwicklungsfonds und dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ aufgebaut wird.

Die jüngste Evaluierung der Instrumente für das auswärtige Handeln (2014-2020 und 2021-2027)⁵ hat bestätigt, dass die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln im

³ Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/1257/oj>).

⁴ Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>).

⁵ Bewertung der Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union im Bereich der Außenbeziehungen in den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 und 2021-2027; Register der Kommissionsdokumente (COM(2024) 208). Diese Bewertung umfasste sowohl die Halbzeitevaluierung der Finanzierungsinstrumente der EU für das auswärtige Handeln des MFR 2021-2027 als auch die abschließende Evaluierung der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln des MFR 2014-2020.

Rahmen des derzeitigen MFR weitgehend zweckmäßig seien und ihre Ziele erreichen. Dennoch wurde in der Evaluierung festgestellt, dass die sich verändernde geopolitische Landschaft auch einige strukturelle Schwächen in ihrer Gestaltung offenbart hat, insbesondere in Bezug auf ihre Flexibilität. In Bezug auf das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ wurde in der Evaluierung betont, dass es noch besser zu einem integrierten Ansatz beitragen könnte, mit dem die Interessen, Partnerschaften und Werte der EU miteinander in Einklang gebracht und die Ziele der internen und externen Politik der EU in den einzelnen Themenbereichen weiter miteinander in Einklang gebracht würden. In Bezug auf IPA III wurde in der oben genannten Evaluierung hervorgehoben, dass die Flexibilität des Instruments dadurch eingeschränkt wurde, dass die jährliche Planung umsetzungsbedingt der strategischen mehrjährigen Programmplanung übergeordnet war. Die gewonnenen Erkenntnisse und der zunehmend volatile geopolitische Kontext haben die Kommission veranlasst, die Architektur der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln weiter zu vereinfachen und für mehr Flexibilität zu sorgen. Mit dem Vorschlag für „Europa in der Welt“ werden auch die im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ und des IPA III bereits zulässigen Flexibilitätsregelungen in Bezug auf Mittelübertragungen beibehalten. Darüber hinaus werden Rückflüsse aus Finanzierungsinstrumenten und Überschüsse an Haushaltsgarantien für die Wiederverwendung im Rahmen dieses Instruments zur Verfügung stehen. Weitere Elemente, die die Flexibilität erhöhen, sind die Möglichkeit, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die bereits im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ vorgesehen ist, und die einfacheren Mittelübertragungen zwischen und innerhalb der Säulen im Rahmen der Architektur von „Europa in der Welt“. Des Weiteren enthält das vorgeschlagene Instrument keine thematischen Ziele. Ein Ziel für die Ausgaben für öffentliche Entwicklungshilfe ist im Vorschlag für „Europa in der Welt“ enthalten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Wie bereits erwähnt, deckt der Vorschlag für „Europa in der Welt“ im Rahmen eines einzigen Instruments eine breite Palette von Politikbereichen ab, insbesondere die Bereiche Erweiterung, Nachbarschaft, internationale Partnerschaften und humanitäre Hilfe, wobei den Besonderheiten der einzelnen Politikbereiche Rechnung getragen wird. Dieser Vorschlag bietet einen Rahmen, der die Umsetzung der Strategien im Rahmen des auswärtigen Handelns und der internationalen Verpflichtungen ermöglicht. Zu den wichtigsten internationalen Verpflichtungen gehören die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁶, das Pariser Klimaübereinkommen⁷, der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal⁸, die Aktionsagenda von Addis Abeba⁹, der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge (2015-2030)¹⁰, das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen

⁶ „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, verabschiedet auf dem Nachhaltigkeitsgipfel der Vereinten Nationen am 25. September 2015 (A/RES/70/1).

⁷ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union.

⁸ „Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal“, verabschiedet am 19. Dezember 2022 von der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 15).

⁹ „Aktionsagenda von Addis Abeba“ der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, am 16. Juni 2015 angenommen und am 27. Juli 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/313).

¹⁰ „Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge“, am 18. März 2015 angenommen und am 3. Juni 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/283).

Frauen¹¹ und der Pakt für die Zukunft¹². Innerhalb der EU umfasst der Politikrahmen die in den Verträgen aufgeführten Bestimmungen über das auswärtige Handeln, Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, multilaterale Übereinkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist, und sonstige Übereinkünfte, die eine rechtsverbindliche Beziehung zwischen der Union und den Partnerländern begründen, sowie Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen von Tagungen mit den Partnerländern auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs oder auf Ministerebene, Entschließungen des Europäischen Parlaments, Mitteilungen der Kommission sowie gemeinsame Mitteilungen mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Kohärenz und die Komplementarität der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln werden sichergestellt, insbesondere im Hinblick auf die humanitäre Hilfe (die im Rahmen von „Europa in der Welt“ finanziert wird), die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Union, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Friedensfazilität (die außerhalb des Unionshaushalts finanziert wird) sowie das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (Stilllegung).

„Europa in der Welt“ wird Unterstützung leisten, um Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten glaubwürdig und wirksam auf die künftige EU-Mitgliedschaft vorzubereiten. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Gestaltung der Heranführungshilfe im Rahmen von „Europa in der Welt“ so weit wie möglich an die Ausrichtung der einschlägigen internen Programme angepasst werden.

Die Mittel aus „Europa in der Welt“ sollten auch dazu verwendet werden, den Aufbau von direkten Partnerschaften zwischen den Menschen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und der Generationengerechtigkeit zu fördern und die Kompetenzentwicklung, Innovation und kulturelle Vielfalt durch Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Jugend und Forschung in einer Weise zu stärken, die mit der „Erasmus+-“-Verordnung im Einklang steht. Darüber hinaus werden in diesem Rahmen Kohärenz und Komplementarität auch im Hinblick auf die Bereiche Handel und Investitionen, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Migration, Sicherheit und andere Bereichen der sektoralen Zusammenarbeit gewährleistet.

Insbesondere im Dienste der neuen Außenwirtschaftspolitik und in Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit wird das Instrument die Wettbewerbsfähigkeit der Union stärken, indem es ermöglicht, auf wirtschaftliche Herausforderungen zu reagieren und rasch Chancen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Union zu nutzen, unter anderem durch Unterstützung für die externe Dimension interner Politikbereiche der Union. Dadurch wird das Potenzial von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung sowohl in der Union als auch in den Partnerländern genutzt.

Darüber hinaus wird das Instrument zur Stärkung der Resilienz und zur Förderung der Stabilität beitragen, indem es die Fragilität im Rahmen eines Ansatzes zur Verknüpfung von

¹¹ „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (SEV Nr. 210), trat am 1. August 2014 in Kraft (<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=210>).

¹² „Zukunftspakt“, am 22. September 2024 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (A/RES/79/1).

humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung, Zahlungsbilanzkrisen sowie den Wiederaufbaubedarf nach Konflikten angeht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Der Fünfte Teil Titel III Kapitel 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet den Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit mit Partnerländern.

Dieser Vorschlag beruht auf den Artikeln 209, 212 und 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Er wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU zielt darauf ab, mit Partnerländern zusammenzuarbeiten und multilaterale Lösungen für globale Herausforderungen zu fördern. Sie ermöglicht es der EU, ihre Interessen zu verteidigen, ihre Werte und Standards zu fördern, die Ziele ihrer internen Politik zu unterstützen, ihre Sicherheit zu gewährleisten und ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Sie sollte sich mehr auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Verringerung von deren Abhängigkeiten konzentrieren, insbesondere durch die Sicherung kritischer Lieferketten. Darüber hinaus liegt es im eigenen Interesse der EU, ihre Rolle als vertrauenswürdiger globaler Akteur zu wahren.

Die oben genannte Evaluierung der Instrumente für das auswärtige Handeln (MFR 2014-2020 und MFR 2021-2027) bestätigte den Mehrwert, den die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln für die Außenbeziehungen der EU erbringen, da sie den Partnerländern ein stärker integriertes und bedeutenderes Angebot bieten sowie deren Fähigkeit zur Umsetzung gemeinsamer Prioritäten mit der EU verbessern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Als Vertragspartei der meisten multilateralen Prozesse kann die EU in wichtigen Politikbereichen mit multilateralen und regionalen Partnern zusammenarbeiten. Im Vergleich zu individuellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten kann die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durch die Koordinierung gemeinsamer Standpunkte und ein stärkeres Auftreten eine größere Wirkung erzielen. Als weltweit führender Befürworter und Verteidiger eines multilateralen und regelbasierten globalen Governance-Systems tritt die EU glaubwürdig als ehrlicher Vermittler und Verteidiger der wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente auf. Diese starke Position in multilateralen und regionalen Foren ermöglicht es der Union auch, ihre politischen Ziele und ihre Werte weltweit zu vertreten und globale Normen und Regulierungsstandards mitzugestalten. Das finanzielle Engagement der EU ist integraler Bestandteil des gesamten Engagements in mehreren multilateralen Übereinkommen (z. B. in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt).

Durch den verstärkten Einsatz von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungen fördert und bündelt die EU öffentliche und private Investitionen, unter anderem zugunsten von Ländern und Sektoren, für die sich der Zugang zu Finanzmärkten schwierig gestaltet, sowie Investitionen zur Förderung der wirtschaftlichen Resilienz und der Entwicklung des Privatsektors. Ein Nichthandeln der EU würde die Investitionslücke bei der Finanzierung der Nachhaltigkeitsziele vergrößern sowie die Lage fragiler Länder weiter verschlechtern und gleichzeitig die EU als geopolitischen und geoökonomischen Akteur und als globalen Akteur in multilateralen Foren schwächen.

Schließlich veranlasst die EU **Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen zur Zusammenarbeit**. Mit der Makrofinanzhilfe werden dringend benötigte Finanzmittel zu günstigen Bedingungen für Länder bereitgestellt, die von Zahlungsbilanzkrisen betroffen sind.

- **Verhältnismäßigkeit**

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorgeschlagene Verordnung nicht über das hinaus, was für die Verwirklichung ihrer Ziele notwendig ist.

- **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit den Artikeln 209 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für die Annahme von Maßnahmen zur Durchführung der Zusammenarbeit mit Partnerländern festgelegt ist, wird der Vorschlag in Form einer Verordnung vorgelegt, die eine einheitliche Anwendung und rechtsverbindliche, vollständige und unmittelbare Anwendbarkeit sicherstellt. Dem diesem Vorschlag beigefügten Finanz- und Digitalbogen sind die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt sowie die erforderlichen personellen und administrativen Ressourcen zu entnehmen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Bei der Halbzeitevaluierung der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln im Rahmen des MFR 2021-2027 wurde festgestellt, dass diese weitgehend zweckmäßig und auf dem richtigen Weg sind, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme festgelegten Ziele zu erreichen, und dass diese Ziele nach wie vor relevant sind.

NDICI/Europa in der Welt

In der Halbzeitevaluierung wurde auch festgestellt, dass das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ mit seiner größeren Flexibilität seine Relevanz für die Verfolgung der Prioritäten der EU sowie für die Unterstützung der Partnerländer in einem sich verändernden geopolitischen Kontext unter Beweis gestellt hat, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und dem Migrationsdruck. Es habe es der EU auch ermöglicht, ihre internen Strategien und Prioritäten in kohärenterer Weise nach außen zu vertreten; hingegen müsse es besser zu einem integrierten Ansatz beitragen, mit dem die Interessen, Partnerschaften und Werte der EU miteinander in Einklang gebracht werden. Was die Vereinfachung angeht, so wurde in der Halbzeitevaluierung hervorgehoben, dass „NDICI/Europa in der Welt“ eine einheitliche Rechtsgrundlage für einen großen Teil der außenpolitischen Maßnahmen der EU in Drittstaaten bietet. Indem es eine große Zahl der Instrumente des vergangenen MFR ersetzt habe, habe es zu einer deutlichen Verbesserung der Kohärenz und Komplementarität geführt.

In der Halbzeitevaluierung wurde darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Flexibilitätsmerkmale im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ ihre Relevanz unter Beweis gestellt hatten. In den ersten drei Jahren seiner Umsetzung sei das Flexibilitätspolster von „NDICI/Europa in der Welt“ jedoch fast ausgeschöpft worden, was auf ein Missverhältnis zwischen den verfügbaren Mitteln und dem tatsächlichen Bedarf hindeute. Darüber hinaus sei das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ nicht darauf ausgelegt gewesen, Länder, die sich im Krieg befinden, in dem von der Ukraine benötigten Umfang zu unterstützen. Daher sei für den Zeitraum 2024-2027 ein neues Finanzierungsinstrument, die Ukraine-Fazilität, beschlossen worden, um die Ukraine sowohl

angesichts des Angriffskriegs Russlands als auch auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu unterstützen. Generell kam die Halbzeitevaluierung zu dem Schluss, dass möglicherweise differenzierte Reaktionsstrategien erforderlich sind, um die sich bietenden Chancen besser zu nutzen und den Spielraum für die EU zu maximieren.

IPA III

In der Halbzeitevaluierung wurde festgestellt, dass das IPA III seine allgemeine Wirksamkeit als Heranführungsinstrument unter Beweis gestellt hat. Das Instrument wurde als auf die neue Erweiterungsmethodik abgestimmt angesehen, wobei die wesentlichen Elemente des EU-Beitrittsprozesses im Vordergrund standen. In der Halbzeitevaluierung wurde auch betont, dass sich das IPA III bei der Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Mobilisierung der notwendigen Investitionen im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans als wirksam erwiesen hat, während die Konvergenz mit der EU weiter beschleunigt werden muss. In der Halbzeitevaluierung wurde ferner festgestellt, dass das IPA III zwar sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Intensität der Hilfe als leistungsorientiertes Instrument konzipiert war, doch durch die Abwägung zwischen der Leistungsbewertung und dem Grundsatz der gerechten Aufteilung die finanzielle Belohnung auf leistungsstarke Begünstigte beschränkt wurde.

In der Halbzeitevaluierung wurde darauf hingewiesen, dass sich das IPA III als flexibel erwiesen hat, wenn es darum ging, auf außergewöhnliche externe Ereignisse zu reagieren, obwohl ein ähnliches Polster wie beim Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ gefehlt hat. Das Fehlen einer vorab festgelegten länderspezifischen Mittelausstattung hätte die erforderliche Flexibilität für die Programmplanung der Hilfe entsprechend dem dringenden und sich wandelnden Bedarf geschaffen.

• **Konsultation der Interessenträger**

Der Konsultationsansatz für die Halbzeitevaluierung und die Folgenabschätzung für diesen Vorschlag umfasste die Einholung von Beiträgen eines breiten Spektrums von Interessenträgern zu den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln. Die **öffentlichen Konsultationen** sowohl für die Halbzeitevaluierung als auch für die Folgenabschätzung richteten sich an alle Arten von Interessenträgern, einschließlich Bürgerinnen und Bürger. Der zusammenfassende Bericht über die Ergebnisse der im Rahmen der Halbzeitevaluierung durchgeführten Konsultation wurde auf der Website „Ihre Meinung zählt“¹³ veröffentlicht und bietet einen Überblick über die eingegangenen Beiträge. Der Synthesebericht über die öffentliche Konsultation im Hinblick auf die Folgenabschätzung für „Europa in der Welt“ ist Anhang 2 der Folgenabschätzung zu entnehmen. Auch für die Halbzeitevaluierung wurde eine **gezielte Konsultation** durchgeführt, um die Ansichten bestimmter Kategorien von Interessenträgern einzuholen. Im Rahmen gezielter Konsultationen wurden Sachverständige der EU-Mitgliedstaaten, Entwicklungsagenturen der EU-Mitgliedstaaten, Netze und Plattformen der Zivilgesellschaft und lokaler Behörden, Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und die Vereinten Nationen in speziellen Sitzungen zurate gezogen. Die Zusammenfassung dieser gezielten Konsultationen ist dem

¹³ Finanzierung europäischer Maßnahmen außerhalb der EU- Bewertung der Instrumente (2014-2020 und 2021-2027).

Synthesebericht über die Konsultation der Interessenträger in Anhang V der Halbzeitevaluierung¹⁴ zu entnehmen.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Der Bericht über die Halbzeitevaluierung und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beruhten weitgehend auf der von externen Beratern durchgeführten unabhängigen Studie¹⁵. In dieser Studie wurden alle fünf obligatorischen Evaluierungskriterien (d. h. Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert) bewertet. Die Evaluierungskriterien Wirkung und Nachhaltigkeit wurden ebenfalls berücksichtigt. Dabei wurden u. a. folgende Evaluierungsmethoden angewandt: i) eine Überprüfung der Dokumentation und der Analysedaten, ii) mehr als 340 Befragungen, iii) eine Reihe gezielter Umfragen, und iv) gezielte Konsultationen und eine öffentliche Konsultation, wie oben erläutert. Diese Kombination qualitativer und quantitativer Methoden, bei der sowohl primäre als auch sekundäre Informationsquellen herangezogen wurden, bildete eine umfassende Grundlage für die Evaluierung. Dieses Fachwissen wurde zusammen mit den oben erläuterten Ergebnissen der öffentlichen Konsultationen auch als Faktengrundlage für die Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag herangezogen.

• Folgenabschätzung

Zu der diesem Vorschlag beigelegten Folgenabschätzung legte der Ausschuss für Regulierungskontrolle am 13. Juni 2025 seine Stellungnahme ohne Vorbehalte vor, in der er auf den spezifischen Ansatz im Zusammenhang mit dem MFR-Verfahren verwies¹⁶. Im Anschluss an die Stellungnahme des Ausschusses wurde die Folgenabschätzung überarbeitet, um seinen Empfehlungen Rechnung zu tragen.

Das übergeordnete Ziel der Folgenabschätzung bestand darin, Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln zu konzipieren, die die strategischen Interessen der EU wirksam fördern und gleichzeitig eine Reaktion auf Fragilität und Krisensituationen erlauben. Dabei war das Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Vorhersehbarkeit der grundlegende politische Parameter für die Gestaltung möglicher politischer Optionen. In diesem Zusammenhang wurden folgende Optionen geprüft:

- Option 1: ein vollständig flexibles Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln, das ausschließlich auf strategischen Prioritäten beruht, die jährlich festgelegt werden, ohne mehrjährige Planung. Die Unterstützung für den Heranführungs- und Wiederaufbaubedarf im Zusammenhang mit der Ukraine würde über die MFR-Obergrenzen hinaus gedeckt.
- Option 2: ein Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln auf der Grundlage indikativer geografischer und globaler Finanzausstattungen für die programmierbare und die nicht programmierbare Finanzierung im Rahmen einer Mehrjahresplanung, bei dem Flexibilität und Vorhersehbarkeit miteinander in Einklang gebracht werden. Die

¹⁴ Bewertung der Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union im Bereich der Außenbeziehungen (2014-2020 und 2021-2027) (Anhänge), S. 101 (Anhänge nur in englischer Sprache verfügbar).

¹⁵ Bewertung der Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union im Bereich der Außenbeziehungen (2014-2020 und 2021-2027); „Independent study in support of the evaluation, Volume I, Synthesis report“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

¹⁶ Die wichtigsten Elemente der Stellungnahme des Ausschusses und die damit verbundenen Änderungen an der Folgenabschätzung sind in Anhang 1 der Folgenabschätzung näher beschrieben.

Unterstützung für den Heranführungs- und Wiederaufbaubedarf im Zusammenhang mit der Ukraine würde über die MFR-Obergrenzen hinaus gedeckt.

- Option 3: ein Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln auf der Grundlage indikativer geografischer und globaler Finanzausstattungen für die programmierbare und die nicht programmierbare Finanzierung im Rahmen einer Mehrjahresplanung, bei dem Flexibilität und Vorhersehbarkeit miteinander in Einklang gebracht werden. Mit diesem Instrument würde der Heranführungsbedarf der Ukraine innerhalb der MFR-Obergrenzen gedeckt, während der Wiederaufbaubedarf der Ukraine über die MFR-Obergrenzen hinaus gedeckt würde.

Aus der Analyse der Wirkung und einem Vergleich der Optionen ergab sich Option 2 als zu bevorzugende Option. Die Analyse der Wirksamkeit, Kohärenz und Effizienz der drei Optionen im Vergleich zum Basisszenario erfolgte anhand der spezifischen Ziele der Folgenabschätzung. Option 2 überzeugte aufgrund ihres Gleichgewichts von Flexibilität und Vorhersehbarkeit, mit dem die Verwirklichung dieser Ziele am besten gefördert würde, wobei die Ukraine in einem unsicheren Kontext glaubwürdig unterstützt würde und gleichzeitig die Möglichkeit erhalten bliebe, mit dem Instrument für das auswärtige Handeln den Bedürfnissen und Prioritäten in anderen geografischen Gebieten gerecht zu werden.

Was die erwartete Wirkung betrifft, so dürften sowohl Option 2 als auch Option 3 eher als Option 1 zur Förderung der strategischen Interessen der EU und zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer beitragen.

Die Optionen 2 und 3 würden wahrscheinlich auch den Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Nachhaltigkeitszielen besser Rechnung tragen und die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Soziales und Umwelt) miteinander in Einklang bringen. Sie verbessern einerseits die Kohärenz zwischen der internen und der externen Politik und andererseits die Kohärenz zwischen den externen Politikbereichen. Der Grundsatz der geografischen Ausrichtung, einschließlich der Verwendung regionaler Finanzausstattungen im Rahmen der geografischen Säulen, erleichtert die Angleichung an die strategischen Ziele der EU (z. B. über Global Gateway, umfassende Partnerschaften, Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen und ähnliche Partnerschaften). Diese Angleichung ermöglicht auch koordiniertere Anstrengungen zur Bewältigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Herausforderungen, damit sich Strategien gegenseitig verstärken, anstatt isoliert in getrennten Bereichen zu wirken oder zu unbeabsichtigten gegensätzlichen Zielen zu führen. In diesem Zusammenhang sind die Optionen 2 und 3 in der Lage, politische Ziele wie Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftliche Sicherheit, resiliente Wertschöpfungsketten und ökologische Nachhaltigkeit besser zu integrieren, da diese Ziele strategisch gemeinsam verfolgt werden.

Im Vergleich zu Option 3 würde Option 2 die Kontinuität mit dem Ansatz der Ukraine-Fazilität gewährleisten, den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf umfassend decken und die Verflechtungen zwischen dem Beitrittspfad der Ukraine und dem Wiederaufbau nach dem Krieg berücksichtigen. Darüber hinaus würde Option 2 es ermöglichen, ein Gleichgewicht zwischen der Bereitstellung glaubwürdiger Unterstützung für die Ukraine in einem unsicheren Kontext und gleichzeitig dem Schutz der Fähigkeit des Instruments für das auswärtige Handeln, den Bedürfnissen und Prioritäten in anderen geografischen Gebieten gerecht zu werden, herzustellen.

Ausgehend von diesen Erwägungen wurde Option 2 für diesen Vorschlag ausgewählt.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Aus Sicht von REFIT bietet der Vorschlag eine Vereinfachung. Die weitere Bündelung einer Reihe von Instrumenten innerhalb eines umfassenden Instruments, wie oben dargelegt, wird finanzielle und operative Hindernisse abbauen, die bei den derzeitigen Instrumenten bestehen. Die Vereinfachung trägt somit zu transparenteren Verfahren und einer übersichtlicheren Verwaltung der Ressourcen bei. Was die Angleichung der Vorschriften betrifft, so werden horizontale Bestimmungen der Leistungsverordnung dem neuen Instrument und den anderen Programmen im Rahmen des MFR einen kohärenten und harmonisierten Rahmen bieten und das Verständnis für Partner und Durchführungsorgane erleichtern.

• Grundrechte

Eines der im Vertrag verankerten allgemeinen Ziele des auswärtigen Handelns der EU (Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 EUV) besteht darin, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu unterstützen und zu fördern. Mit dem Instrument soll ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt werden, der auf dem Grundsatz, *niemanden zurückzulassen*, dem Grundsatz der Gleichheit und dem Verbot jeder Form von Diskriminierung beruht. Der rechtebasierte Ansatz erstreckt sich auf alle Menschenrechte, unabhängig davon, ob es sich um bürgerliche und politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte handelt, und zielt darauf ab, die Menschenrechtsgrundsätze in alle Tätigkeiten einzubeziehen, die durch das auswärtige Handeln der EU unterstützt werden. Die Unterstützung für Menschenrechte und Demokratie sowie für zivilgesellschaftliche Organisationen, die größtenteils über spezielle thematische Programme im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ geleistet wurde, bleibt eine Priorität im Rahmen des neuen Instruments und wird sowohl über die geografischen Säulen zur Maximierung der Wirkung als auch im Falle von globalen Initiativen über die globale Säule bereitgestellt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Europäische Kommission schlägt vor, für den Zeitraum 2028-2034 eine indikative Finanzausstattung in Höhe von 200 309 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen) für „Europa in der Welt“ zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden Finanzmittel für die Ukraine gemäß Artikel 6 der Verordnung [(EU, Euratom) 20XX/XXX des Rates* [MFR-Verordnung]] bereitgestellt. Die geschätzten finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags sind im beigefügten Finanz- und Digitalbogen im Einzelnen dargelegt.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Das Instrument sollte gemäß der oben genannten horizontalen Leistungsverordnung für den gesamten MFR durchgeführt werden, in der die Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509¹⁷ (Haushaltsordnung), Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines zentralen Portals, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Das vorgeschlagene Instrument („Europa in der Welt“) enthält Ausnahmen von den Bestimmungen der Haushaltsordnung, die in mehreren Erwägungsgründen begründet werden:

Erwägungsgrund 37 – Nichtfestlegung einer Dotierungsquote für Darlehen an die Ukraine im Rahmen dieses Instruments.

Erwägungsgrund 64 – Möglichkeit, Mittelübertragungen im Rahmen von „Europa in der Welt“ wiederzuverwenden. Darüber hinaus wird in dem Erwägungsgrund auf die Möglichkeit Bezug genommen, Rückflüsse aus Finanzierungsinstrumenten im Rahmen von „Europa in der Welt“ wiederzuverwenden.

Erwägungsgrund 65 – Möglichkeit, die für „Europa in der Welt“ verfügbaren Mittel dadurch zu erhöhen, dass diesem die Überschüsse im Zusammenhang mit den derzeitigen und den verbleibenden Haushaltsgarantien und dem finanziellen Beistand im Rahmen des auswärtigen Handelns zugewiesen werden.

Erwägungsgründe 68 und 69 – Möglichkeit, Unterstützung in Form von Finanzhilfen flexibel und zeitnah bereitzustellen, ohne dass eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erforderlich ist, auch für Einrichtungen des Privatsektors aus den Mitgliedstaaten.

Erwägungsgrund 81 – Möglichkeit, die Teilnahme förderfähiger Stellen oder Personen und Gegenparteien aus Partnerländern, zu deren Gunsten die Haushaltsgarantie oder die Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden, zu fördern sowie die Attraktivität für den Privatsektor zu erhöhen und die Wirkung der Investitionen zu optimieren, indem die Förderfähigkeit im Rahmen der Haushaltsgarantie auf Einrichtungen ausgeweitet wird, die nicht mit einem öffentlichen Auftrag betraut sind.

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Gegenstand) – definiert das mit der Verordnung eingerichtete Instrument, das eines der EU-Programme für das auswärtige Handeln ist.

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) – definiert die grundlegende Terminologie der Verordnung.

Artikel 3 (Anwendungsbereich und Struktur) – beschreibt die Struktur des Instruments, das aus fünf geografischen Säulen und einer globalen Säule besteht. Zudem werden die interne Struktur der Säulen, unterteilt in programmierbare und nicht programmierbare Komponenten, präzisiert und die Art der nicht programmierbaren Maßnahmen im Einzelnen dargelegt. In dem Artikel wird auch der geografische Geltungsbereich jeder Säule festgelegt und erläutert, inwiefern sich die Säulen und Komponenten ergänzen.

Die jeweiligen Länder und Gebiete, die unter die geografischen Säulen fallen, sind in Anhang I aufgeführt.

¹⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Artikel 4 (Ziele des Instruments) – erläutert die allgemeinen Ziele, die für alle Säulen des Instruments gelten, sowie die in Anhang II aufgeführten spezifischen Ziele.

Artikel 5 (Stimmigkeit, Kohärenz, Synergien und Komplementarität) – erläutert das Zusammenspiel zwischen diesem Instrument und allen Bereichen des auswärtigen Handelns sowie dessen Synergien, Stimmigkeit und Komplementarität mit internen EU-Programmen.

Artikel 6 (Mittelausstattung) – bezieht sich auf die gesamte Finanzausstattung des Instruments und enthält eine detaillierte vorläufige Aufschlüsselung nach den einzelnen Säulen sowie die Quellen der Unterstützung für die Ukraine. Außerdem wird in dem Artikel das „Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten“ genannt, aus dem die in diesem Artikel genannten Beträge aufgestockt werden können.

Artikel 7 (Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten) – beschreibt die Zwecke des Flexibilitätspolsters für neue Herausforderungen und Prioritäten. In dem Artikel ist eine Bestimmung enthalten, wonach das Europäische Parlament und der Rat über die Nutzung des Flexibilitätspolsters für neue Herausforderungen und Prioritäten zu informieren sind und ihren Anmerkungen Rechnung zu tragen ist.

Artikel 8 (Politikrahmen) – bezieht sich auf den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments. Maßgeblich für die politischen Konzepte, auf die sich die Durchführung des Instruments stützt, sind bestehende Vereinbarungen, Strategien, Schlussfolgerungen, Entschlüsse und ähnliche Dokumente. Der Artikel enthält eine Bestimmung über die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates sowie über einen Meinungsaustausch mit diesen Organen.

Artikel 9 (Allgemeine Grundsätze) – nennt die verschiedenen Grundsätze, die für das gesamte Instrument gelten, z. B. die Konzentration auf die größte transformative Wirkung, die Berücksichtigung der strategischen Interessen der Union, die Aufrechterhaltung des Engagements der Union in extrem fragilen und komplexen Situationen sowie die Förderung von Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen und jungen Menschen. In dem Artikel wird auch die Bedeutung des Grundsatzes der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Einbeziehung von und des Dialogs mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und lokalen Behörden sowie dem Privatsektor hervorgehoben.

Artikel 10 (Mainstreaming) – präzisiert, wie die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz und die Gleichstellung der Geschlechter bei der Durchführung des Instruments durchgängig berücksichtigt werden sollten.

Artikel 11 (Team Europa) – enthält das Ziel und die Modalitäten des Konzepts „Team Europa“ und die damit verbundenen Ambitionen. So zielt das Konzept darauf ab, die Maßnahmen eng zu koordinieren und Ressourcen für gemeinsame Ziele zu bündeln.

Artikel 12 (Migration und Vertreibung) – veranschaulicht den umfassenden Ansatz in Bezug auf irreguläre Migration, Vertreibung und deren Ursachen.

Titel II – DURCHFÜHRUNG DES INSTRUMENTS

Dieser Titel enthält mehrere Kapitel im Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments, wozu auch die mehrjährige Programmplanung gehört.

Kapitel I – Allgemeine Programmplanungsbestimmungen (Artikel 13-17) – enthält die verschiedenen Bestimmungen über die mehrjährige Programmplanung, insbesondere über den allgemeinen Ansatz, die Grundsätze für die geografischen Programme, den Inhalt der Programmplanungsdokumente und das Verfahren für deren Annahme.

Kapitel II – Aktionspläne, Maßnahmen und Durchführungsgrundsätze (Artikel 18-22) – veranschaulicht die Aktionspläne und Maßnahmen, die angenommen werden können, sowie die entsprechenden Verfahren. Artikel 22 – enthält Bestimmungen über Flexibilitätsmöglichkeiten.

Kapitel III – Durchführungsinstrumentarium (Artikel 23-28) deckt die verfügbaren Instrumente ab, mit denen die Ziele des Instruments erreicht werden sollen, insbesondere Haushaltsgarantien, Mischfinanzierungen und Finanzhilfe.

TITEL IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Titel III (Artikel 29-35). Artikel 30 unter diesem Titel betrifft die Ausübung der Befugnisübertragung zur Änderung von Artikel 6 Absatz 5, Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3 sowie Anhang II. Artikel 31 – veranschaulicht die weiteren Durchführungsbestimmungen für die Europa-Säule. Mit Artikel 32 wird der Ausschuss gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzt. Dieser Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu den Mehrjahresprogrammplanungsdokumenten und zu den Jahresarbeitsprogrammen (Aktionspläne und Maßnahmen) ab. Der Vorschlag hat die folgenden zwei Anhänge:

— Anhang I – Liste der Länder und Gebiete

— Anhang II – Spezifische Ziele

2025/0227 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 209 und 212 sowie Artikel 322 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁸,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁹,
nach Stellungnahme des Rechnungshofs,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Verordnung soll das Programm „Europa in der Welt“ (im Folgenden „Instrument“) mit dem Ziel eingerichtet werden, die Werte, Grundsätze und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu verfolgen.
- (2) Nach Artikel 21 EUV sorgt die Union für die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein. Um die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union zu erhöhen und seine Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte das Instrument ein breites Spektrum von Politikbereichen der Union abdecken, insbesondere die Politikbereiche Erweiterung, Nachbarschaft, internationale Partnerschaften und humanitäre Hilfe sowie die externen Aspekte ihrer anderen Politikbereiche, und sich auf ein breit gefächertes Instrumentarium stützen.
- (3) Gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates²⁰ stellt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission die allgemeine politische Koordinierung des auswärtigen Handelns der Union sicher und gewährleistet dabei

¹⁸ ABl. L..., S.

¹⁹ ABl. L..., S.

²⁰ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ([ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30](#)), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>).

insbesondere durch die Durchführung des vorliegenden Instruments die Geschlossenheit, Kohärenz und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der Union.

- (4) Die Durchführung des Instruments sollte sich orientieren an den strategischen Agenden des Europäischen Rates, den einschlägigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments und den politischen Leitlinien der Kommission, in denen die Vision, die strategischen Leitlinien und die Prioritäten der Union dargelegt werden. Bei dem auswärtigen Handeln im Rahmen des Instruments sollten die Befugnisse und Partnerschaften der Union wirksam genutzt und gleichzeitig die Werte der Union geschützt und gefördert, Frieden und Sicherheit gestärkt sowie Krisenvorsorge, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit der Union verbessert werden. Um die Prioritäten und Interessen der Union im Rahmen ihres auswärtigen Handelns voranzubringen, sollte die Union mit Partnerländern und internationalen Organisationen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (5) Das Instrument sollte dazu beitragen, Stimmigkeit, Kohärenz, Synergien und Komplementarität zwischen den internen und externen Politikbereichen der Union sowie zwischen den verschiedenen externen Politikbereichen zu gewährleisten, um sowohl die grundlegenden und strategischen Interessen der Union als auch die nachhaltige Entwicklung in den Partnerländern zu fördern und die Erfüllung der globalen Verpflichtungen der Union zu unterstützen.
- (6) Um die Wirkung der Hilfe der Union zu maximieren, sollten die aus dem Instrument finanzierten Maßnahmen hauptsächlich über programmierbare Maßnahmen auf Länder-, Mehrländer-, regionaler und transregionaler Ebene im Rahmen geografischer Programme erfolgen. Dieser Ansatz sollte gegebenenfalls durch nicht programmierbare geografische Maßnahmen ergänzt werden, darunter Maßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe und Makrofinanzhilfe sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitischen Belangen, Maßnahmen zur Stärkung von Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit und globale programmierbare und nicht programmierbare Maßnahmen.
- (7) Im Hinblick auf den Aufbau von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften sollten geografische programmierbare Maßnahmen den mittel- und langfristigen Rahmen für die Zusammenarbeit der Union mit Partnerländern und -regionen bilden.
- (8) Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der humanitären Hilfe der Union sollten zwar im Rahmen dieses Instruments bereitgestellt werden, die Durchführung der Maßnahmen sollte jedoch im Einklang mit dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates²¹ geschaffenen Instrument für humanitäre Hilfe erfolgen.
- (9) Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Makrofinanzhilfe der Union sollten zwar im Rahmen dieses Instruments bereitgestellt werden, die Durchführung der Maßnahmen sollte jedoch gemäß Artikel 212 und Artikel 213 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgen.
- (10)
- (11) Angesichts der Volatilität des externen Kontexts sollte die Union die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit bei Bedarf durch Resilienzmaßnahmen zu intensivieren. Diese sollten flexibel eingesetzt werden können, u. a. zur Reaktion auf Fragilität und

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/1257/oj>).

- Krisen und zur Stärkung entsprechender Bewältigungsmaßnahmen sowie zur Unterstützung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung, zur Bewältigung des Bedarfs im Zusammenhang mit Erholung und Wiederaufbau nach Konflikten wie auch zur Bewältigung von Zahlungsbilanzkrisen.
- (12) Maßnahmen im Bereich Wettbewerbsfähigkeit sollten es der Union ermöglichen, auf wirtschaftliche Herausforderungen zu reagieren und Chancen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union rasch zu nutzen, unter anderem durch Unterstützung für die externe Dimension interner Politikbereiche der Union. Soweit angezeigt, sollten die Maßnahmen dazu beitragen, umfassende, für beide Seiten vorteilhafte Pakete mit Partnerländern aufzusetzen.
- (13) Im Bereich Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitische Belange sollten auch Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Union auf außergewöhnliche und unvorhergesehene Situationen oder bei Bestehen eines zwingenden außenpolitischen Interesses reagieren kann, einschließlich in Situationen, die eine Bedrohung des Friedens, der Demokratie, von Recht und Ordnung oder des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen. Diese Maßnahmen sollten auf eine wirksame, effiziente, integrierte und konflikt sensible Reaktion der Union ausgelegt sein, um in folgenden Situationen zu Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung beizutragen, was auch die Sicherheit und den Schutz von Personen, insbesondere von Personen, die in instabilen Situationen sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind, einschließt: Dringlichkeitsfälle, Krisensituationen, Fragilität, hybride Bedrohungen, sich abzeichnende Krisen und Naturkatastrophen oder Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren drohen oder das betreffende Partnerland bzw. die betreffenden Partnerländer erheblich destabilisieren könnten. Diese Maßnahmen sollten auch zur Unterstützung innovativer Initiativen dienen, um außenpolitische Belange in allen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Fragen anzugehen und die Union in die Lage versetzen, zu handeln, wenn sich eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung der Unionsziele ergibt und die Ziele auf andere Weise nur schwer zu erreichen wären.
- (14) Das Instrument sollte auf den Maßnahmen aufbauen, die zuvor im Rahmen der Verordnungen (EU) 2021/947²², (EU) 2021/1529²³, (EU) 2024/792²⁴, (EU)

²² Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

²³ Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj>).

²⁴ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

2024/1449²⁵ und (EU) 2025/535²⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates gefördert wurden.

- (15) Das Instrument sollte zu den Zielen des auswärtigen Handelns der Union beitragen, indem es für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften mit Partnerländern fördert und dabei sowohl zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer als auch zu den strategischen Interessen der Union beiträgt. Es sollte die Union in die Lage versetzen, globale Herausforderungen, darunter die Bekämpfung des Klimawandels und den Schutz der biologischen Vielfalt, besser zu bewältigen. Es sollte auch die Chancen für Handel und Wirtschaft zum beiderseitigen Nutzen der Union und der Partnerländer verbessern.
- (16) Das Handeln der Union sollte die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und des humanitären Völkerrechts fördern, auf ihnen gründen und von der universellen Geltung und Unteilbarkeit der Menschenrechte geleitet sein.
- (17) Nach Artikel 49 EUV kann jeder europäische Staat, der die Werte Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, die Gleichstellung von Frauen und Männern, Generationengerechtigkeit und kulturelle Vielfalt auszeichnet. Der Erweiterungsprozess beruht auf etablierten Kriterien, fairen und strengen Auflagen und dem Grundsatz der Beurteilung nach der eigenen Leistung. Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied der Union werden, wenn bestätigt wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Beitrittskriterien („Kopenhagener Kriterien“) erfüllt, und sofern die Union über die Fähigkeit verfügt, das neue Mitglied zu integrieren. Ein entschlossenes Eintreten für den Grundsatz „Wesentliches zuerst“, nach dem eine starke Konzentration auf die Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Grundrechte, das Funktionieren der demokratischen Einrichtungen und die Reform der öffentlichen Verwaltung sowie auf wirtschaftliche Kriterien erforderlich ist, ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Der Fortschritt hängt von der Umsetzung der für die Angleichung an den Besitzstand der Union erforderlichen Reformen durch die einzelnen Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten ab.
- (18) Die Erweiterungspolitik der Union ist eine strategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und versetzt die Union in die Lage, globale Herausforderungen besser anzugehen. Ferner verbessert sie zum beiderseitigen Nutzen der Union und der beitragswilligen Länder die Chancen für Handel und Wirtschaft, wobei zugleich eine allmähliche Transformation bei den Partnerländern herbeigeführt wird. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union übt eine starke

²⁵ Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>).

²⁶ Verordnung (EU) 2025/535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2025 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau (ABl. L, 2025/535, 21.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/535/oj>).

transformative Wirkung aus und bringt einen positiven demokratischen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel mit sich. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Union und ihrer Partner, dass die Partner die Bemühungen um die Reform ihrer politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Systeme im Hinblick auf ihre künftige Mitgliedschaft in der Union voranbringen und ihr Beitrittsprozess unterstützt wird.

- (19) Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen beispiellose Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Resilienz der Ukraine mobilisiert. Das Ausmaß an Schäden, die der Ukraine entstanden sind, erfordert eine erhebliche und flexible Unterstützung für die Ukraine, damit die ukrainische Regierung ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann und öffentliche Dienstleistungen erbracht sowie die Erholung, der Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes unterstützt werden können. Das Instrument sollte einen Rahmen für die Unterstützung für eine rasche Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine bieten, um Investitionen zu mobilisieren, den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern und dem Land auf seinem Weg zum Beitritt zur Union die Anpassung an die Standards und Werte der Union zu erleichtern. Der Weg der Ukraine zum Beitritt sollte eng mit den Wiederaufbaubemühungen gekoppelt sein. Die Unterstützung im Rahmen des Instruments sollte so weit wie möglich in die internationalen Bemühungen um eine Finanzarchitektur für die Erholung der Ukraine integriert und mit den einschlägigen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen abgestimmt werden, um eine angemessene Koordinierung und Komplementarität der Unterstützung zu gewährleisten.
- (20) Nach Artikel 8 Absatz 1 EUV entwickelt die Union besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Unionswerten aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.
- (21) Die Union sollte für beide Seiten vorteilhafte und maßgeschneiderte Partnerschaften schließen, bei denen die strategischen Prioritäten und die Förderung der regionalen Zusammenarbeit in der Östlichen Nachbarschaft, einschließlich der Schwarzmeerregion, im Mittelpunkt stehen und die dazu beitragen, die Herausforderungen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben, zu entschärfen.
- (22) Die Union sollte einen gezielteren Ansatz für den Nahen Osten, Nordafrika und die Golfregion entwickeln und dabei die Beziehungen zwischen diesen Regionen berücksichtigen. Sie sollte die Beziehungen mit dem Nahen Osten, Nordafrika und der Golfregion im Einklang mit den jeweiligen strategischen Rahmen und förmlichen Vereinbarungen vertiefen, insbesondere – unter Achtung der Werte und Grundsätze der Union – durch für beide Seiten vorteilhafte und maßgeschneiderte Partnerschaften in Bereichen von beiderseitigem Interesse.
- (23) Die internationalen Partnerschaften der Union zielen darauf ab, Beziehungen zu den Partnerländern und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen, insbesondere um im Einklang mit dem Hauptziel der Unionspolitik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV die Armut zu bekämpfen und auf längere Sicht zu beseitigen. Die internationalen Partnerschaften der Union tragen auch zur Verwirklichung anderer Ziele des auswärtigen Handelns der Union bei, insbesondere zur Wahrung der Werte und grundlegenden Interessen der Union und zur

Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Entwicklung in den Partnerländern.

- (24) Mit der Umsetzung des Instruments sollte die Global-Gateway-Strategie²⁷, die Strategie der Union für Investitionen in Drittländern, mit der die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Partnerländern vorangebracht werden soll, unterstützt werden. Als Hauptpfeiler der Außenwirtschaftspolitik der Union zielt diese Strategie darauf ab, die Entwicklung einer sicheren und hochwertigen Infrastruktur in den Partnerländern zu fördern, um nachhaltigen Wohlstand und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und so die Verbindungen zwischen der Union und ihren Partnern zu stärken und gleichzeitig den strategischen und wirtschaftlichen Interessen der EU zu dienen. Mit dieser Strategie werden Investitionen in sichere Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Digitalisierung, Klima und Energie, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung und Forschung mobilisiert. Sie unterstützt Länder, die ihre Resilienz nachhaltig steigern wollen, und stärkt gleichzeitig Partnerschaften, die für die offene strategische Autonomie der Union wichtig sind. Dabei stellt Global Gateway auch ein wertebasiertes Angebot dar, mit dem hohe Sozial-, Umwelt-, Governance- und Finanzstandards gefördert und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gewahrt werden.
- (25) Die Union sollte sich in Kontexten, in denen ein extrem hohes Maß an Fragilität herrscht, in Konfliktgebieten und anderen komplexen Situationen engagieren und diese im Sinne der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung mit einem differenzierten Ansatz unterstützen, um die Ursachen der Fragilität anzugehen und gleichzeitig auch den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu gewährleisten und die Resilienz der Bevölkerung zu fördern.
- (26) Das Instrument sollte dazu beitragen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu erhöhen. Im Einklang mit der Strategie ProtectEU²⁸ sollte das Instrument zu einem kohärenten und umfassenden Sicherheitskonzept beitragen, um die Sicherheit der Union zu verbessern.
- (27) Das Instrument sollte die demokratische Resilienz in den Partnerländern erhöhen, unter anderem durch die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, die Stärkung freier und pluralistischer Medien, die Förderung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, die Gewährleistung der Fairness und Integrität von Wahlen und anderen demokratischen Prozessen und sowie durch Maßnahmen im Bereich der Public Diplomacy.
- (28) Im Einklang mit dem am 18. März 2015 auf der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Katastrophenvorsorge angenommenen Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030²⁹ sollte die Notwendigkeit anerkannt werden, von der Krisenreaktion und -eindämmung zu einem stärker strukturell ausgerichteten, langfristigen Ansatz überzugehen, mit dem fragile Situationen, Naturkatastrophen und

²⁷ Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021) 30 final).

²⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit (COM(2025) 148 final).

²⁹ „Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge“, am 18. März 2015 angenommen und am 3. Juni 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/283).

vom Menschen verursachte Katastrophen sowie lang anhaltende Krisen besser bewältigt werden können. Zudem muss der Risikominderung, dem Katastrophenrisikomanagement, der Frühwarnung, der Prävention, der Abfederung möglicher Folgen und der Vorsorge größere Bedeutung beigemessen werden, wobei kollektive Ansätze erforderlich sind, und es bedarf weiterer Anstrengungen, um eine raschere Krisenreaktion und eine dauerhafte Erholung zu fördern. Mit diesem Instrument sollten Reformen und Investitionen unterstützt werden, die das Katastrophenrisiko- und das Krisenmanagement stärken, die Klimaresilienz erhöhen und die Resilienz lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen verbessern. Das Instrument sollte daher zur Stärkung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung beitragen.

- (29) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (30) Dieses Instrument sollte zur Verwirklichung des kollektiven Unionsziels beitragen, innerhalb des Zeitrahmens der von den Vereinten Nationen im September 2015 angenommenen Agenda 2030³⁰ (im Folgenden „Agenda 2030“) 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) als öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) gemäß den Kriterien des Entwicklungshilfesausschusses der OECD bereitzustellen, indem realistische, überprüfbare Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung unterstützt werden, und diesbezügliche Fortschritte sollten weiterhin überwacht und gemeldet werden. Es sollte auch für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung fördern, unter anderem durch die Mobilisierung privater Ressourcen. Die gesamte Unterstützung, die durch das Instrument zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung – einschließlich der mobilisierten privaten Mittel – bereitgestellt wird, sollte im Rahmen der öffentlichen Gesamtleistung zur Förderung nachhaltiger Entwicklung (TOSSD) erfasst werden.
- (31) Dieses Instrument sollte zur Verwirklichung des kollektiven Unionsziels, innerhalb des Zeitrahmens der Agenda 2030 0,2 % des Bruttonationaleinkommens als ODA für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, beitragen, indem realistische, überprüfbare Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung unterstützt werden, wobei diesbezügliche Fortschritte weiterhin überwacht und gemeldet werden sollten.
- (32) Das Instrument sollte die Wettbewerbsfähigkeit der Union stärken, insbesondere indem es zur Nachhaltigkeit, Resilienz und Diversifizierung der Wert- und Lieferketten unter Berücksichtigung hoher Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beiträgt und mehr wirtschaftliche Chancen schafft. Es sollte für Stimmigkeit zwischen der Umsetzung der Handels-, Wirtschafts- und Industriepolitik der Union und dem Instrument gesorgt werden, was auch Synergien mit Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen einschließt. Um das Potenzial von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung in der Union und in Partnerländern zu nutzen, sollten insbesondere bei der Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten

³⁰ „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, verabschiedet auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 (A/RES/70/1).

und die Partnerländer in Bezug auf die Teile der Projekte, die im Hoheitsgebiet der Partnerländer durchgeführt werden, Synergien gefördert werden zwischen dem Instrument und dem mit der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ eingerichteten Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie mit der Fazilität „Connecting Europe“, die durch die Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates³², eingerichtet wurde.

- (33) Es sollte sichergestellt werden, dass die Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln sich gegenseitig ergänzen, dies gilt insbesondere für die Komplementarität mit dem Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union³³, dem mit der Verordnung (Euratom) [XXX] des Rates³⁴ eingerichteten Europäischen Instrument für internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung [INSC-D], der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, gegebenenfalls einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, und der mit dem Beschluss (GASP) 2015/509 des Rates³⁵ eingerichteten Europäischen Friedensfazilität, die außerhalb des Unionshaushalts finanziert wird.
- (34) Die Union sollte eine möglichst effiziente Nutzung der im Rahmen ihrer Finanzierungsinstrumente verfügbaren Mittel anstreben. Hier sollte das Instrument sowohl Beiträge zu und aus anderen Programmen der Union als auch mit diesen kombinierte Finanzierungen ermöglichen. Dies sollte zu den Prioritäten und Interessen der Union sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern der Union beitragen. Soweit angezeigt, sollte diese Verordnung auch die Kohärenz und Komplementarität mit der Makrofinanzhilfe einschließen.
- (35) Mit dieser Verordnung sollte eine indikative Finanzausstattung für das Instrument festgesetzt werden. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.
- (36) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim Mehrjährigen Finanzrahmen und bei den entsprechenden Ausgabenprogrammen der

³¹ Verordnung (EU) Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des Spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/696, (EU) 2021/697, (EU) 2021/783, (EU) 2023/588, (EU) 2023/1525, (EU) 2023/2418, (EU) (EDIP) (ABl. L., S.).

³² Verordnung (EU) Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2028-2034, zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1679 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/1153 (ABl. [...], [...], S. [...]).

³³ Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>).

³⁴ Verordnung (Euratom) [XXX] des Rates vom [zur Einrichtung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 (ABl. [...] vom [...], S. [...]).

³⁵ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14)

Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und den Entschlüssen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

- (37) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Rates³⁶ (MFR-Verordnung) ist zulässig, im Hinblick auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Union im Zusammenhang mit den Darlehen an die Ukraine die erforderlichen Mittel im Unionshaushalt über die Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens hinaus in Anspruch zu nehmen. Dadurch kann im Rahmen der vorliegenden Verordnung finanzieller Beistand für die Ukraine in Form von Darlehen gemäß Artikel 223 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509³⁷ genehmigt werden.
- (38) Angesichts der Haushaltsdeckung gemäß der Verordnung (EU, Euratom) .../... (MFR-Verordnung) ist es angezeigt, den Höchstbetrag der gesamten finanziellen Verbindlichkeiten der Union zur Deckung von Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand in Form von Darlehen im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht um den Betrag des finanziellen Beistands zu kürzen, der der Ukraine im Rahmen dieser Verordnung in Form von Darlehen gewährt wird. Es ist auch angezeigt, keine Dotierung zu bilden und abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Rahmen dieses Instruments keine Dotierungsquote für Darlehen an die Ukraine festzulegen.
- (39) Was die Unterstützung der Union für die Ukraine – außer in Form von Darlehen – betrifft, sollte die Finanzierung im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wie in der Verordnung [(EU, Euratom) 20XX/XXX * des Rates [MFR-Verordnung] vorgesehen, für den Zeitraum 1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2034 aus der (*Ukraine-Reserve*) erfolgen. Die Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen aus der (*Ukraine-Reserve*) sollten jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollte es möglich sein, für die Zwecke dieser Verordnung bereitgestellte Mittel aus der in Artikel 6 der Verordnung [(EU, Euratom) 20XX/XXX des Rates * [MFR-Verordnung]] genannten Reserve zur Unterstützung der Ukraine gemäß der Verordnung (Euratom) [...] (INSC-D) zu verwenden.
- (40) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 Absatz 2 AEUV erlassen werden, dürfen benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Daher sollten weder solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen noch juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle durch das Instrument unterstützt werden.

³⁶ Verordnung (EU, Euratom) [...] des Rates vom [...] [zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034] (ABl. L ..., S.).

³⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (41) In einem globalen Kontext, in dem die Union mit einem starken geopolitischen und geoökonomischen Wettbewerb konfrontiert ist und der von globalen Herausforderungen geprägt ist, die vom Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt bis hin zu Spannungen im Zusammenhang mit knappen Ressourcen, technologischen Abhängigkeiten, anhaltendem Migrationsdruck und Störungen in den Bereichen Wirtschaft und Handel reichen, muss das auswärtige Handeln im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der Prioritäten der Union und ihrer Partner nicht nur auf Sicherheitsbedrohungen und Fragilität reagieren sondern auch auf neu entstehende Bedürfnisse eingehen und strategische Prioritäten voranbringen. Damit die Union besser auf unvorhergesehene Erfordernisse reagieren und ihre Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Europäischen Entwicklungsfonds und der Verordnung (EU) 2021/947 an neue Prioritäten anpassen kann, sollte ein nicht zugewiesener Betrag als Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten vorgesehen werden. Dieser Betrag sollte gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren mobilisiert werden.
- (42) Der globale Handlungskontext sollte durch die Bemühungen um eine regel- und wertebasierte Weltordnung gekennzeichnet sein, deren Grundprinzip der Multilateralismus ist und in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen (VN) stehen. Die Agenda 2030 bildet zusammen mit dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris³⁸ (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal³⁹, der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁰ und dem Zukunftspakt⁴¹ die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die globalen Herausforderungen und Tendenzen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung. Im Rahmen des Instruments sollte ein besonderes Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie auf integrierte Maßnahmen gelegt werden, mit denen positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreicht werden können.
- (43) Das Instrument sollte die Durchführung des Samoa-Partnerschaftsabkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits⁴², das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnet wurde und seit dem 1. Januar 2024 vorläufig angewandt wird, unterstützen. Das Instrument sollte auch die Fortsetzung

³⁸ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj>).

³⁹ „Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal“, verabschiedet am 19. Dezember 2022 von der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 15).

⁴⁰ „Aktionsagenda von Addis Abeba“ der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, am 16. Juni 2015 angenommen und am 27. Juli 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/313).

⁴¹ „Zukunftspakt“, am 22. September 2024 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (A/RES/79/1).

⁴² Beschluss des Rates (EU) 2023/2861 vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2861, 28.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2861/oj>).

der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Union und diesen spezifischen Regionen unterstützen, beispielsweise mit der Afrikanischen Union, im Einklang mit der gemeinsamen Vision der EU und der AU für 2030.

- (44) Die Union sollte nach Artikel 208 AEUV die erforderliche Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gewährleisten. In den Bereichen, in denen die Politik der Union Auswirkungen auf die Entwicklungsländer und -gebiete haben kann, sollte die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen. Um die Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten, müssen bei der Politik der Union in allen Bereichen die Auswirkungen dieser Politik auf die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen, d. h. auf nationaler Ebene, in der Union, in anderen Ländern und auf globaler Ebene, berücksichtigt werden.
- (45) Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sollte die Union die Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit anwenden, d. h. Eigenverantwortung der Entwicklungsländer und -gebiete für die Entwicklungsprioritäten, Fokus auf Ergebnisse, inklusive Entwicklungspartnerschaften, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht. In diesem Zusammenhang sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten mit ihrer kollektiven Unterstützung für Partnerländer und -regionen den größtmöglichen Mehrwert schaffen. Die Durchführung des Instruments sollte sich an den erwarteten Ergebnissen, d. h. an seinen Leistungen (Outputs), direkten Wirkungen (Outcomes) und den längerfristigen Wirkungen (Impacts), orientieren.
- (46) Die Union sollte eine enge Abstimmung mit den lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft fördern und deren Beteiligung am Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene unterstützen. Die Union sollte auch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft fördern, damit deren Organisationen ihre Arbeit wirksam ausüben können. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten im Hinblick auf ihr Eintreten für die Werte, Interessen und Ziele der Union im Rahmen des Instruments Unterstützung der Union erhalten. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie angemessen mitwirken können.
- (47) Die Durchführung des Instruments sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen sowie der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geleitet sein und darauf abzielen, die Rechte der Frau im Einklang mit dem Fahrplan für die Frauenrechte⁴³, der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter⁴⁴, den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung, den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen, einschließlich des Übereinkommens von

⁴³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Fahrplan für die Frauenrechte (COM(2025) 97 final).

⁴⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020) 152 final).

Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁴⁵ zu schützen und zu fördern. Die Stärkung der Geschlechtergleichstellung und der Rolle der Frauen im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union wie auch die Intensivierung der Bemühungen zur Verwirklichung der in den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung genannten Mindestleistungsanforderungen sollten dazu führen, dass in allen Bereichen des auswärtigen Handelns und der internationalen Zusammenarbeit der Union ein geschlechtersensibler und transformativer Ansatz verfolgt wird. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen sollten im Rahmen des Instruments durchgängig berücksichtigt und bei allen Maßnahmen angemessen einbezogen werden.

- (48) Mit dem Instrument sollten Kinder und junge Menschen als wichtige Akteure des Wandels unterstützt werden, wobei ihren Bedürfnissen und der Stärkung ihrer Rolle besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Es sollte darauf abzielen, Diskriminierungen aus Gründen des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Es sollte die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁶ fördern.
- (49) In Anerkennung der Tatsache, dass sich die Dreifachkrise des Planeten – Klima, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – in den letzten zehn Jahren verschärft hat und nicht von der Union allein gelöst werden kann, sollte das Instrument eine wesentliche Rolle bei der Verwirklichung multilateral vereinbarter Klima- und Umweltziele spielen, indem es die internationale Zusammenarbeit unterstützt. In diesem Zusammenhang sollte die Union die am stärksten gefährdeten Länder, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder, unterstützen.
- (50) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union zukommt, das Übereinkommen von Paris und den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming und Montreal umzusetzen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, sollte das Instrument zur durchgängigen Einbeziehung des Klimaaspekts in die Politik der Union beitragen. Einschlägige Maßnahmen sollten im Zuge der Durchführung des Instruments ermittelt werden und der im Rahmen des Instruments geleistete Gesamtbeitrag sollte Gegenstand der einschlägigen Überwachungs-, Evaluierungs- und Überprüfungsprozesse sein. Das Instrument sollte dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, indem es auf den Zusammenhängen zwischen Klima- und Biodiversitätszielen aufbaut.
- (51) Das Handeln der Union im Bereich Klimawandel und biologische Vielfalt sollte einen gerechten Übergang zu einer klimaneutralen, klimaresistenten und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft unterstützen. Es sollte vor allem die Einhaltung und Umsetzung des Übereinkommens von Paris, des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten

⁴⁵ „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (SEV Nr. 210), trat am 1. August 2014 in Kraft (<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=210>).

⁴⁶ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), in Kraft getreten am 3. Mai 2008 (<https://social.desa.un.org/issues/disability/crpd/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-crpd#Fulltext>).

Nationen über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse fördern. Insbesondere sollten die im Rahmen des Instruments zugewiesenen Mittel mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Verwirklichung dieses Ziels fördern, während gleichzeitig weitere Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C unternommen werden. Das Instrument sollte mit dem Ziel in Einklang stehen, die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern, die Vulnerabilität zu verringern und die Klimaresilienz zu fördern und es sollte sich an den Zielen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal ausrichten. Im Einklang mit dem Europäischen Pakt für die Meere⁴⁷ sollte das Instrument die Erhaltung der Meere fördern und die internationale regelbasierte Meerespolitik stärken. Besondere Aufmerksamkeit sollte Maßnahmen gewidmet werden, mit denen sich positive Nebeneffekte und mehrere Ziele — einschließlich Klima-, Biodiversitäts- und Umweltziele — zugleich erreichen lassen.

- (52) Nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 müssen die Programme und Tätigkeiten, soweit machbar und zweckmäßig, so durchgeführt werden, dass die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852⁴⁸ festgelegten Umweltziele nicht gefährdet werden (im Folgenden „Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). Um eine einheitliche Umsetzung dieses Grundsatzes im gesamten Haushalt zu gewährleisten, sollte im Rahmen des Instruments der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den gemeinsamen Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] und den einheitlichen technischen Leitlinien („Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) angewandt werden.
- (53) Das Instrument sollte die digitale Zusammenarbeit mit Partnerländern und deren digitalen Wandel im Einklang mit der internationalen Digitalstrategie für die Europäische Union⁴⁹ und dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit⁵⁰ fördern.
- (54) Im Einklang mit Artikel 210 AEUV sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre kollektive Wirkung verstärken, indem sie ihre jeweiligen Ressourcen und Kapazitäten so weit wie möglich bündeln.
- (55) Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit sollte die Politik der Union und diejenige der Mitgliedstaaten auf dem Konzept „Team-Europa“⁵¹ beruhen, sodass sie

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Europäische Pakt für die Meere (COM(2025) 281 final).

⁴⁸ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁴⁹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – Eine internationale Digitalstrategie für die Europäische Union (JOIN/2025/140 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

sich gegenseitig ergänzen und verstärken, um die Wirksamkeit, die Wirkung und den Mehrwert dieser kollektiven Unterstützung zu verbessern.

- (56) Die Union, ihre Mitgliedstaaten, die Durchführungsstellen und Finanzierungsinstitutionen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Exportkreditagenturen der Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) sollten bestrebt sein, die Partnerländer und die strategischen Interessen der Union außerhalb der Union durch gemeinsam festgelegte und durchgeführte Maßnahmen zu fördern. Dieser Ansatz sollte inklusiv und für gleich gesinnte Partner und Interessenträger offen sein, um Ressourcen zu bündeln und zusammen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele beizutragen, unter anderem durch den Einsatz von Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungen.
- (57) Die Union sollte konstruktives Engagement in Bezug auf alle Aspekte von Migration und Vertreibung unterstützen, das darauf ausgerichtet ist, sichere und gut regulierte Rahmenbedingungen für Migration und die Bereitstellung von Unterstützung für Vertriebene und ihre Aufnahmegemeinschaften zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit Partnerländern im Bereich der Migration muss – unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, unter Nutzung der Vorteile einer geordneten, sicheren, regulären und verantwortungsvollen Migration und Hand in Hand mit der wirksamen Bekämpfung von irregulärer Migration – weiter intensiviert werden. Diese Zusammenarbeit sollte — auf der Grundlage der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und der uneingeschränkten Achtung der im Völkerrecht und im Unionsrecht verankerten humanitären Verpflichtungen und Menschenrechtsverpflichtungen sowie durch Zusammenarbeit mit Diasporagemeinschaften und die Förderung legaler Migrationswege — einen Beitrag zur Minderung der negativen Auswirkungen von Vertreibungen, zur Gewährleistung des Zugangs zu internationalem Schutz, zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und von Vertreibungen, zur Verbesserung des Grenzmanagements und zur Fortsetzung der Anstrengungen im Kampf gegen irreguläre Migration, zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schleuserkriminalität sowie gegebenenfalls zu den Bemühungen um eine würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung leisten. Dass Partnerländer in diesem Bereich wirksam mit der Union zusammenarbeiten, sollte daher fester Bestandteil des Instruments sein. Größere Kohärenz zwischen der Politik in den Bereichen Migration, Asyl und Rückführung und der auswärtigen Politik ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Partnerländer mit der Außenhilfe der Union bei der wirksameren Steuerung der Migration hin zu einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt werden. Das Instrument sollte zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die erforderliche Hebelwirkung entfaltet.
- (58) Das Instrument sollte die Union in die Lage versetzen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie entsprechend der und ergänzend zur Migrations- und Asylpolitik der Union umfassend auf die mit Migration und Vertreibung verbundenen Herausforderungen, Bedürfnisse und Chancen zu reagieren. Migrationsbezogene Maßnahmen im Rahmen des Instruments sollten zur wirksamen Durchführung der Abkommen und Dialoge der Union über Migration mit Partnerländern beitragen,

⁵¹ Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Team Europa – Aufbau nachhaltiger internationaler Partnerschaften (JOIN(2024) 25 final).

indem sie zur Zusammenarbeit auf der Grundlage eines flexiblen anreizorientierten Ansatzes und mithilfe eines Koordinierungsmechanismus im Rahmen des Instruments anregen. Der Koordinationsmechanismus sollte es ermöglichen, im Rahmen des Instruments auf bestehende und sich abzeichnende Herausforderungen in den Bereichen Migration und Vertreibung zu reagieren, indem durch flexible Finanzierung — unter Einhaltung der Finanzausstattung und durch deren flexiblen Einsatz — alle entsprechenden Komponenten eingesetzt werden. Diese Maßnahmen sollten unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsrechts sowie der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

- (59) Im Rahmen des Instruments sollte sich die Union im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie⁵² mit den Menschenrechten und der demokratischen Regierungsführung auf allen Ebenen befassen, unter anderem durch Wahlbeobachtungsmissionen. Soweit angezeigt sollte die Unterstützung der Union in Bereichen, die den Schutz der Menschenrechte und der demokratischen Werte und Grundsätze betreffen, sowie die Unterstützung der Akteure der Zivilgesellschaft unabhängig von der Zustimmung der Regierungen und Behörden der betreffenden Partnerländer bereitgestellt werden. Da die Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und eine wirksame Unionsfinanzierung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist, könnte die Hilfe im Falle einer Verschlechterung der Lage in Drittländern hinsichtlich der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit ausgesetzt werden.
- (60) Die im Rahmen des Instruments verfügbaren Mittel sollten zur Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der internationalen Dimension des Programms Erasmus+, auch im Einklang mit der Union der Kompetenzen⁵³, verwendet werden. Die mehrjährige Programmplanung der internationalen Dimension von Erasmus+ im Rahmen dieses Instruments sollte im Einklang mit den in der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Erasmus+-Verordnung]⁵⁴ festgelegten Verfahren durchgeführt werden.
- (61) Das Instrument sollte zur Förderung der internationalen kulturellen Beziehungen beitragen und die Rolle der Kultur bei der Förderung der Werte der Union anerkennen.
- (62) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 findet auf dieses Instrument Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.

⁵² Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat — EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 (JOIN(2020) 5 final).

⁵³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Union der Kompetenzen (COM(2025) 90 final).

⁵⁴ Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 (ABl. L. S.).

- (63) Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten Arbeitsprogramme im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sein. Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne sollten sich auf Maßnahmenbündel beziehen, für die jeweils ein Dokument vorgelegt wird.
- (64) Vorschriften über die tatsächliche Niederlassung oder Staatsangehörigkeit oder die Art der Teilnehmer an Vergabeverfahren, auch in Bezug auf ihre direkte und indirekte Kontrolle durch Einrichtungen eines Partnerlandes, sowie über den Ursprung von Erzeugnissen können Beschränkungen vorsehen, unter anderem wenn diese im strategischen Interesse der Union liegen. Solche Beschränkungen könnten beispielsweise, soweit angezeigt, für Hochrisikoaanbieter gelten.
- (65) Unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushaltes ist es aufgrund der externen Volatilität erforderlich, dass die bereits gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 zulässigen Flexibilitätsregelungen in Bezug auf Mittelübertragungen erhalten bleiben. Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollten Mittelübertragungen aus dem Instrument zur Wiederverwendung im Rahmen dieses Instruments zur Verfügung stehen, um eine effiziente Verwendung der Unionsmittel sowohl zugunsten von Bürgerinnen und Bürger der Union als auch von Partnerländern zu gewährleisten und die für die Maßnahmen der Union im Bereich des auswärtigen Handelns verfügbaren Unionsmittel zu maximieren. Abweichend von Artikel 212 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollten eingenommene, zurückgezahlte und eingezogene Mittel aus Finanzierungsinstrumenten, die durch Programme für das auswärtige Handeln im Rahmen dieses oder früherer Mehrjähriger Finanzrahmen eingerichtet wurden, zur Wiederverwendung im Rahmen dieses Instruments zur Verfügung stehen. Dadurch werden die erforderlichen Ressourcen für die Finanzierung des jeweils dringendsten zusätzlichen Bedarfs im Bereich der Außenbeziehungen der EU verfügbar gemacht.
- (66) Um die für das Instrument verfügbaren Mittel dadurch zu erhöhen, dass diesem die Überschüsse in Verbindung mit dem Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen, der mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 eingerichtet wurde, dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung, der mit der Verordnung (EU) 2017/1601⁵⁵ eingerichtet wurde, dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+), der mit der Verordnung (EU) 2021/947 eingerichtet wurde, der Garantie für die Ukraine, die mit der Verordnung (EU) 2024/792 eingerichtet wurde, dem finanziellen Beistand in Form von Darlehen gemäß den Verordnungen (EU) 2024/1449 und (EU) 2025/535 sowie in Verbindung mit der Haushaltsgarantie und dem finanziellen Beistand im Rahmen dieses Instruments zugewiesen werden, sind Ausnahmen von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und von Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/947 erforderlich. Dadurch werden die erforderlichen Ressourcen für die Finanzierung des jeweils dringendsten zusätzlichen Bedarfs im Bereich der Außenbeziehungen der EU verfügbar gemacht.
- (67) Zur Gewährleistung der Flexibilität sollte Artikel 114 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nicht für die mehrjährigen Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments gelten.

⁵⁵ Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1601/oj>).

- (68) Die Arten der Finanzierung und des Haushaltsvollzugs im Rahmen dieser Verordnung sollten jeweils danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das erwarteten Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften zu berücksichtigen sind. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen sowie von nicht mit den Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geprüft werden. Die Union sollte in der Lage sein, dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments Haushaltsvollzugsaufgaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer viii der Verordnung (EU) 2024/2509 zu übertragen.
- (69) Abweichend von Artikel 192 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollte die Union in der Lage sein, Unterstützung in Form von Finanzhilfen flexibel und zeitnah bereitzustellen, ohne dass eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erforderlich ist, beispielsweise wenn schwierige Bedingungen gegeben sind, sowie in dringlichen und Krisensituationen, um Menschenrechtsverteidiger und andere Akteure der Zivilgesellschaft zu unterstützen. Unter den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Bedingungen könnten aus dem Instrument finanzierte Finanzhilfen auch zivilgesellschaftliche Organisationen und anderen Stellen gewährt werden, die nach dem geltenden nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen.
- (70) Unbeschadet der Anwendung von Wettbewerbsverfahren können, wo immer dies im Einklang mit Artikel 192 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angemessen ist, privatrechtlichen Einrichtungen eines Mitgliedstaats Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden, wenn das betreffende Projekt im strategischen Interesse der Union liegt und es die Ziele des Instruments unterstützt. Eine solche Direktvergabe könnte beispielsweise gerechtfertigt sein, um Investitionen oder Durchführbarkeitsstudien in strategischen Bereichen wie kritische Rohstoffe, Klimaresilienz oder digitale und andere Infrastruktur zu ermöglichen, insbesondere im Rahmen integrierter Pakete, um die strategische Autonomie der Union zu stärken. Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollten bei einer solchen Direktvergabe durchgehend die allgemeinen Grundsätze für Finanzhilfen eingehalten werden und sie sollte in der Vergabeentscheidung hinreichend begründet werden.
- (71) Im Einklang mit dem Konzept „Team Europa“ sollten Maßnahmen in indirekter Mittelverwaltung vorzugsweise der EIB, der EBWE oder einer mitgliedstaatlichen Organisation im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 übertragen werden.
- (72) Bei der indirekten Mittelverwaltung mit Partnerländern oder den von ihnen benannten Stellen, bei der die Kommission gemäß Artikel 157 Absatz 7 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Verantwortung für das Finanzmanagement behält, sollte es der Kommission, wenn sie Zahlungen im Namen der öffentlichen Auftraggeber direkt an die Empfänger leistet, möglich sein, entsprechende geschuldete Beträge später direkt von den Empfängern der öffentlichen Auftraggeber einzuziehen. Ebenso sollte es der Kommission im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung möglich sein, in Fällen, in denen die Partnerländer oder die von ihnen benannten Stellen die übertragenen Haushaltsvollzugsaufgaben nicht wahrnehmen oder nicht mehr in der Lage sind, diese wahrzunehmen, vorübergehend

an ihre Stelle zu treten und in ihrem Namen und Auftrag im Wege der indirekten Mittelverwaltung zu handeln.

- (73) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates können in überseeischen Ländern und Gebieten niedergelassene Personen und Rechtsträger vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Instruments und der möglichen Regelungen, die für den mit dem jeweiligen überseeischen Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden. Um die Wirksamkeit und die Wirkung der Unionsmaßnahmen zu stärken, sollte in Bereichen von gemeinsamem Interesse die Zusammenarbeit zwischen den Partnerländern und -regionen, den überseeischen Ländern und Gebieten und den Unionsgebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV gefördert werden.
- (74) Das Instrument sollte die Bereitstellung von Unterstützung in Form von Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand ermöglichen. Die Dotierung und die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Finanzierungen sowie der finanzielle Beistand sollten mit Mitteln aus dem Instrument unterstützt werden.
- (75) Im Sinne der Kohärenz sollten die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch in den Fällen, in denen diese bei Mischfinanzierungsmaßnahmen mit nicht rückzahlbarer Unterstützung kombiniert werden, sowie der finanzielle Beistand im Rahmen des Instruments im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und den von der Kommission für die Zwecke seiner Anwendung festgelegten technischen Vereinbarungen und Bedingungen durchgeführt werden.
- (76) Nach dem EFSD für den Zeitraum 2017-2020 und dem EFSD+ für den Zeitraum 2021-2027 ist dies der dritte Mehrjährige Finanzrahmen, in dem eine Haushaltsgarantie zur Unterstützung von Maßnahmen im Außenbereich eingesetzt wird. Die Haushaltsgarantie ist zu einem Standardinstrument des Finanzinstrumentariums der Union geworden und die wichtigsten diesbezüglichen Vorschriften und Verfahren sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 verankert. In der vorliegenden Verordnung sind nur besondere Bestimmungen für die Haushaltsgarantie im Rahmen des Instruments vorgesehen. Angesichts der Tatsache, dass es für die von der Union in Partnerländern mobilisierten Investitionen erforderlich sein kann, die verschiedenen Formen der im Rahmen des Instruments verfügbaren Unionsfinanzierung flexibel zu nutzen und miteinander zu kombinieren, ist jedoch für Mischfinanzierungsmaßnahmen und die Haushaltsgarantie keine besondere Behandlung im Rahmen eines spezifischen Fonds wie dem EFSD oder dem EFSD+ vorgesehen.
- (77) Um für Vorhersehbarkeit und Flexibilität zu sorgen, muss ein Höchstbetrag für die Haushaltsgarantie und ein Höchstbetrag für die gesamten finanziellen Verbindlichkeiten der Union zur Deckung der Haushaltsgarantie und des finanziellen Beistands in Form von Darlehen im Rahmen des Instruments festgelegt werden.
- (78) Im Einklang mit Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollte die vorliegende Verordnung eine Überprüfung der Dotierungsquoten vorsehen. Daher sollte es möglich sein, während des gesamten Zeitraums des Mehrjährigen Finanzrahmens im Anschluss an die regelmäßigen Überprüfungen, die auf dem Risikomanagementrahmen der Kommission beruhen und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung berücksichtigen sollten, Anpassungen der Dotierungsquoten vorzunehmen.

- (79) Um die Anforderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu erfüllen, sollte in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, dass Dritte und Partnerländer einen Beitrag zur Haushaltsgarantie leisten können.
- (80) Es sollte möglich sein, die gemäß dieser Verordnung genehmigte Haushaltsgarantie auch für den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates und die Verordnung (Euratom) [XXX] [INSC-D] als horizontales Umsetzungsinstrument heranzuziehen, um Unterstützung im Rahmen anderer Unionsprogramme im Einklang mit den in diesen Programmen festgelegten Zielen und Förderfähigkeitskriterien zu leisten. In diesen Fällen sollte die entsprechende Dotierung der finanziellen Verbindlichkeiten aus der Finanzausstattung dieser anderen Programme erfolgen.
- (81) Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Haushaltsdisziplin zu gewährleisten und den Umfang ausstehender Zahlungen zu begrenzen, sollten die Dotierungen für die Haushaltsgarantie und für den finanziellen Beistand nach Ablauf des letzten Jahres des Mehrjährigen Finanzrahmens nicht mehr gebunden werden und sie sollten bis zum Ende des dritten Jahres nach Ablauf des Mehrjährigen Finanzrahmens gebildet werden. Bei den Mittelbindungen für diese Dotierungen sollten die Fortschritte bei der Bereitstellung der Haushaltsgarantie und des finanziellen Beistands berücksichtigt werden. Bei der Bildung der Dotierungen sollten die Fortschritte bei der Genehmigung und Unterzeichnung von Finanzierungs- und Investitionsvorhaben sowie bei der Auszahlung des finanziellen Beistands berücksichtigt werden.
- (82) Um die Teilnahme förderfähiger Durchführungsstellen und Gegenparteien aus Partnerländern, zu deren Gunsten die Haushaltsgarantie oder die Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden, zu fördern, sollte das Partnerland abweichend von Artikel 211 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nicht verpflichtet sein, einen Beitrag zur Haushaltsgarantie oder zu den Finanzierungsinstrumenten zu leisten. Zudem sollte im Sinne der Flexibilität, einer größeren Attraktivität für den Privatsektor und einer optimierten Wirkung der Investitionen eine Ausnahme von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c und von Artikel 211 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehen werden, damit privatrechtliche Einrichtungen, die eine angemessene Gewähr für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bieten und die weder mit einem öffentlichen Auftrag noch mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut sind, förderfähige Durchführungsstellen und Gegenparteien sein können.
- (83) Mischfinanzierungen und Haushaltsgarantien spielen im Rahmen der Investitionsstrategie der Union in den Partnerländern eine zentrale Rolle. Daher ist es angezeigt, einen Investitionsausschuss für Europa in der Welt einzurichten, der der Kommission strategische und operative Leitlinien für ihre Umsetzung an die Hand gibt.
- (84) Der finanzielle Beistand sollte gemäß der diversifizierten Finanzierungsstrategie organisiert werden, die in Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehen und dort als einheitliche Finanzierungsmethode festgelegt ist, die die Liquidität der Schuldverschreibungen der Union sowie die Attraktivität und die Kosteneffizienz der Emissionen der Union erhöhen dürfte.
- (85) Die Kommission könnte den Partnerländern finanziellen Beistand in Form von politikbasierten Darlehen gewähren. Der Hauptzweck solcher politikbasierten Darlehen sollte darin bestehen, die Reformprogramme der Partnerländer zu unterstützen und Investitionen anzustoßen. Sie sollten zur Verwirklichung politischer

Ziele auf nationaler Ebene und zur Bewältigung globaler Herausforderungen beitragen. Die für politikbasierte Darlehen geltenden Bedingungen sollten gegebenenfalls an die Bedingungen für Budgethilfe nach Artikel 241 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angepasst werden. Vor der Genehmigung von Darlehen sollte grundsätzlich eine Schuldenanalyse durchgeführt werden. Bei dieser sollte bewertet werden, ob das Land seine Schulden während der Laufzeit des Darlehens bedienen kann.

- (86) Im Hinblick auf die Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der in Anhang II aufgeführten spezifischen Ziele, des Prozentsatzes der Ausgaben, die die ODA-Kriterien erfüllen müssen, der Höchstbeträge der Haushaltsgarantie sowie der Dotierungsquoten zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵⁶ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (87) Die Zusammenarbeit mit Partnerländern, die unter die Europa-Säule fallen, erfolgt im Rahmen besonderer Beziehungen zur Union, gegebenenfalls auch durch die Vorbereitung von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten auf einen künftigen Beitritt. Für eine solche Zusammenarbeit müssen spezifische Bedingungen festgelegt werden, die diese sehr ehrgeizigen Beziehungen widerspiegeln. Zu diesem Zweck, der für die Erweiterungspartner und die Partner der Östlichen Nachbarschaft im Rahmen der Europa-Säule relevant ist, sollten im Einklang mit dem entsprechend ehrgeizigen Ziel der Beziehungen zwischen den Partnerländern und der Union spezifische Regeln für die einschlägigen leistungsbasierten Pläne festgelegt werden, die als Grundlage für die Programmplanung dienen. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung einer solchen Zusammenarbeit und für die Durchführungsmodalitäten zu gewährleisten, die dazu dienen, die Verwaltung interner Fonds, etwa in den Bereichen Strukturhilfe, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit, gegebenenfalls einschließlich der indirekten Mittelverwaltung durch die Partnerländer, vorzubereiten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden⁵⁷. Diese einheitlichen Voraussetzungen sollten geändert werden, wenn es aufgrund der Entwicklungen erforderlich ist.

⁵⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

⁵⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung

- (88) Bei der Unterstützung der Erweiterungspartner und der Partner der Östlichen Nachbarschaft im Rahmen der Europa-Säule sollte die Zusammenarbeit auf den Erfahrungen aufbauen, die bei der Verwaltung und Durchführung früherer Hilfe und leistungsbasierter Fazilitäten gewonnen wurden; dies gilt insbesondere für die einschlägigen leistungsbasierten Pläne, die Konditionalität im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten, die Leistungen, die Strukturen und die Kontrollsysteme, die zur Beitrittsvorbereitung einzurichten sind. Gegebenenfalls kann Partnerländern, die leistungsbasierte Pläne umsetzen, finanzieller Beistand in Form von politikbasierten Darlehen gewährt werden.
- (89) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Instruments durch die einschlägigen Durchführungsrechtsakte sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Die Kommission kann unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Krisen oder unmittelbaren Bedrohungen des Friedens, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte oder der Grundfreiheiten aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.
- (90) Das Instrument sollte nach dem Konzept „Team Europa“ dazu beitragen, das Bewusstsein, das Verständnis und die Wahrnehmung der Union in den Partnerländern zu stärken. Ziel sollte es sein, die Union als verlässlichen Partner so zu positionieren, wie es dem Umfang, dem Gegenstand und den Ambitionen des politischen Engagements und der nachhaltigen Investitionen der Union angemessen ist. Dies sollte durch eine wirkungsvolle strategische Kommunikation und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung]⁵⁸ erreicht werden.
- (91) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung der Programme sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.
- (92) Die Bezugnahmen auf die in Artikel 9 des Beschlusses 2010/427/EU aufgeführten Außenhilfeinstrumente der Union, die die Vorläufer des durch die vorliegende Verordnung eingerichteten Instruments sind, sind als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung zu verstehen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die vorliegende Verordnung entsprechend der in jenem Beschluss vorgesehenen Rolle des Europäischen Auswärtigen Diensts durchgeführt wird.

der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union. ABl. [...] vom [...], S. [...].

- (93) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁶⁰, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁶¹ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁶² sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.
- (94) Dieses Instrument ersetzt die mit den Verordnungen (EU) 2021/947, (EU) 2021/1529, (EU) 2024/792, (EU) 2024/1449 und (EU) 2025/535 eingerichteten Programme.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Gegenstand

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Instrument „Europa in der Welt“ (im Folgenden „Instrument“) eingerichtet.

⁵⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/2021-01-17>).

⁶⁰ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/1995-12-23>).

⁶¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

⁶² Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/2021-01-10>).

⁶³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

Ferner werden die Ziele des Instruments, die Mittelausstattung für den Zeitraum von 2028 bis 2034, die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Länderrichtprogramm“ ein Richtprogramm für ein Partnerland;
2. „Mehrländerrichtprogramm“ ein Richtprogramm für mehr als ein Partnerland;
3. „regionales Richtprogramm“ ein Mehrländerrichtprogramm, das sich auf mehr als ein Partnerland innerhalb eines einzigen geografischen Gebiets nach Artikel 3 Absatz 1 erstreckt;
4. „transregionales Richtprogramm“ ein Mehrländerrichtprogramm, das sich auf mehrere Partnerländer in verschiedenen geografischen Gebieten nach Artikel 3 Absatz 1 erstreckt;
5. „beitretendes Land“ ein Land, für das ein Vertrag über seinen Beitritt zur Union unterzeichnet wurde; für die Zwecke dieser Verordnung umfassen Bezugnahmen auf Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten auch beitretende Länder;
6. „Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten“ die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, das Kosovo⁶⁴, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, die Republik Serbien, die Republik Türkei, die Republik Moldau, die Ukraine, Georgien und jedes andere Land, dem durch einen künftigen Beschluss des Europäischen Rates der Status eines Kandidaten oder potenziellen Kandidaten zuerkannt wird;
7. „grenzübergreifende Zusammenarbeit“ die Zusammenarbeit zwischen a) Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Partnerländern an den Land- und Seeaußengrenzen der Union zu Nachbarländern; b) zwei oder mehr Kandidaten oder potenziellen Kandidaten, die unter die Europa-Säule nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung fallen;
8. „zivilgesellschaftliche Organisation“ ein breites Spektrum von Akteuren mit mehreren Rollen und Aufgabenstellungen, die im Laufe der Zeit und von Einrichtung zu Einrichtung sowie von Land zu Land variieren können, einschließlich aller unabhängigen nichtstaatlichen, gemeinnützigen und gewaltfreien Organisationen, in denen Menschen sich zusammenschließen, um gemeinsame politische, kulturelle, religiöse, ökologische, soziale, wirtschaftliche oder ähnliche Ziele und Ideale zu verfolgen, und die auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene tätig sind und formale und informelle Organisationen in städtischen Gebieten und im ländlichen Raum umfassen;
9. „lokale Behörde“ öffentliche Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, die Teil der staatlichen Strukturen unterhalb der Ebene der Zentralregierung sind, wie Dörfer, Gemeinden, Bezirke, Distrikte, Provinzen oder Regionen, und die den Bürgern gegenüber rechenschaftspflichtig sind und sich in der Regel aus einem beratenden Gremium oder einem politischen Entscheidungsgremium wie einem Rat oder einer

⁶⁴ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Versammlung und einem Exekutivorgan wie einem Bürgermeister oder sonstigen Amtsträger zusammensetzen, die auf lokaler Ebene direkt oder indirekt gewählt oder ernannt werden;

10. „Partnerland“ ein nicht zur EU gehörendes Land oder Gebiet;
11. „tatsächlich in einem Land oder Gebiet niedergelassen“ den Umstand, dass ein Rechtsträger seinen satzungsmäßigen Sitz, seinen Hauptverwaltungs- oder seinen Hauptgeschäftssitz in diesem Land oder Gebiet hat. Hat ein Rechtsträger jedoch nur seinen satzungsmäßigen Sitz in dem betreffenden Land oder Gebiet, so muss seine Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Landes oder Gebietes stehen;
12. „gemeinsam finanziert“ den Umstand, dass die Gesamtkosten der Maßnahme unter mehreren Stellen aufgeteilt und alle Mittel zusammengelegt werden, sodass die Herkunft der Mittel für die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahme nicht mehr feststellbar ist;
13. „Entwicklungsländer und -gebiete“ Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe, die in der vom Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung veröffentlichten Liste aufgeführt sind.

Artikel 3 – Anwendungsbereich und Struktur

(1) Das Instrument umfasst die folgenden Säulen:

- a) Europa,
- b) Naher Osten, Nordafrika und Golfregion,
- c) Subsahara-Afrika,
- d) Asien und pazifischer Raum,
- e) Amerika und karibischer Raum,
- f) Global.

Unter Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e können alle in Anhang I aufgeführten Partnerländer fallen.

Unter Unterabsatz 1 Buchstabe f können alle Partnerländer sowie die mit einem Mitgliedstaat verbundenen überseeischen Länder und Gebiete im Sinne von in Anhang II AEUV fallen.

(2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e genannten Säulen umfassen Folgendes:

- a) programmierbare Maßnahmen auf Länder-, Mehrländer-, regionaler und transregionaler Ebene;
- b) nicht programmierbare Maßnahmen auf Länder-, Mehrländer-, regionaler und transregionaler Ebene mit den folgenden Komponenten:
 - i) humanitäre Hilfe,
 - ii) Makrofinanzhilfe,
 - iii) Resilienz,
 - iv) Wettbewerbsfähigkeit,
 - v) Krisen, Frieden und außenpolitische Belange.

(3) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben f genannte Säule umfasst Folgendes:

- a) programmierbare Maßnahmen auf globaler Ebene;
- b) nicht programmierbare Maßnahmen auf globaler Ebene mit den folgenden Komponenten:
 - i) humanitäre Hilfe,
 - ii) Resilienz,
 - iii) Wettbewerbsfähigkeit und
 - iv) Krisen, Frieden und außenpolitische Belange.

(4) Die Maßnahmen des Instruments werden in erster Linie im Rahmen einer oder mehrerer der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e genannten Säulen durchgeführt.

Maßnahmen, die im Rahmen der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f genannten Säule durchgeführt werden, dienen der Unterstützung globaler Initiativen und ergänzen die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e finanzierten Maßnahmen.

Nicht programmierbare Maßnahmen ergänzen programmierbare Maßnahmen und werden so konzipiert und durchgeführt, dass sie, sofern relevant, die Kontinuität der programmierbaren Maßnahmen ermöglichen.

(5) Die im Rahmen des Instruments finanzierten Maßnahmen der humanitären Hilfe werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 durchgeführt.

Artikel 4 – Ziele des Instruments

(1) Die allgemeinen Ziele des Instruments bestehen darin,

- a) die Werte und Interessen der Union weltweit zu schützen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 TEU niedergelegt sind, zu verfolgen;
- b) zur Förderung des Multilateralismus und einer regelbasierten internationalen Ordnung sowie zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und Ziele, denen die Union zugestimmt hat, insbesondere der Ziele für nachhaltige Entwicklung, der Agenda 2030, des Übereinkommens von Paris und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, beizutragen;
- c) stärkere, beidseitig vorteilhafte Partnerschaften mit Partnerländern zu fördern, die gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer und zu den strategischen Interessen der Union beitragen.

(2) Die spezifischen Ziele des Instruments sind Anhang II zu entnehmen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 zur Änderung von Anhang II delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Artikel 5 – Stimmigkeit, Kohärenz, Synergien und Komplementarität

(1) Bei der Durchführung des Instruments werden die Stimmigkeit, die Kohärenz, Synergien und die Komplementarität mit allen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich anderer Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln, und mit sonstigen einschlägigen Strategien und Programmen der Union gewährleistet.

Die Union ist bestrebt, die Politikkohärenz im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten. Sie trägt den Auswirkungen der gesamten internen und externen Politik auf die nachhaltige Entwicklung Rechnung und fördert stärkere Synergie- und Komplementäreffekte, insbesondere mit Handel und Investitionen, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anderen Bereichen der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit.

(2) Das Instrument kann zu Maßnahmen beitragen, die im Rahmen der Verordnungen (EU) [XXX] [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Horizont Europa]⁶⁵ und (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] eingerichtet und durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen mit Artikel 4 der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen.

(3) Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag im Rahmen dieses Instruments erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Artikel 6 – Mittelausstattung

(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf insgesamt 200 309 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt. Sie setzt sich aus den folgenden Richtbeträgen zusammen:

- a) Europa: 43 174 000 000 EUR,
- b) Naher Osten, Nordafrika und Golfregion: 42 934 000 000 EUR,
- c) Subsahara-Afrika: 60 531 000 000 EUR,
- d) Asien und pazifischer Raum: 17 050 000 000 EUR,
- e) Amerika und karibischer Raum: 9 144 000 000 EUR,
- f) Global: 12 668 000 000 EUR.

(2) Darüber hinaus werden über das Instrument Finanzmittel für die Ukraine gemäß Artikel 6 der Verordnung [(EU, Euratom) 20XX/XXX des Rates* [MFR-Verordnung]] bereitgestellt.

Im Rahmen des Instruments kann der Ukraine im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen in Höhe von bis zu 100 000 000 000 EUR gewährt werden. Bei dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Darlehen an die Ukraine werden die gemäß Unterabsatz 1 bereitgestellten Beträge und der in Unterabsatz 3 genannte Betrag berücksichtigt.

⁶⁵ Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (ABl. L ..., S.).

Die Summe der gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 bereitgestellten Mittel darf für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 100 000 000 000 EUR nicht überschreiten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Finanzmittel können gegebenenfalls zur Unterstützung im Rahmen der Verordnung (Euratom) [XXX] (INSC-D) ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben für die Ukraine verwendet werden. Für die Verwendung dieser Mittel gilt die Verordnung (Euratom) [XXX] (INSC-D).

(3) Durch das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten von 14 808 000 000 EUR werden die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beträge gemäß Artikel 7 erhöht.

(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die in Absatz 2 genannten Finanzmittel für die Ukraine, die gemäß Artikel 6 der Verordnung [(EU, Euratom) 20XX/XXX* [MFR-Verordnung]] des Rates bereitgestellt werden, können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union im Außenbereich, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe einschließlich der Finanzierung von Personal- und damit zusammenhängenden Ausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Instruments am Sitz und in den Delegationen der Union entstehen.

(5) Mindestens 90 % der Ausgaben im Rahmen dieses Instruments müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllen (im Folgenden „ODA-Ziel“) und damit zu den kollektiven ODA-Zusagen, auch für die am wenigsten entwickelten Länder, beitragen. Verliert ein Partnerland während des Durchführungszeitraums des Instruments die ODA-Förderfähigkeit, so werden Ausgaben, die zugunsten dieses Partnerlandes nach dem Verlust seiner Förderfähigkeit gebunden wurden, von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen. Die Ausgaben nach Absatz 2 werden von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Änderung des in Absatz 5 genannten Prozentsatzes delegierte Rechtsakte zu erlassen.

(7) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Partnerländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen zu dem Instrument leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Artikel 7 – Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten

(1) Der in Artikel 6 Absatz 3 genannte Betrag wird dort verwendet, wo er am dringendsten benötigt wird und dies entsprechend gerechtfertigt ist, insbesondere zu folgenden Zwecken:

- a) zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion der Union auf unvorhersehbare Umstände,
- b) zur Bewältigung neuen Bedarfs oder neuer Herausforderungen, beispielsweise an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn im Zusammenhang mit naturbedingten oder vom Menschen verursachten Krisen, gewaltsamen Konflikten und Nachkrisensituationen oder Migrationsdruck und Vertreibung,

- c) zur Förderung neuer Initiativen oder Prioritäten unter Federführung der Union oder internationaler Federführung.
- (2) Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat vor der Mobilisierung der Mittel des Flexibilitätspolsters für neue Herausforderungen und Prioritäten über die Einzelheiten und trägt gegebenenfalls ihren Anmerkungen bezüglich der Art, der Ziele und der Höhe der vorgesehenen Mittel Rechnung.
- (3) Über die Verwendung dieser Mittel wird nach den Verfahren der Artikel 17 und 19 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 entschieden.

Artikel 8 – Politikrahmen

- (1) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Konzepte der Union gemäß den Assoziierungsabkommen, den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, den multilateralen Übereinkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist, und sonstigen Vereinbarungen, die eine rechtsverbindliche Beziehung zwischen der Union und den Partnerländern begründen, sowie gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, den Schlussfolgerungen des Rates, den Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen von Tagungen mit den Partnerländern auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs oder auf Ministerebene, den Entschließungen des Europäischen Parlaments, den Mitteilungen der Kommission sowie den gemeinsamen Mitteilungen mit dem Hohen Vertreter.
- (2) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und führt auf Initiative eines dieser drei Organe einen Meinungsaustausch mit ihnen. Das Europäische Parlament kann mit der Kommission einen regelmäßigen Meinungsaustausch über seine eigenen Unterstützungsprogramme führen.

Artikel 9 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Union setzt ihre Mittel schwerpunktmäßig dort ein, wo sich damit die größte transformative Wirkung erzielen lässt, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und den strategischen Interessen der Union gerecht zu werden.
- (2) Die Union engagiert sich weiterhin in extrem fragilen Kontexten, in Konfliktgebieten und in anderen komplexen Situationen.

In Krisen- oder Nachkrisensituationen oder in extrem fragilen Situationen werden die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung der betreffenden Partnerländer oder -regionen gebührend berücksichtigt. Sofern Partnerländer oder -regionen sich direkt in einer Krisen-, Nachkrisen- oder extrem fragilen Situation befinden oder von einer solchen Situation betroffen sind, wird besonderes Augenmerk auf die verstärkte Unterstützung und Koordinierung zwischen allen einschlägigen Akteuren gelegt, damit der Übergang von der Notsituation zu nachhaltiger Entwicklung und stabilem Frieden gelingt, wobei die Stimmigkeit zwischen internationaler Zusammenarbeit und humanitärer Hilfe im Einklang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung zu gewährleisten ist.

- (3) Die Union gründet sich auf die Grundsätze Demokratie, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und sie ist bestrebt, diese insbesondere durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen und mit der Zivilgesellschaft, auch durch ein gemeinsames Vorgehen in multilateralen Gremien, zu fördern, weiterzuentwickeln und zu festigen.

(4) Bei den Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments wird ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt, der sämtliche Menschenrechte einschließt. Dieser Ansatz beruht auf dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, dem Grundsatz der Gleichheit und dem Verbot jeder Form von Diskriminierung, auch gegenüber Menschen mit Behinderungen.

(5) Das Instrument fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Mädchen und Frauen sowie die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei auch den Rechten des Kindes und dem Schutz und der Stärkung der Rolle junger Menschen.

(6) Das Instrument wird in voller Übereinstimmung mit dem Eintreten der Union für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die uneingeschränkte und wirksame Umsetzung der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform⁶⁶ der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen durchgeführt und kommt in diesem Zusammenhang weiterhin im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zum Einsatz. Mit dem Instrument wird auch das Eintreten der Union für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person unterstützt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und eigenverantwortlich über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Ferner wird damit der notwendige allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit unterstützt.

(7) Die Union unterstützt gegebenenfalls die Durchführung bilateraler, regionaler und multilateraler Maßnahmen für Zusammenarbeit und Dialog, Assoziations- und Handelsabkommen sowie Partnerschaftsvereinbarungen.

Die Union fördert in Bezug auf globale öffentliche Güter und Herausforderungen den Multilateralismus und einen regelbasierten Ansatz und arbeitet mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern, internationalen Organisationen und mit anderen Gebern zusammen.

Im Rahmen der Beziehungen zu den Partnerländern wird deren Erfolgsbilanz bei der Umsetzung von Zusagen und internationalen Übereinkünften sowie der vertraglichen Beziehungen zur Union berücksichtigt.

(8) Die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten einerseits und den Partnerländern andererseits stützt sich bei allen Durchführungsmodalitäten auf die Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und fördert diese gegebenenfalls, insbesondere die Eigenverantwortung der Partnerländer für die Entwicklungsprioritäten, die Ergebnisorientierung, inklusive Entwicklungspartnerschaften, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht. Die Union fördert eine wirksame und effiziente Mobilisierung und Nutzung von Ressourcen.

(9) Im Einklang mit dem Grundsatz einer inklusiven Partnerschaft gewährleistet die Kommission, soweit dies angebracht ist, dass wichtige Interessenträger der Partnerländer, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen und lokaler Behörden, ordnungsgemäß konsultiert werden und zeitnah Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie bei

⁶⁶ Beijing Declaration and Platform for Action
https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Attachments/Sections/CSW/PFA_E_Final_WEB.pdf.

der Konzeption und Durchführung der unter das Instrument fallenden Programme und Maßnahmen und dem sie begleitenden Überwachungsprozess sinnvoll mitwirken können.

(10) Die Kommission tauscht regelmäßig Informationen mit der Zivilgesellschaft in der Union aus.

(11) Die Kommission stellt außerdem sicher, dass ein verstärkter Dialog mit dem Privatsektor stattfindet.

Artikel 10 – Mainstreaming

Bei den Programmen und Maßnahmen im Rahmen des Instruments werden die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgängig berücksichtigt. Diese Prioritäten werden bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments berücksichtigt, um positive Nebeneffekte zu schaffen und verschiedene Ziele in kohärenter Weise zu erreichen.

Artikel 11 – Team Europa

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten streben eine enge Koordinierung ihrer Maßnahmen an, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Kohärenz und Komplementarität zwischen der Unterstützung im Rahmen dieses Instruments und der sonstigen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten, deren Durchführungseinrichtungen, Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Exportkreditagenturen sowie durch die EIB und die EBWE zu verbessern.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten streben an, in den verschiedenen Phasen des Durchführungszyklus zeitnahe Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch untereinander mit dem Ziel zu gewährleisten, Maßnahmen – auch in Bezug auf Information, Kommunikation und Sichtbarkeit – gemeinsam zu ermitteln, zu erörtern und durchzuführen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind bestrebt, im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ mit gleich gesinnten Partnern und Interessenträgern zusammenzuarbeiten, was auch die Bündelung von Ressourcen einschließt, um zusammen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele beizutragen.

Artikel 12 – Migration und Vertreibung

(1) Die Union arbeitet mit Partnerländern auf der Grundlage eines umfassenden Migrationsansatzes zusammen, um insbesondere irreguläre Migration und Vertreibung zu verhindern und deren Ursachen anzugehen.

(2) Mit diesem Ansatz sollen Synergien maximiert und umfassende Partnerschaften aufgebaut werden, wobei den Herkunfts-, Transit- und Ausgangsländern im Rahmen eines nahtlosen Gesamtrouten-Konzepts besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Er kombiniert alle geeigneten Instrumente und die erforderliche Hebelwirkung im Rahmen eines flexiblen Ansatzes mit etwaigen – in diesem Zusammenhang gegebenenfalls angemessenen – Änderungen bei der Zuweisung von Mitteln im Zusammenhang mit Migration im Einklang mit den Zielen des Instruments nach Artikel 4 und den Grundsätzen der Programmplanung nach Artikel 14. Er trägt ferner der wirksamen Zusammenarbeit sowie der Durchführung der Abkommen und Vereinbarungen der Union und der Dialoge im Bereich Migration Rechnung. Diese Maßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich

der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsrechts, sowie der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt.

(3) Falls die Dienststellen der Kommission im Benehmen mit dem EAD schwerwiegende Mängel in einem Partnerland feststellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger aus den Mitgliedstaaten, so kann die Kommission Zahlungen oder die Durchführung von Programmen aussetzen. Aussetzungen dürfen sich in keinem Fall auf die humanitäre Hilfe auswirken.

(4) Bei der Bewertung des Vorliegens der in Absatz 3 genannten schwerwiegenden Mängel stützt sich die Kommission nach Konsultationen mit dem begünstigten Land auf die Bewertungen, die gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁶⁷ und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1806⁶⁸ durchgeführt wurden, wobei sie den allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden begünstigten Land, auch im Bereich der Migration, sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe für die gemäß Absatz 3 getroffene Maßnahme nicht mehr vorliegen, so hebt sie die Aussetzung auf.

TITEL II – DURCHFÜHRUNG DES INSTRUMENTS

Kapitel I – Allgemeine Programmplanungsbestimmungen

Artikel 13 – Allgemeiner Programmplanungsansatz

(1) Die Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a unterliegen der Programmplanung.

(2) Auf der Grundlage von Artikel 8 bieten die Programmplanungsdokumente im Einklang mit dem allgemeinen Zweck und Anwendungsbereich, den Zielen und den Grundsätzen dieser Verordnung einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Partnerländern oder -regionen und anderen Partnern.

Die Kommission konsultiert gegebenenfalls andere Geber und Akteure, einschließlich lokaler Behörden und Vertreter der Zivilgesellschaft und des Privatsektors.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse der gemäß Unterabsatz 2 vorgesehenen Konsultationen.

(3) Im Rahmen des Instruments wird ein Beitrag zu Maßnahmen nach der Verordnung (EU) [XXX] [Erasmus+] geleistet. Im Rahmen dieser Verordnung wird für die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens ein einheitliches Programmplanungsdokument erstellt. Für die Verwendung dieser Mittel gilt die Verordnung (EU) [XXX] [Erasmus+].

⁶⁷ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/2024-06-28>).

⁶⁸ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/2025-02-03>).

Artikel 14 – Grundsätze der geografischen Programmplanung

(1) Die Programmplanung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- a) Die Maßnahmen stützen sich nach Möglichkeit auf einen Dialog zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Partnerländern, einschließlich nationaler, regionaler und lokaler Behörden, in den auch die Zivilgesellschaft einbezogen wird.
- b) Bei der Programmplanung kann vorgesehen werden, dass zur Finanzierung der Kooperationsmaßnahmen verschiedene der in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Mittelzuweisungen sowie im Einklang mit den einschlägigen Rechtsakten auch andere Unionsprogramme genutzt werden.

(2) Die Programmplanung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e bietet einen spezifischen, maßgeschneiderten Rahmen für die Zusammenarbeit, der sich je nach Sachlage auf die folgenden Elemente stützt:

- a) die Prioritäten der Partnerländer und -regionen, die auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Dialogs festgelegt wurden, wobei jeweils auch die nationale oder regionale Strategie und der nationale oder regionale Plan zu berücksichtigen sind,
- b) die Partnerschaft mit der Union, einschließlich der Förderung beidseitiger Interessen und gemeinsamer Prioritäten, sowie das Ambitionsniveau der gemeinsam vereinbarten Ziele,
- c) für Kandidatenländer, potenzielle Kandidaten und Partnerländer in der Region Östliche Nachbarschaft die Ergebnisse in den Bereichen politische Reformen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Annäherung an den EU-Besitzstand,
- d) die Fähigkeit und das Engagement der Partnerländer und -regionen, gemeinsame Werte und Grundsätze zu fördern sowie multilaterale Bündnisse und ein regelbasiertes internationales System zu unterstützen,
- e) den Entwicklungsstand der Partnerländer und -regionen und deren Engagement im Hinblick auf die Faktoren, die zu Fragilität, irregulärer Migration und Vertreibung führen, einschließlich deren Ursachen,
- f) die Fähigkeit der Partnerländer und -regionen, inländische Ressourcen zu mobilisieren und wirksam zu nutzen sowie Zugang zu Finanzmitteln anderer Akteure, einschließlich des Privatsektors, zu erhalten,
- g) die Absorptionsfähigkeit der Partnerländer und -regionen und die potenzielle Wirkung, die mit den Unionsmitteln in den Partnerländern und -regionen erzielt wird.

Artikel 15 – Dokumente für die geografische Programmplanung

(1) Bei Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a erfolgt die Durchführung des Instruments im Rahmen mehrjähriger Länder-, Mehrländer-, regionaler oder transregionaler Richtprogramme.

(2) In den Mehrjahresrichtprogrammen nach Absatz 1 werden die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele und gegebenenfalls die Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten festgelegt.

(3) Die Mehrjahresrichtprogramme stützen sich auf

- a) eine nationale oder regionale Strategie, die die Kommission zum Zeitpunkt der Annahme des entsprechenden Mehrjahresrichtprogramms als Grundlage für dieses Mehrjahresrichtprogramm anerkannt hat. Für die unter Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a fallenden Erweiterungspartner und Partner der Östlichen Nachbarschaft kann das Mehrjahresrichtprogramm gegebenenfalls die Form eines leistungsorientierten Plans annehmen und den gemäß Artikel 31 festgelegten Durchführungsbestimmungen unterliegen;
- b) ein Rahmendokument, in dem die Unionspolitik gegenüber dem betreffenden Partner bzw. den betreffenden Partnern festgelegt ist, einschließlich eines gemeinsamen Dokuments der Union und der Mitgliedstaaten;
- c) ein gemeinsames Dokument der Union und des betreffenden Partners bzw. der betreffenden Partner, in dem die gemeinsamen Prioritäten und gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt sind.

Artikel 16 – Dokumente für die globale Programmplanung

(1) Bei Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a erfolgt die Durchführung des Instruments im Rahmen von Mehrjahresrichtprogrammen.

(2) In den Mehrjahresrichtprogrammen nach Absatz 1 werden die Unionsstrategie, die für die Unionsfinanzierung ausgewählten Prioritäten, die spezifischen Ziele sowie die Richtbeträge der Mittelzuweisungen festgelegt.

Im Falle einer Beteiligung an globalen Initiativen werden gegebenenfalls entsprechende Ressourcen und Interventionsschwerpunkte festgelegt.

Artikel 17 – Annahme und Änderung der Mehrjahresrichtprogramme

(1) Die Kommission nimmt die Mehrjahresrichtprogramme nach den Artikeln 15 und 16 im Wege von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 32 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Dieses Verfahren gilt auch für Überprüfungen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels, wenn sie erhebliche inhaltliche Änderungen der Mehrjahresrichtprogramme zur Folge haben.

(2) Die Mehrjahresrichtprogramme können ad hoc überprüft werden, sofern dies für eine wirksame Durchführung erforderlich ist, insbesondere bei wesentlichen Änderungen am Politikrahmen nach Artikel 8 oder bei einer Krisen- oder Nachkrisensituation.

(3) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, wie Krisenfällen oder unmittelbaren Bedrohungen für Frieden, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte oder Grundfreiheiten, kann die Kommission die in den Artikeln 15 und 16 genannten Mehrjahresrichtprogramme im Wege von sofort geltenden Durchführungsrechtsakten, die gemäß dem in Artikel 32 Absatz 5 genannten Verfahren erlassen werden, ändern.

Kapitel II – Aktionspläne, Maßnahmen und Durchführungsgrundsätze

Artikel 18 – Aktionspläne und Maßnahmen

(1) Die Kommission nimmt Aktionspläne und Maßnahmen für ein oder mehrere Jahre an. Maßnahmen können in Form von Einzelmaßnahmen, Sondermaßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen oder außerordentlichen Hilfsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei den Aktionsplänen und Maßnahmen ist der spezifische Kontext zu berücksichtigen, und

für jede Maßnahme sind die verfolgten Ziele, die erwarteten Ergebnisse und relevanten Tätigkeiten, die Arten des Haushaltsvollzugs sowie die Mittelausstattung und alle etwaigen Unterstützungsausgaben anzugeben.

(2) Aus programmierbaren Beträgen finanzierte Maßnahmen beruhen auf Programmplanungsdokumenten. Die Aktionspläne werden auf inklusive und transparente Weise rechtzeitig erstellt.

(3) Erforderlichenfalls kann eine Maßnahme als Einzelmaßnahme vor oder nach der Annahme der Aktionspläne angenommen werden. Außer in hinreichend begründeten Fällen beruhen aus programmierbaren Beträgen finanzierte Einzelmaßnahmen auf Programmplanungsdokumenten.

(4) Im Falle unvorhergesehener Erfordernisse oder Umstände und in dem Falle, dass eine Finanzierung aus zweckmäßigeren Quellen nicht möglich ist, kann die Kommission Sondermaßnahmen beschließen, die in den Programmplanungsdokumenten nicht vorgesehen sind.

(5) Die Kommission kann außerordentliche Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitischen Belangen beschließen.

Eine außerordentliche Hilfsmaßnahme hat eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten, die im Fall von objektiven, unvorhergesehenen Durchführungshindernissen zweimal um einen Zeitraum von jeweils bis zu sechs Monaten – bis zu einer Gesamtlaufzeit von höchstens 30 Monaten – verlängert werden kann.

Bei einer Langzeitkrise oder einem Langzeitkonflikt kann die Kommission eine zweite außerordentliche Hilfsmaßnahme mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten beschließen. In hinreichend begründeten Fällen können weitere Maßnahmen angenommen werden, wenn die Kontinuität des Handelns der Union von grundlegender Bedeutung ist und in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann.

(6) Sehen die in diesem Artikel genannten Aktionspläne oder Maßnahmen keine Unterstützungsausgaben nach Artikel 6 Absatz 4 vor, so erlässt die Kommission gegebenenfalls Unterstützungsmaßnahmen.

Artikel 19 – Annahme von Aktionsplänen und Maßnahmen

(1) Aktionspläne und Maßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 32 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für

- a) Aktionspläne und Einzelmaßnahmen, bei denen die Unionsfinanzierung 10 000 000 EUR nicht übersteigt;
- b) Sonder- und Unterstützungsmaßnahmen, bei denen die Unionsfinanzierung 20 000 000 EUR nicht übersteigt,
- c) außerordentliche Hilfsmaßnahmen nach Artikel 18 Absatz 5 sowie Aktionspläne zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitischen Belangen, bei denen die Unionsfinanzierung 40 000 000 EUR nicht übersteigt,
- d) technische Änderungen an Aktionsplänen und Maßnahmen, vorausgesetzt, diese Änderungen wirken sich nicht substantiell auf die Ziele der betreffenden Aktionspläne oder Maßnahmen aus; dazu zählen

- i) der Wechsel der Art des Haushaltsvollzugs,
 - ii) die Umschichtung von Mitteln zwischen den in einem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen,
 - iii) die Aufstockung der Mittelausstattung der Aktionspläne und Maßnahmen um höchstens 20 % dieser Mittelausstattung;
- e) Zinszuschüsse und Fremdkapitalkostenzuschüsse, die dem begünstigten Partnerland in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit finanziellem Beistand gewährt werden.

Die Kommission teilt Aktionspläne und Maßnahmen – mit Ausnahme außerordentlicher Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit Krisen, Frieden und außenpolitischen Belangen – und technische Änderungen, die gemäß diesem Absatz angenommen werden, innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme über den in Artikel 32 Absatz 1 genannten Ausschuss dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten mit.

(3) Vor der Annahme oder Verlängerung der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten außerordentlichen Hilfsmaßnahmen unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die Art und die Ziele dieser Maßnahmen und die dafür vorgesehenen Finanzmittel. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat, bevor sie wichtige inhaltliche Änderungen an bereits angenommenen außerordentlichen Hilfsmaßnahmen vornimmt. Im Interesse der Stimmigkeit des auswärtigen Handelns der Union trägt die Kommission bei der Planung und der anschließenden Durchführung dieser Maßnahmen dem einschlägigen politischen Konzept Rechnung.

(4) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, zum Beispiel bei Krisen, einschließlich Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachter Katastrophen, oder bei einer unmittelbaren Bedrohung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte oder der Grundfreiheiten, kann die Kommission gemäß dem in Artikel 32 Absatz 5 genannten Verfahren Aktionspläne und Maßnahmen oder Änderungen an bestehenden Aktionsplänen und Maßnahmen als sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

Artikel 20 – Förderfähigkeit

(1) Vorbehaltlich der Absätze 10 und 11 dieses Artikels müssen Teilnehmer an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern für Maßnahmen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b bis e finanziert werden, Staatsangehörige eines der folgenden Länder oder Gebiete oder in einem solchen Land oder Gebiet tatsächlich niedergelassen sein:

- a) Mitgliedstaaten, mit einem Mitgliedstaat verbundene überseeische Länder und Gebiete im Sinne von Anhang II AEUV oder Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums,
- b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten,
- c) Entwicklungsländer oder -gebiete, die nicht Mitglied der G20-Gruppe sind,
- d) die in Anhang I aufgeführten Partnerländer in der Region Südliche Nachbarschaft,
- e) alle anderen Partnerländer, die Begünstigte der betreffenden im Rahmen dieses Instruments finanzierten Maßnahme sind,
- f) Länder, bei denen die Kommission festgestellt hat, dass ein gegenseitiger Zugang zu Finanzierungen im Außenbereich besteht,

g) Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Falle von Verträgen, die in einem der in der Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder durchgeführt werden.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 10 und 11 dieses Artikels müssen Teilnehmer an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern für Maßnahmen, die nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a finanziert werden, Staatsangehörige eines Landes oder Gebiets im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a, b, d, e oder f des vorliegenden Artikels oder eines in Anhang I aufgeführten Partnerlandes in der Region Östliche Nachbarschaft sein oder in einem solchen Land oder Gebiet tatsächlich niedergelassen sein.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels unterliegt die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern für Maßnahmen, die nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v finanziert werden, keinerlei Beschränkungen.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels steht die Teilnahme an der Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern auch internationalen Organisationen offen.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels können alle im Rahmen des Instruments finanzierten Erzeugnisse aus einem beliebigen Land oder Gebiet stammen.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels gelten die Bestimmungen über die Förderfähigkeit nach diesem Artikel nicht für natürliche Personen, die von einem teilnahmeberechtigten Auftragnehmer oder gegebenenfalls einem teilnahmeberechtigten Unterauftragnehmer beschäftigt oder auf andere Weise rechtmäßig vertraglich verpflichtet werden, und führen solchen natürlichen Personen gegenüber nicht zu Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

(7) Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels sind bei Maßnahmen, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durch Stellen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii bis ix der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 durchgeführt werden, zusätzlich zu den Ländern und Gebieten, die gemäß dem vorliegenden Artikel förderfähig sind, solche Länder und Gebiete förderfähig, die nach den Bestimmungen dieser Stellen über die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern förderfähig sind. Die Erzeugnisse können ihren Ursprung nicht nur in Ländern und Gebieten haben, die hinsichtlich der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern gemäß diesem Artikel förderfähig sind, sondern auch in Ländern und Gebieten, die nach den Bestimmungen jener Stellen förderfähig sind.

Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels können bei Maßnahmen, die von nicht unter den vorstehenden Unterabsatz fallenden Stellen durchgeführt und gemeinsam mit Dritten finanziert werden, bei denen es sich nicht um die durch diese Maßnahmen geförderten Empfänger handelt, letztere beschließen, dass zusätzlich zu den gemäß diesem Artikel förderfähigen Ländern und Gebieten auch Länder und Gebiete förderfähig sind, die nach den Bestimmungen dieser Dritten über die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern förderfähig sind.

(8) Wenn ein Dritter Finanzmittel für einen von der Kommission eingerichteten Treuhandfonds oder als externe zweckgebundene Einnahmen bereitstellt, gelten die im Gründungsakt des Treuhandfonds oder – im Falle von externen zweckgebundenen Einnahmen – die in der Vereinbarung mit dem Dritten vorgesehenen Förderfähigkeitsbestimmungen.

(9) Vorbehaltlich der Absätze 10 und 11 gelten für Maßnahmen, die im Rahmen dieses Instruments und eines anderen Unionsprogramms oder im Rahmen mehrerer Säulen dieses

Instruments finanziert werden, die Förderfähigkeitsbestimmungen einschließlich etwaiger Einschränkungen oder Ausweitungen im Rahmen dieser Programme oder Säulen.

(10) Die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen über die Förderfähigkeit oder die Art der Teilnehmer an Vergabeverfahren – auch in Bezug auf ihre direkte und indirekte Kontrolle durch Stellen eines Partnerlandes – können eingeschränkt werden, wenn solche Beschränkungen aufgrund der spezifischen Art oder der Ziele der Tätigkeit oder der Anwendung restriktiver Maßnahmen der Union erforderlich bzw. für die wirksame Durchführung der Tätigkeit nötig sind oder wenn sie im strategischen Interesse der Union liegen. Aus Sicherheitsgründen gelten für Hochrisikolieferanten Teilnahmebeschränkungen.

Die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen über die Förderfähigkeit können auch durch Reaktionsmaßnahmen der Union eingeschränkt werden, die im Rahmen der Verordnung über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer und der Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ erlassen wurden.

(11) Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit nach diesem Artikel können in dringlichen Fällen oder bei Nichtverfügbarkeit förderfähiger Teilnehmer auf den Märkten der betreffenden Länder oder Gebiete oder in anderen hinreichend begründeten Fällen ausgeweitet werden, wenn die Anwendung der Bestimmungen über die Förderfähigkeit die Verwirklichung einer Maßnahme unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde oder wenn die Ausweitung im strategischen Interesse der Union liegt.

(12) Zur Förderung lokaler Kapazitäten, Märkte und Ankäufe wird lokalen und regionalen Wirtschaftsteilnehmern Vorrang eingeräumt, wenn die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die Vergabe des Auftrags auf der Grundlage eines einzigen Angebots vorsieht. In allen anderen Fällen wird die Teilnahme lokaler und regionaler Wirtschaftsteilnehmer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen jener Verordnung gefördert. Nachhaltigkeits- und Sorgfaltskriterien werden gefördert.

Artikel 21 – Ausgeschlossene Tätigkeiten

Mit Unionsfinanzierungen im Rahmen des Instruments werden keine Maßnahmen unterstützt, die in den Partnerländern zu Menschenrechtsverletzungen führen können.

Artikel 22 – Mittelübertragungen, Jahrestanchen, Rückzahlungen, Einnahmen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten und Überschüsse aus der Haushaltsgarantie

(1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden ungenutzte Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Rahmen dieses Instruments automatisch übertragen und können jeweils bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres im Rahmen dieses Instruments zulasten der entsprechenden in Artikel 6 Absatz 1 genannten Haushaltslinie gebunden bzw. ausgeschöpft werden. Im folgenden Haushaltsjahr wird zunächst der übertragene Betrag verwendet.

⁶⁹ Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen – IPI) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1031/oj>).

Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 informiert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die übertragenen Mittel für Verpflichtungen.

(2) Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, können gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in Jahrestanchen erfolgen.

Artikel 114 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gilt nicht für die mehrjährigen Maßnahmen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes. Die Kommission hebt automatisch den Teil der Mittelbindung für eine Maßnahme auf, der bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung nicht für Vorfinanzierungen oder Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurde oder für den kein bescheinigter Ausgabenplan bzw. kein Zahlungsantrag übermittelt wurde.

(3) Tritt die Verordnung nach dem 1.1.2028 in Kraft, gilt Folgendes: Abweichend von Artikel 212 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und unbeschadet des Artikels 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 können ab dem 1. Januar 2028 Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln, die mit vor 2021 erlassenen Basisrechtsakten, den Verordnungen (EU) 2021/1529, (EU) 2021/947 und (EU) 2024/792 und der vorliegenden Verordnung eingerichtet wurden, zur Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung verwendet werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Mittel werden abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 der ursprünglichen Haushaltslinie des Instruments zugewiesen und stellen externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.

(4) Tritt die Verordnung nach dem 1.1.2028 in Kraft, gilt Folgendes: Ab dem 1. Januar 2028 können im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2022/1628 und abweichend von Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/947 etwaige Überschüsse an Dotierungen des mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 eingerichteten Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zur Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung verwendet werden.

Tritt die Verordnung nach dem 1.1.2028 in Kraft, gilt Folgendes: Ab dem 1. Januar 2028 können abweichend von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/2509 und unbeschadet des Artikels 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/792 und des Artikels 14 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2022/1628 etwaige Überschüsse an Dotierungen für die Haushaltsgarantien und den finanziellen Beistand, die mit den Verordnungen (EU) 2017/1601, (EU) 2021/947, (EU) 2024/792, (EU) 2024/1449, (EU) 2025/535 und der vorliegenden Verordnung eingerichtet wurden, zur Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung verwendet werden.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/792 werden die in Unterabsatz 1 genannten Mittel der ursprünglichen Haushaltslinie des Instruments zugewiesen und stellen externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.

Kapitel III – Durchführungsinstrumentarium

Artikel 23 – Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung

(1) Das Instrument wird entweder direkt oder indirekt über eine der in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aufgeführten Stellen, einschließlich Stellen im Sinne von Buchstabe c Ziffer ix, durchgeführt. Die Kommission kann auch dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer viii der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen.

(2) Unionsmittel können im Wege der in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Finanzierungsarten bereitgestellt werden, einschließlich Beiträgen zu den von der Kommission gemäß Artikel 238 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 eingerichteten Treuhandfonds, sowie im Wege der speziell im Rahmen dieses Instruments zulässigen Finanzierungsarten. Die Haushaltsgarantie, die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit Finanzhilfen oder anderen Formen nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungen, und der finanzielle Beistand im Rahmen des Instruments werden im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 umgesetzt.

(3) Bei der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und mit Interessenträgern der Partnerländer wie lokalen Behörden berücksichtigt die Kommission bei der Festlegung der Finanzierungsmodalitäten, der Art des Beitrags, der Teilnahme-, Evaluierungs- und Vergabemodalitäten und der Bestimmungen zur Verwaltung der Finanzhilfen die besonderen Gegebenheiten einschließlich des Bedarfs dieser Interessenträger und des jeweiligen Umfelds, um einen möglichst breiten Kreis dieser Interessenträger anzusprechen und ihm optimal gerecht zu werden. Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden bestimmte Modalitäten befürwortet, wie Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarungen, finanzielle Unterstützung für Dritte, ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährte Finanzhilfen oder vereinfachte Finanzierungsformen nach Artikel 125 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

(4) Abweichend von Artikel 198 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können die folgenden Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden:

- a) Finanzhilfen in geringem Umfang für Menschenrechtsverteidiger zur Finanzierung dringender Schutzmaßnahmen und -erfordernisse, zum Beispiel durch Mechanismen zum Schutz von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern sowie für Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für Dialog, Konfliktlösung, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und bewaffneten Konflikten engagieren, gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung;
- b) Finanzhilfen – gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung – zur Finanzierung von Maßnahmen unter besonders schwierigen Bedingungen, wenn die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht angebracht wäre, einschließlich in Situationen, in denen die Grundfreiheiten ernsthaft eingeschränkt sind – Menschenrechtsverletzungen eingeschlossen –, in denen demokratische Einrichtungen bedroht sind, es zu einer Eskalation von Krisen oder zu bewaffneten Konflikten kommt, die Sicherheit der Menschen besonders stark gefährdet ist oder Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger, Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für Dialog, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und

bewaffneten Konflikten engagieren, unter schwierigsten Bedingungen arbeiten: diese Finanzhilfen betragen höchstens 1 000 000 EUR und haben eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten, die im Falle objektiver, unvorhergesehener Durchführungshindernisse um weitere 12 Monate verlängert werden kann;

- c) Finanzhilfen für den Global Campus of Human Rights;
- d) Finanzhilfen in geringem Umfang für zivilgesellschaftliche Organisationen, wobei so weit wie möglich auf vereinfachte Finanzierungsformen im Einklang mit Artikel 125 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zurückzugreifen ist;
- e) sofern erforderlich und in den in Artikel 18 genannten Aktionsplänen und Maßnahmen hinreichend begründet, Finanzhilfen an tatsächlich in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger des Privatrechts, um Investitionen zu erleichtern, die im strategischen Interesse der Union liegen und die Ziele des Instruments unterstützen.

(5) In Bereichen, die den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie sowie die Unterstützung von Akteuren der Zivilgesellschaft betreffen, kann die Union unabhängig von der Zustimmung der Regierungen und anderer Behörden der betreffenden Partnerländer Unterstützung leisten; diese Maßnahmen dienen hauptsächlich der Unterstützung von Akteuren der Zivilgesellschaft unter Berücksichtigung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Formen und Arten der Finanzierung.

(6) Budgethilfe, auch im Rahmen von leistungsorientierten Sektorreformvereinbarungen, beruht auf der Eigenverantwortung der Länder, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und dem Engagement der Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Ergebnisse und Fortschritte mit Blick auf universelle Werte, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und zielt darauf ab, Partnerschaften zwischen der Union und Partnerländern zu stärken. Dazu gehören ein verstärkter Politikdialog, der Aufbau von Kapazitäten und Verbesserungen bei der Regierungsführung, zusätzlich zu den Bemühungen der Partner um Steigerung der Einnahmen und Verbesserung der Mittelverwendung, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, unter anderem für junge Menschen, die Beseitigung der Armut und die Verringerung von Ungleichheit zu fördern und demokratische, friedliche Gesellschaften aufzubauen und zu festigen. Budgethilfe soll auch zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

Jeder Beschluss zur Gewährung von Budgethilfe muss auf der von der Union vereinbarten Budgethilfepolitik, klaren Förderfähigkeitskriterien und einer sorgfältigen Beurteilung der Risiken und des Nutzens beruhen.

Die Budgethilfe wird differenziert gewährt, sodass sie den jeweiligen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Umständen des Partnerlandes besser entspricht, wobei auch fragile Situationen berücksichtigt werden.

Wird Budgethilfe gemäß Artikel 241 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gewährt, so legt die Kommission die Kriterien für die Konditionalität der Budgethilfe, einschließlich Fortschritten bei Reformen und Transparenz, klar fest, verfolgt ihre Einhaltung und unterstützt den Aufbau der parlamentarischen Kontrolle und der nationalen Prükapazitäten, die Verbesserung der Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen.

Die Auszahlung der Budgethilfe stützt sich auf Indikatoren, die zeigen, dass befriedigende Fortschritte bei der Verwirklichung der mit dem Partnerland vereinbarten Ziele zu verzeichnen sind.

(6) Im Einklang mit Artikel 196 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können in hinreichend begründeten Fällen, die in den Aktionsplänen und Maßnahmen nach Artikel 18 dargelegt werden, im Rahmen des Instruments geförderte Tätigkeiten und die zugrunde liegenden im Jahr 2028 anfallenden Kosten ab dem 1. Januar 2028 als förderfähig betrachtet werden, auch wenn diese Tätigkeiten bzw. diese Kosten bereits vor der Stellung des Finanzhilfeantrags durchgeführt wurden bzw. entstanden sind.

(7) Die Durchführung von Maßnahmen in indirekter Mittelverwaltung, auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungen im Rahmen des Instruments, wird nach Möglichkeit und im Einklang mit Artikel 157 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 der EIB, der EBWE oder einer mitgliedstaatlichen Organisation übertragen, unter Umständen in Kombination mit weiteren Formen der finanziellen Unterstützung durch Mitgliedstaaten und Dritte.

(8) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die bei der Ausführung von Unionsmitteln im Rahmen dieser Verordnung anfallen und von Partnerländern erhoben werden, können unter den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Bedingungen für eine Finanzierung im Rahmen des Instruments in Betracht kommen, mit Ausnahme von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben, die sich speziell auf die Finanzierung des auswärtigen Handelns beziehen.

(9) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus externen Sachverständigen zusammensetzen.

(10) Im Falle der indirekten Mittelverwaltung mit Partnerländern, von ihnen benannten Einrichtungen oder auf regionaler oder globaler Ebene angesiedelten Organisationen oder Einrichtungen von Partnerländern, bei denen die Kommission gemäß Artikel 157 Absatz 7 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Verantwortung für das Finanzmanagement behält, zieht die Kommission erforderlichenfalls und unbeschadet der Zuständigkeiten der öffentlichen Auftraggeber geschuldete Beträge von den Empfängern von Mitteln der öffentlichen Auftraggeber gemäß den Artikeln 101 bis 106 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 – mit Ausnahme von Artikel 101 Absätze 7, 8 und 9 – ein, auch im Wege eines Beschlusses, der unter den in Artikel 299 AEUV festgelegten Bedingungen vollstreckbar ist. Die Finanzierungsvereinbarung muss diesbezügliche Bestimmungen enthalten.

Kommt das betreffende Partnerland, die von dem Partnerland benannte Einrichtung oder die auf regionaler oder globaler Ebene angesiedelte Organisation oder Einrichtung von Partnerländern seinen bzw. ihren Haushaltsvollzugsaufgaben nicht nach oder hält es bzw. sie die Verpflichtungen, Grundsätze, Ziele und Vorschriften, die Voraussetzung für die Ausübung der indirekten Mittelverwaltung sind, nicht ein, so kann die Kommission alle erforderlichen Schritte unternehmen, unter anderem indem sie vorübergehend oder endgültig an die Stelle der Einrichtung tritt und in deren Namen und Auftrag im Wege der indirekten Mittelverwaltung handelt. In einem solchen Fall kann die Kommission einen finanziellen Ausgleich aus den dem betreffenden Partnerland zugewiesenen Mitteln für die ihr entstandene zusätzliche administrative Belastung geltend machen.

(11) Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung finanzierte gemeinsame Auftragsvergabe im Sinne von Artikel 168 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann mit jedem Partnerland durchgeführt werden.

(12) Die Zusammenarbeit zwischen der Union und ihren Partnern kann die Beteiligung an Strukturen umfassen, die eingerichtet werden, um die Programmplanung mit anderen Gebern

abzustimmen oder die Durchführung von Maßnahmen zu steuern, die Abgabe gemeinsamer Mitteilungen oder Erklärungen zur Verbesserung der Sichtbarkeit des Beitrags der Union und zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Haushaltsvollzugs und der Koordinierung sowie den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit auf regionaler oder globaler Ebene angesiedelten Organisationen oder Einrichtungen von Partnerländern.

Artikel 24 – Haushaltsgarantien und finanzieller Beistand: Höchstgrenzen der Unterstützung, Finanzierung und Mittelaufnahme durch die Union

(1) Die Union kann Unterstützung in Form einer Haushaltsgarantie bis zu einem Höchstbetrag von 95 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen gewähren. Die Beträge des finanziellen Beistands nach Artikel 23 Absatz 2, der als Makrofinanzhilfe in Form von Darlehen und als politikbasierte Darlehen umgesetzt wird, sowie die Beträge der gemäß der Verordnung (Euratom) [XXX] (INSC-D) gewährten Darlehen werden vom Höchstbetrag der Haushaltsgarantie abgezogen.

(2) Die Dotierungsquote für die Haushaltsgarantie und den finanziellen Beistand nach Absatz 1 liegt je nach Art der Vorhaben zwischen 9 % und 50 %. Bei finanziellem Beistand und bei Haushaltsgarantien, die Länderrisiken im Zusammenhang mit Darlehenstätigkeiten abdecken, beträgt die Dotierungsquote 9 %.

(3) Die Unterstützung der Union für die Ukraine in Form einer Haushaltsgarantie und von finanziellem Beistand wird nicht auf den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Höchstbetrag angerechnet.

Die Union kann der Ukraine Unterstützung in Form einer Haushaltsgarantie von bis zu 48 000 000 000 EUR in jeweiligen Preisen gewähren. Die Dotierungsquote für die Haushaltsgarantie zur Absicherung von Vorhaben zur Unterstützung der Ukraine wird zunächst auf 70 % festgesetzt.

Es wird keine Dotierung gebildet, und abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird für die Darlehen an die Ukraine keine Dotierungsquote festgelegt.

(4) Die Kommission überprüft die Dotierungsquoten gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels jedes Jahr im Einklang mit der Bewertung gemäß Artikel 41 Absatz 5 Buchstabe g der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und im Einklang mit dem Risikomanagementrahmen der Kommission.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels zur Anpassung der darin genannten Dotierungsquoten zu ändern und um die in den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Höchstbeträge um bis zu 20 % bzw. 30 % dieser Beträge anzuheben.

(6) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 können Mitgliedstaaten, Partnerländer und andere Dritte gemäß Artikel 211 Absatz 2 und Artikel 221 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 spezifische Beiträge zu der Haushaltsgarantie, den Finanzierungsinstrumenten oder den Maßnahmen des finanziellen Beistands leisten. Solche Beiträge zur Haushaltsgarantie oder zum finanziellen Beistand führen zu einer Aufstockung der Haushaltsgarantie oder des finanziellen Beistands.

(7) Werden die in Absatz 6 genannten Beiträge in Form von Barmitteln geleistet, gelten sie als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d und e bzw. im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

(8) Die Haushaltsgarantie nach den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels kann bis zu den in den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Höchstbeträgen zur Unterstützung im Rahmen des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates und der Verordnung (Euratom) [XXX] (INSC-D) im Einklang mit den in diesen Programmen festgelegten Zielen und Förderkriterien verwendet werden. Zu diesem Zweck wird die Dotierung aus der Finanzausstattung dieser anderen Unionsprogramme finanziert.

(9) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Beträge werden für die Dotierung der Haushaltsgarantie und des finanziellen Beistands nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels verwendet. Die Dotierung der Unionsunterstützung für die Ukraine in Form einer Haushaltsgarantie nach Absatz 3 wird aus den in Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Mitteln, die gemäß Artikel 6 der Verordnung [(EU, Euratom) 20XX/XXX* des Rates [MFR-Verordnung] bereitgestellt werden, finanziert, auch wenn die Haushaltsgarantie für Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (Euratom) [XXX] (INSC-D) vorgesehen ist.

(10) Die in den Absätzen 8 und 9 des vorliegenden Artikels genannte Dotierung wird spätestens am Ende des letzten Jahres des Mehrjährigen Finanzrahmens gebunden.

(11) Im Einklang mit Artikel 214 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die in den Absätzen 8 und 9 des vorliegenden Artikels genannte Dotierung bis zum Ende des dritten Jahres nach Ablauf des Mehrjährigen Finanzrahmens gebildet; dabei ist den Fortschritten bei der Genehmigung und Unterzeichnung der Finanzierungs- und Investitionsvorhaben und bei der Auszahlung des finanziellen Beistands sowie dem Risikoprofil der Vorhaben Rechnung zu tragen.

(12) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Namen der Union die Mittel aufzunehmen, die für die Durchführung des im Rahmen dieser Verordnung gewährten finanziellen Beistands erforderlich sind. Im Einklang mit Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nimmt die Kommission die Mittel auf den Kapitalmärkten oder von Finanzinstituten auf.

Artikel 25 – Umsetzung der Haushaltsgarantie und der Finanzierungsinstrumente

(1) Die Haushaltsgarantie dient der Absicherung von auf staatlicher und unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelten und privaten Vorhaben von Gegenparteien.

(2) Wenn Partnerländer zu Finanzierungsinstrumenten oder zur Haushaltsgarantie beitragen, können auch förderfähige Durchführungsstellen oder Gegenparteien aus den betreffenden Ländern förderfähige Durchführungsstellen oder Gegenparteien sein. Abweichend von Artikel 211 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können auch förderfähige Durchführungsstellen oder Gegenparteien aus Partnerländern, zu deren Gunsten die Haushaltsgarantie oder die Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden, förderfähig sein.

(3) Abweichend von Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Artikel 211 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sind in Fällen, in denen Finanzierungsinstrumente oder die Haushaltsgarantie in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, Einrichtungen förderfähig, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit angemessen gewährleisten und dem Privatrecht eines Mitgliedstaats, eines Partnerlandes, zu dessen Gunsten die Finanzierungsinstrumente oder die Haushaltsgarantie eingesetzt werden, oder eines Partnerlandes, das zu den Finanzierungsinstrumenten oder der Haushaltsgarantie beigetragen hat, unterliegen.

(4) Die Kommission sorgt für eine wirksame, effiziente und gerechte Aufteilung der verfügbaren Mittel zwischen den förderfähigen Durchführungsstellen und Gegenparteien,

einschließlich kleiner und mittlerer Gegenparteien, wobei sie die Zusammenarbeit zwischen ihnen fördert und deren Kapazitäten, Mehrwert und Erfahrungen gebührend berücksichtigt.

(5) Um Komplementarität zu gewährleisten, kann die Kommission von den Gegenparteien alle sachdienlichen Informationen über ihre Vorhaben anfordern, die nicht unter die Haushaltsgarantie nach Artikel 24 fallen.

(6) Ein Investitionsausschuss für Europa in der Welt (im Folgenden „Investitionsausschuss“) gibt der Kommission strategische und operative Leitlinien für die Umsetzung der in Artikel 24 genannten Haushaltsgarantie und der Mischfinanzierungen an die Hand. Der Investitionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Investitionsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und nimmt Stellungnahmen nach Möglichkeit im Konsens an.

Der Investitionsausschuss setzt sich aus Vertretern der Kommission und des Hohen Vertreters, aller Mitgliedstaaten und der EIB zusammen. Das Europäische Parlament hat Beobachterstatus. Beitragleistenden Parteien, förderfähigen Durchführungsstellen und Gegenparteien, Partnerländern, einschlägigen regionalen Organisationen und anderen Interessenträgern kann gegebenenfalls Beobachterstatus eingeräumt werden. Der Vorsitz des Investitionsausschusses wird von der Kommission und dem Hohen Vertreter gemeinsam geführt.

Artikel 26 – Vergabe politikbasierter Darlehen

(1) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Beschlüsse über die Bereitstellung des Betrags des politikbasierten Darlehens für ein Partnerland und legt den Zeitraum für die Bereitstellung des Darlehens fest, der spätestens drei Jahre nach Ablauf des Mehrjährigen Finanzrahmens endet. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 32 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Ist dieser Beschluss Teil eines Aktionsplans oder einer Maßnahme, so gelten die Artikel 18 und 19.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angeführten Elementen werden in den Darlehensvereinbarungen für politikbasierte Darlehen der Darlehenshöchstbetrag, der Bereitstellungszeitraum, die maximale Laufzeit jeder einzelnen ausgezahlten Darlehenstranche und die genauen Bedingungen für die Unterstützung festgelegt. In diesen Vereinbarungen können auch die Höhe von Vorfinanzierungen und die Vorschriften für deren Verrechnung enthalten sein.

Artikel 27 – Kapitalbeteiligung an Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen

Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Beträge können verwendet werden, um zur Kapitalausstattung europäischer und anderer Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen beizutragen.

Artikel 28 – Grenzübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit umfasst die Zusammenarbeit an den Land- und Seeaußengrenzen zu Nachbarländern, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken und die interregionale Zusammenarbeit.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Säulen können zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] des Europäischen

Parlaments und des Rates [Verordnung über national-regionale Partnerschaften] kofinanziert werden, beitragen. Bis zu 3 % der Finanzausstattung für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Säule können als Richtbetrag zur Unterstützung dieser Programme zugewiesen werden.

(3) Die Beiträge zu Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden gemäß Artikel XX {fondsübergreifende Bestimmungen – externe CBC-Programme} der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [national-regionale Partnerschaften] festgelegt und verwendet.

TITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29 – Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs

(1) In hinreichend begründeten Fällen und bei Maßnahmen mit globaler, transregionaler oder regionaler Ausrichtung kann die Kommission im Rahmen der einschlägigen Mehrjahresrichtprogramme oder der einschlägigen Aktionspläne oder Maßnahmen beschließen, den Geltungsbereich der Maßnahmen auf mit einem Mitgliedstaat verbundene überseeische Länder und Gebiete im Sinne von Anhang II AEUV auszudehnen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Unionsfinanzierung zu gewährleisten oder die regionale oder transregionale Zusammenarbeit zu fördern.

(2) Die Kommission kann eine besondere Mittelzuweisung vorsehen, um die Partnerländer und -regionen beim Ausbau ihrer Zusammenarbeit mit benachbarten Gebieten der Union in äußerster Randlage sowie mit den mit einem Mitgliedstaat verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten im Sinne von Anhang II AEUV zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann zu Maßnahmen, die von einem Partnerland oder einer Partnerregion oder einer sonstigen Stelle gemäß der vorliegenden Verordnung oder von einem Land, Gebiet oder einer sonstigen Stelle gemäß dem Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates oder von einem Gebiet der Union in äußerster Randlage im Rahmen von gemeinsamen operationellen Programmen durchgeführt werden, oder zu Programmen oder Maßnahmen für interregionale Zusammenarbeit, die gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [national-regionale Partnerschaften] aufgelegt und durchgeführt werden, im Rahmen des Instruments ein Beitrag geleistet werden, sofern dies angezeigt ist und auf Gegenseitigkeit und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Höhe der Finanzierung im Rahmen des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates oder der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [national-regionale Partnerschaften] beruht.

Artikel 30 – Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung von Artikel 6 Absatz 5, Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3 sowie von Anhang II wird der Kommission für die Geltungsdauer dieser Verordnung übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß diesem Artikel kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren

Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

(4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß diesem Artikel erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 31 – Erlass weiterer Durchführungsbestimmungen für die Europa-Säule

Für die Erweiterungspartner und Partner der Östlichen Nachbarschaft, die unter die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Säule fallen, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, um für die Durchführung der vorliegenden Verordnung einheitliche Bedingungen festzulegen; dies betrifft die Gestaltung und den Inhalt der leistungsbasierten Pläne, die Leistungen und die zur Vorbereitung des Beitritts – auch im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fonds für Strukturhilfe, Landwirtschaft und grenzübergreifende Zusammenarbeit – einzurichtenden Strukturen und Kontrollsysteme. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 32 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 32 – Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Ausschuss kann in verschiedenen Zusammensetzungen zusammentreten.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) In der Geschäftsordnung des Ausschusses sind angemessene Fristen festzulegen, damit die Mitglieder des Ausschusses im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 frühzeitig und effektiv die Möglichkeit zur Prüfung der Entwürfe der Durchführungsrechtsakte und zur Stellungnahme erhalten.

(4) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

(5) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

(6) Der angenommene Beschluss bleibt während der Laufzeit der angenommenen oder geänderten Dokumente, Aktionspläne und Maßnahmen in Kraft.

(7) Soweit angezeigt wird ein Beobachter der EIB eingeladen, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, wenn Fragen behandelt werden, die die EIB betreffen.

(8) Die Mitgliedstaaten können die Prüfung sonstiger Sachverhalte im Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments beantragen.

Artikel 33 – Europäischer Auswärtiger Dienst

Diese Verordnung wird im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU, insbesondere dessen Artikeln 3 und 9, angewandt.

Artikel 34 – Aufhebung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnungen (EU) 2021/947, (EU) 2021/1529, (EU) 2024/792, (EU) 2024/1449 und (EU) 2025/535 werden mit Wirkung vom [1. Januar 2028] aufgehoben.

(2) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung von Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1085/2006⁷⁰, (EU) Nr. 231/2014⁷¹, (EU) 2021/1529, (EU) 2021/947, (EU) 2024/792, (EU) 2024/1449 und (EU) 2025/535 eingeleitet wurden, unberührt; letztere Verordnungen gelten für die Maßnahmen bis zu deren Abschluss. Jedoch gilt für Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1529 und der Verordnung (EU) 2021/947 Artikel 23 der vorliegenden Verordnung anstelle der Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2021/947.

(3) Die Finanzausstattung des Instruments kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dieser Verordnung und den im Rahmen der Verordnungen (EU) 2021/947, (EU) 2021/1529 und (EU) 2024/1449 eingeführten Maßnahmen erforderlich sind.

(4) Die Finanzausstattung des Instruments kann für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung jeglicher damit zusammenhängender künftiger Verordnungen verwendet werden.

(5) Falls erforderlich können über das Jahr 2034 hinaus Mittel zur Deckung von in Artikel 6 Absatz 4 vorgesehenen Ausgaben in den Unionshaushalt eingesetzt werden, um die Verwaltung von Maßnahmen zu ermöglichen, die bis zum 31. Dezember 2034 noch nicht abgeschlossen sind.

(6) Aus den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Finanzausstattungen und den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Finanzmitteln, die gemäß Artikel 6 der Verordnung [(EU, Euratom) 20XX/XXX* des Rates [MFR-Verordnung] bereitgestellt werden, kann die Auffüllung der Dotierung der Haushaltsgarantien, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EU) 2024/792 genehmigt wurden, der Haushaltsgarantien und des finanziellen Beistands, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 und von Basisrechtsakten, deren Dotierung durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 geregelt ist, genehmigt wurden, sowie des finanziellen Beistands, der im Rahmen der

⁷⁰ Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1085/oj>).

⁷¹ Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/231/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1449 und der Verordnung (EU) 2025/535 genehmigt wurde, finanziert werden.

Artikel 35 – Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Die Präsidentin

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative.....	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e).....	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingearbeiteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

Europa in der Welt

1.2. Politikbereich(e)

Auswärtiges Handeln

1.3. Ziel(e)*1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)*

Das allgemeine Ziel des vorgeschlagenen Instruments „Europa in der Welt“ besteht darin, die Werte, Grundsätze und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu verfolgen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Die spezifischen Ziele des Instruments sind Anhang II zu entnehmen.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

„Europa in der Welt“ soll zu den Zielen des auswärtigen Handelns der EU beitragen, indem es für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften mit Drittländern fördert und gleichzeitig sowohl zur nachhaltigen Entwicklung der Drittländer als auch zu den strategischen Interessen der Union beiträgt. Durch „Europa in der Welt“ wird die Union auch besser in der Lage sein, globale Herausforderungen zu bewältigen.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Output- und Ergebnisindikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Erfolge dieses Programms entsprechen den in der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] vorgesehenen gemeinsamen Indikatoren.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☐ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁷²

☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☒ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

⁷²

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Das Ziel des vorgeschlagenen Instruments „Europa in der Welt“ besteht darin, die Werte, Grundsätze und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu verfolgen.

„Europa in der Welt“ soll zu den Zielen des auswärtigen Handelns der EU beitragen, indem es für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften mit Drittländern fördert und gleichzeitig sowohl zur nachhaltigen Entwicklung der Drittländer als auch zu den strategischen Interessen der Union beiträgt. Durch „Europa in der Welt“ wird die Union auch besser in der Lage sein, globale Herausforderungen zu bewältigen.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

Das internationale Umfeld hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert und zeigt sich heutzutage deutlich weniger vorhersehbar und stabil. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, einschließlich seiner globalen Auswirkungen, die Instabilität und der Konflikt im Nahen Osten, Pandemien, Handelsspannungen, wirtschaftlicher Zwang, der Technologiewettbewerb, der Zugang zu kritischen Rohstoffen sowie der Rückzug der US-Regierung aus der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und multilateralen Institutionen stellen sowohl für die EU als auch für die Partnerländer erhebliche geopolitische und geoökonomische Herausforderungen dar. Darüber hinaus vergrößert sich die Lücke bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 weiter, die Fragilität in der Welt nimmt zu und die Auswirkungen des Klimawandels und der Verlust an biologischer Vielfalt werden gravierender. Angesichts dieser Herausforderungen muss die EU die Finanzierung ihres auswärtigen Handelns weiter anpassen.

Die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU zielt darauf ab, mit Drittländern zusammenzuarbeiten und multilaterale Lösungen für globale Herausforderungen zu fördern. Sie ermöglicht es der EU, ihre Interessen zu verteidigen, ihre Werte und Standards zu fördern, die Ziele ihrer internen Politik zu unterstützen, ihre Sicherheit zu gewährleisten und ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Die Halbzeitevaluierung der Finanzierungsinstrumente der EU für das auswärtige Handeln für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 bestätigte den Mehrwert, den die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln für die Außenbeziehungen der EU erbringen, da sie den Partnerländern ein stärker integriertes und bedeutenderes Angebot bieten sowie deren Fähigkeit zur Umsetzung gemeinsamer Prioritäten mit der EU verbessern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Als Vertragspartei der meisten multilateralen Prozesse kann die EU in wichtigen Politikbereichen mit multilateralen und regionalen Partnern zusammenarbeiten. Im Vergleich zu individuellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten kann die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durch die Koordinierung gemeinsamer Standpunkte und ein stärkeres Auftreten eine größere Wirkung erzielen. Als weltweit führender Befürworter und Verteidiger eines multilateralen und regelbasierten globalen Governance-Systems tritt die EU glaubwürdig als ehrlicher Vermittler und Verteidiger der wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente auf. Diese starke Position in multilateralen und regionalen Foren ermöglicht es der Union auch, ihre politischen Ziele und ihre Werte weltweit zu vertreten und globale Normen und Regulierungsstandards mitzugestalten. Das finanzielle Engagement der EU ist integraler Bestandteil des gesamten Engagements in mehreren multilateralen Übereinkommen (z. B. in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt).

Durch den verstärkten Einsatz von Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungen fördert und bündelt die EU öffentliche und private Investitionen, unter anderem zugunsten von Ländern und Sektoren, für die sich der Zugang zu Finanzmärkten schwierig gestaltet. Schließlich veranlasst die EU Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen zur Zusammenarbeit. Mit der Makrofinanzhilfe werden dringend benötigte Finanzmittel zu günstigen Bedingungen für Länder bereitgestellt, die von Zahlungsbilanzkrisen betroffen sind.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

Der erwartete Mehrwert von „Europa in der Welt“ sollte aus den Ergebnissen der Halbzeitevaluierung der Finanzierungsinstrumente der EU für das auswärtige Handeln für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 abgeleitet werden. „Europa in der Welt“ sollte es ermöglichen, die Finanzierung des auswärtigen Handelns zu konsolidieren und zu straffen, damit die Union ihre Interessen im Ausland schützen und sich an sich verändernde Umstände und Bedürfnisse anpassen kann. Die Union ist bestrebt, Politikkohärenz zu gewährleisten, wobei sie die Auswirkungen aller internen und externen Strategien berücksichtigt sowie stärkere Synergien und Komplementarität fördert.

Mit „Europa in der Welt“ sollen der EU alle Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die sie für wirksames auswärtiges Handeln benötigt. Dieses Instrumentarium ist so angelegt, dass – je nach den Zielen und der jeweiligen Situation vor Ort – unter allen Umständen die jeweils am besten geeigneten Instrumente eingesetzt werden, wobei auch die Möglichkeit besteht, Anpassungen an sich verändernde Umstände vorzunehmen.

Dadurch wird das Potenzial von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaftspaketen genutzt, die auf einzelne Partnerländer ausgerichtet sind.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die Halbzeitevaluierung der Finanzierungsinstrumente der EU für das auswärtige Handeln bestätigt, dass die derzeitigen Instrumente weitgehend zweckmäßig sind. Sie zeigt, dass das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ auf dem richtigen Weg ist, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme festgelegten Ziele zu erreichen. Darüber hinaus sind die Ziele des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ nach wie vor relevant, und das Instrument dient wirksam der Umsetzung der Global-Gateway-Strategie. In ähnlicher Weise geht aus der Halbzeitevaluierung hervor, dass das IPA III seine allgemeine Wirksamkeit als Heranführungsinstrument unter Beweis gestellt hat und

auf dem besten Weg ist, seine Ziele zu erreichen. Das Instrument steht im Einklang mit der Erweiterungsmethodik und spiegelt die politischen Entwicklungen der EU wider, z. B. den Schwerpunkt auf grüne, digitale und wirtschaftliche Prioritäten.

Nach Jahren der Instabilität in der Nachbarschaft der EU und darüber hinaus steht jedoch für die EU in geopolitischer Hinsicht deutlich mehr auf dem Spiel als zum Zeitpunkt der Annahme des MFR 2021-2027. Die EU ist in einem äußerst volatilen und unvorhersehbaren Umfeld tätig, das von geopolitischer Rivalität, geoökonomischem Wettbewerb, strategischen Abhängigkeiten, Herausforderungen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit, der sich verschärfenden Dreifachkrise des Planeten – des Klimawandels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Umweltverschmutzung – sowie der zunehmenden Fragilität in der Welt gekennzeichnet ist. Diese sich verändernde geopolitische Landschaft und eine Reihe von Polykrisen haben einige strukturelle Schwächen in der Gestaltung der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln offenbart.

Gleichzeitig ist die Verknüpfung zwischen der externen und der internen Politik der EU immer wichtiger geworden und wird derzeit weder bei den externen noch bei den internen Finanzierungsinstrumenten ausreichend berücksichtigt, und das Zusammenspiel zwischen den externen und den internen Finanzierungsinstrumenten ist suboptimal.

Folglich erzielen die derzeitigen Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln zwar die erwarteten Ergebnisse, doch haben die sich verändernde geopolitische Landschaft und die Häufung von Polykrisen einige strukturelle Schwächen in ihrer Gestaltung offenbart. Die Gegebenheiten in den Partnerländern sowie auf regionaler und globaler Ebene verändern sich rasch, während die Aufteilung zwischen eigenständigen vorab programmierten und von vornherein zweckgebundenen Instrumenten einer zügigen Anpassung nicht zuträglich ist. Die verschiedenen Bereiche der Finanzierung des auswärtigen Handelns sind derzeit auf unterschiedliche Finanzierungsinstrumente aufgeteilt. Die finanziellen und operativen Hindernisse zwischen den verschiedenen Instrumenten behindern synergetische Ansätze auf regionaler Ebene (bspw. die Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung), die Flexibilität bei der Reaktion auf sich wandelnde Prioritäten und das Zusammenspiel zwischen Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik. Die Gewährleistung einer gemeinsamen Finanzierungsquelle für die meisten Instrumente des auswärtigen Handelns der Union bei gleichzeitiger Erhaltung der Fähigkeit der Union, eine auf Grundsätzen beruhende Politik der humanitären Hilfe gemäß Artikel 214 AEUV zu betreiben, dürfte Verbesserungen im Hinblick auf die Gesamtsynergie und Flexibilität ermöglichen. Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der humanitären Hilfe der Union sollten zwar im Rahmen dieses Instruments bereitgestellt werden, die Durchführung der Maßnahmen sollte jedoch weiterhin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates erfolgen.

Schließlich wird in der Mitteilung „Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“ eine Finanzierung des auswärtigen Handelns angestrebt, die stärker auf die strategischen Interessen der EU abgestimmt ist. Das bestehende Instrumentarium (Interventionsmodalitäten) reicht jedoch nicht aus, um diese voranzubringen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kohärenz mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns und mit anderen einschlägigen Politikbereichen der EU sowie die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gewährleistet. Entsprechend den Vorgaben der Agenda 2030 müssen bei allen politischen Maßnahmen deren Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen, d. h. auf nationaler Ebene, in der EU, in anderen Ländern und auf globaler Ebene, berücksichtigt werden.

Die Verordnung dient als Grundlage und ermöglicht somit, verschiedene politische Ziele in Synergie mit anderen Politikbereichen der Union zu verfolgen. Darüber hinaus sollten Synergien mit Maßnahmen im Rahmen anderer EU-Programme angestrebt werden, um die Wirkung der kombinierten Interventionen zu maximieren. Insbesondere die Verzahnung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit wird von entscheidender Bedeutung sein, um verschiedene Arbeitsbereiche (z. B. kritische Rohstoffe und damit zusammenhängende Wertschöpfungsketten, wirtschaftliche Sicherheit und den Deal für eine saubere Industrie) auf die nächste Stufe zu bringen. Durch das aktualisierte Instrumentarium werden außerdem die Synergien mit den strategischen Interessen der Union gestärkt. Schließlich wird die Durchführung dieser Verordnung durch den Leistungsrahmen für den MFR für die Zeit nach 2027 überwacht und evaluiert, der eine größere Kohärenz zwischen den verschiedenen Programmen der Union bei der Überwachung und Evaluierung gewährleistet.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

--

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

- ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **Unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- ☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- ☒ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☒ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzungsaufgaben an:

- ☒ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- ☒ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☒ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- ☒ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- ☒ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☒ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☒ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☒ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- ☒ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Bei den Ausgaben für das auswärtige Handeln muss die Fähigkeit gegeben sein, alle vorgesehenen und relevanten Methoden der Mittelverwaltung anzuwenden, die während der Umsetzung beschlossen werden.

VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] veröffentlicht die Kommission spätestens vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung einen Durchführungsbericht, in dem die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele bewertet werden. Spätestens drei Jahre nach Ende des MFR-Zeitraums nimmt die Kommission eine rückblickende Evaluierung vor, um die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den Unionsmehrwert des Programms zu bewerten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Haushaltsvollzugsarten

Was die Methode der Mittelverwaltung betrifft, so sind keine grundlegenden Änderungen vorgesehen, und die Erfahrungen der Kommissionsdienststellen und Durchführungspartner im Rahmen der Vorläuferprogramme werden zu besseren Ergebnissen in der Zukunft beitragen.

Die im Rahmen dieser Verordnung zu finanzierenden Maßnahmen werden in direkter Mittelverwaltung durch die Kommission in den zentralen Dienststellen und/oder über die Delegationen der Union und in indirekter Mittelverwaltung durch eine der in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung genannten Stellen durchgeführt, um die Ziele der Verordnung besser zu erreichen.

Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung muss die Kommission gemäß Artikel 157 der Haushaltsordnung ein Schutzniveau für die finanziellen Interessen der EU gewährleisten, das demjenigen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung gleichwertig ist. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter gebührender Berücksichtigung der Art der Maßnahme und der damit verbundenen finanziellen Risiken wird eine Ex-ante-Säulenbewertung der Systeme und Verfahren der betreffenden Stellen vorgenommen. Sofern die Umsetzung dies erfordert oder in den jährlichen Tätigkeitsberichten Vorbehalte geäußert werden, werden Aktionspläne mit spezifischen Maßnahmen zur Risikominderung aufgestellt und umgesetzt. Darüber hinaus können geeignete von der Kommission verhängte Aufsichtsmaßnahmen die Umsetzung begleiten.

Auch Budgethilfe soll eingesetzt werden.

Für Mischfinanzierungen werden innovative Finanzierungsinstrumente eingesetzt, auch in Partnerschaft mit der Europäischen Investitionsbank, Finanzinstitutionen der Mitgliedstaaten und anderen internationalen Finanzinstitutionen. Die Haushaltsordnung ermöglicht es weiterhin, Treuhandfonds zu nutzen.

Die internen Kontroll- und Verwaltungsverfahren sind darauf angelegt, hinreichende Gewähr im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten, der Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung und der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften zu bieten.

Wirksamkeit und Effizienz

Um die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten zu gewährleisten (und das hohe Risikoniveau im Umfeld der Außenhilfe zu senken) werden die durchführenden Dienststellen zusätzlich zu allen Elementen der kommissionsweiten strategischen Politikgestaltung und Planung, den internen Prüfungen und den anderen Anforderungen des internen Kontrollsystems der Kommission weiterhin auf einen maßgeschneiderten Rahmen für die Verwaltung der Hilfe zurückgreifen, der bei allen Instrumenten zum Einsatz kommt und folgende Komponenten umfasst:

- dezentrale Verwaltung des überwiegenden Teils der Außenhilfe durch die Delegationen der Union vor Ort;
- klare und formell vorgegebene Struktur der finanziellen Verantwortlichkeit: Übertragung vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten (Generaldirektor) und Weiterübertragung vom nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (Direktor) in den zentralen Dienststellen an den Delegationsleiter;
- regelmäßige Berichterstattung der Delegationen der Union an die zentralen Dienststellen, einschließlich einer jährlichen Zuverlässigkeitserklärung durch den Delegationsleiter;
- Bereitstellung eines umfassenden Fortbildungsangebots für Mitarbeiter in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen;
- umfassende Unterstützung und Beratung der Delegationen durch die zentralen Dienststellen (u. a. über das Internet);
- regelmäßige Kontrollbesuche in den Delegationen (alle drei bis sechs Jahre);
- eine Methodik für den Projekt- und Programmmanagementzyklus mit folgenden Elementen: hochwertige Hilfsmittel für den Entwurf der Maßnahmen und die Wahl der Durchführungsmethode, des Finanzierungsmechanismus und des Verwaltungssystems sowie für die Beurteilung und Auswahl der Durchführungspartner usw., Hilfsmittel für Programm- und Projektmanagement, Überwachung und Berichterstattung mit Blick auf die wirksame Durchführung, einschließlich regelmäßiger externer Vor-Ort-Besuche zwecks Überwachung der Projekte, und aussagekräftige Evaluierungs- und Audit-Komponenten. Vereinfachungen sollen durch die verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen, soweit dies angemessen und machbar ist, erreicht werden. Auch künftig wird ein risikoabhängiger Kontrollansatz je nach den zugrunde liegenden Risiken angewandt werden.

Finanzberichterstattung und Rechnungslegung

Die durchführenden Dienststellen werden bei der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung weiterhin höchste Standards zugrunde legen und dabei das Finanzsystem der Kommission (SUMMA) sowie spezifische Hilfsmittel für die auswärtige Hilfe wie OPSYS nutzen.

Was die Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften angeht, so sind die diesbezüglichen Kontrollmethoden in Abschnitt 2.3 beschrieben (Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten).

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Das operative Umfeld, in dem die im Rahmen dieses Instruments vorgesehene Zusammenarbeit durchgeführt wird, ist durch die Risiken der Nichterreichung der

Ziele des Instruments, einer suboptimalen Finanzverwaltung und/oder der Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften (mangelnde Recht- und Ordnungsmäßigkeit) gekennzeichnet, die folgende Aspekte betreffen:

- Wirtschaftliche und politische Instabilität und Naturkatastrophen sowie extreme Wetterereignisse können vor allem in fragilen Staaten zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen führen.
- Begrenzte institutionelle oder administrative Kapazitäten in den Partnerländern können zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen führen.
- Geografisch weit gestreute Interventionen (die sich auf mehrere Staaten, Gebiete und Regionen erstrecken) können logistische und ressourcenbezogene Herausforderungen für die Überwachung mit sich bringen – insbesondere bei Follow-up-Maßnahmen vor Ort.
- Die Vielfalt der potenziellen Partner oder Begünstigten mit ihren unterschiedlichen internen Kontrollsystemen und -kapazitäten kann zu einer Zersplitterung der Ressourcen führen, die der Kommission für die Unterstützung und Überwachung der Durchführung zur Verfügung stehen, und damit die Wirksamkeit und Effizienz ihres Einsatzes verringern.
- Qualitativ und quantitativ unzureichende Daten zu Ergebnissen und Wirkung der Außenhilfe in den Partnerländern können die Fähigkeit der Kommission beeinträchtigen, über die Ergebnisse Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

Um dem Risiko finanzieller Fehler zu begegnen, wird die Kommission geeignete Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen durchführen. Soweit möglich und anwendbar, wird die Durchführung von Systemprüfungen als Instrument dienen, um die Ursachen von Fehlern in den Kontrollsystemen der Stellen zu ermitteln und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen auszulösen.

Um Fehler, Verwaltungsmängel und Unregelmäßigkeiten wirksamer verhindern zu können, richtet die Kommission außerdem ein System für eine fortlaufende gezielte Risikobewertung auf Vertragsebene und auf Ebene der Stellen ein. Schlüsselfaktoren, die eine hohe Fehlerquote und negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wahrscheinlicher machen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Kontroll- und Überwachungsdaten aus der Vergangenheit, wurden ermittelt und in einem Dashboard mit Risikoprofilen zusammengestellt. Dieses Dashboard wird ein wichtiges Instrument sein, um künftige Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und andere Abhilfemaßnahmen wirksamer auszurichten und so das Risiko von Fehlern, Verwaltungsmängeln und Unregelmäßigkeiten spürbar zu verringern.

Angesichts des mit hohen Risiken behafteten Umfelds müssen die Systeme eine erhebliche Fehlerwahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften bei den Vorgängen antizipieren und bereits in einer möglichst frühen Phase, vor oder während des Zahlungsverfahrens, ein hohes Niveau an Kontrollen für Prävention, Fehlererkennung und Korrekturen umfassen. Dies bedeutet konkret, dass sich die Kontrollen in Bezug auf etwaige Abweichungen von den Vorschriften vor allem auf umfangreiche Ex-ante-Kontrollen stützen werden, die in mehrjährigen Abständen sowohl von externen Prüfern als auch von Kommissionsmitarbeitern vor

Ort vorgenommen werden, bevor die Abschlusszahlungen an die Projekte geleistet werden (während noch einige der Ex-Post-Prüfungen durchgeführt werden), was deutlich über die nach der Haushaltsordnung erforderlichen finanziellen Schutzmaßnahmen hinausgeht. Dieser Rahmen umfasst:

- Ex-ante-Transaktionsprüfungen durch Kommissionspersonal
- Prüfungen und Überprüfungen (verbindlich vorgeschrieben und risikobasiert) u. a. durch den Europäischen Rechnungshof
- nachträgliche Kontrollen (risikobasiert) und Wiedereinziehungen

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die internen Kontroll-/Verwaltungskosten, die für die gesamten (operativen und administrativen) Verpflichtungen im Rahmen des aus dem Gesamthaushaltsplan der EU finanzierten Ausgabenportfolios für den Zeitraum 2028-2034 eingeplant sind, beziehen sich ausschließlich auf die Kosten der Kommission, d. h. ohne die Kosten, die Mitgliedstaaten oder betrauten Stellen entstehen. Die betrauten Stellen können bis zu 7 % für die Mittelverwaltung einbehalten, die zum Teil für Kontrollzwecke verwendet werden könnten. In diesen Verwaltungskosten sind die Kosten für das gesamte Personal in den zentralen Dienststellen und den Delegationen sowie für Infrastruktur, Dienstreisen, Fortbildung, Überwachung, Evaluierung und Auditverträge (einschließlich der von den Begünstigten vergebenen Verträge) enthalten.

Trotz der Bemühungen, die Art und Ausrichtung der Verwaltungsmaßnahmen und der Kontrollen in Bezug auf das Portfolio weiter zu verbessern, sind diese Kosten insgesamt notwendig, damit die Ziele der Instrumente mit möglichst geringem Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften (Restfehlerquote von unter 2 %) wirksam und effizient verwirklicht werden können. Diese Kosten sind deutlich niedriger als die Kosten, die möglicherweise entstehen, wenn die internen Kontrollen in diesem mit hohen Risiken behafteten Bereich reduziert oder ganz abgeschafft werden.

In Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften wird im Rahmen des Instruments einerseits das Ziel angestrebt, das Risiko der Abweichungen (Fehlerquote) auf dem bisherigen Stand zu halten, und andererseits, dass die bereinigte Restfehlerquote (auf mehrjähriger Basis nach Ausführung aller geplanten Kontrollen und Korrekturen der abgeschlossenen Verträge) weniger als 2 % betragen sollte. Werden Mängel festgestellt, werden gezielte Abhilfemaßnahmen durchgeführt, um möglichst geringe Fehlerquoten zu gewährleisten.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Bei den Maßnahmen zur Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten sind keine grundlegenden Änderungen vorgesehen, und die Erfahrungen der Kommissionsdienststellen und Durchführungspartner im Rahmen der Vorläuferprogramme werden zu besseren Ergebnissen in der Zukunft beitragen. Der Compliance-Rahmen setzt sich unter anderem aus den folgenden wesentlichen Komponenten zusammen:

Präventionsmaßnahmen

- Obligatorische Grundkurse zum Thema Betrug für mit der Verwaltung der Hilfe befasste Mitarbeiter und Prüfer;
- Bereitstellung von Orientierungshilfen (u. a. per Internet), einschließlich vorhandener Verfahrenshandbücher wie des Companion, PRAG und des Financial Management Toolkit (für Durchführungspartner);
- Ex-ante-Bewertungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass bei den für die Verwaltung der entsprechenden Unionsmittel im Rahmen der gemeinsamen bzw. dezentralen Verwaltung zuständigen Stellen geeignete Betrugsbekämpfungsmaßnahmen eingeführt wurden, um Betrug bei der Verwaltung der EU-Mittel verhindern und erkennen zu können;
- Ex-ante-Prüfung der in dem Partnerland verfügbaren Betrugsbekämpfungsverfahren als Teil der Bewertung des Kriteriums Förderfähigkeit der öffentlichen Finanzverwaltung im Hinblick auf die Bereitstellung von Budgethilfe (d. h. aktive Verpflichtung, Betrug und Korruption zu bekämpfen, angemessene Aufsichtsbehörden, ausreichende Kapazität des Justizwesens und wirksame Reaktions- und Sanktionsverfahren);
- wirksame Betrugsbekämpfungsmechanismen zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen, einschließlich Cyberangriffen, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Finanzierungsinstrumenten wie Mischfinanzierung, nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung und/oder Haushaltsgarantien unter Einsatz digitaler Tools und Technologien.

Fehlererkennungs- und Abhilfemaßnahmen

- Aussetzung der EU-Finanzierung bei schweren Betrugsfällen, einschließlich Korruption in großem Stil, bis die Behörden geeignete Maßnahmen getroffen haben, um Abhilfe zu schaffen und derartige Betrugsfälle künftig zu verhindern;
- EDES (Früherkennungs- und Ausschlusssystem);
- Aussetzung/Kündigung von Verträgen;
- Ausschlussverfahren.

Durch die Betrugsbekämpfungsstrategien der betreffenden Dienststellen, die auf die Ziele und Prioritäten der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission und des entsprechenden Aktionsplans der Kommission abgestimmt sind, wird sichergestellt, dass die für die Verwendung von EU-Mitteln in Drittländern genutzten Systeme die Abfrage relevanter Daten ermöglichen, sodass diese Daten in die Bewertung und das Management des Betrugsrisikos einfließen können (z. B. Doppelfinanzierung, Aufblähung der Kosten, Bevorzugungen bei Ausschreibungsverfahren, Interessenkonflikte, unerlaubte Absprachen); gegebenenfalls wird auch dafür gesorgt, dass Netzwerkgruppen eingerichtet und geeignete IT-Tools bereitgestellt werden können, durch die Betrugsrisiken und Betrugsfälle im Bereich der auswärtigen Hilfe frühzeitig erkannt und verhindert werden sollen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Rubrik 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens – Nachbarschaft und die Welt	Haushaltslinie	Art der Ausgaben
	Nummer	GM/NGM
	07 01 Unterstützungsausgaben für den Cluster „Europa in der Welt“	NGM
	07 01 01 Unterstützungsausgaben für „Europa in der Welt“ (Ukraine ausgenommen)	NGM
	07 01 02 Unterstützungsausgaben im Rahmen der Unterstützung für die Ukraine	NGM
	07 02 Säule „Europa“	GM
	07 02 01 Erweiterung – Vorbereitung auf den Beitritt	GM
	07 02 02 Östliche Nachbarschaft – Programme	GM
	07 02 03 Westeuropa – Programme	GM
	07 02 04 Unterstützung für die Ukraine	GM
	07 02 10 Europa – Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitische Belange	GM
	07 02 11 Europa – Humanitäre Hilfe	GM
	07 02 12 Europa – Resilienz	GM
	07 02 13 Europa – Wettbewerbsfähigkeit	GM
	07 02 14 Europa – Makrofinanzhilfen	GM
	07 02 20 Europa – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	GM
	07 02 30 Europa – Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	GM
	07 03 Säule „Naher Osten, Nordafrika und Golfregion“	GM
	07 03 01 Naher Osten – Programme	GM
	07 03 02 Nordafrika – Programme	GM

	07 03 03 Golfregion – Programme	GM
	07 03 10 Naher Osten, Nordafrika und Golfregion – Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitische Belange	GM
	07 03 11 Naher Osten, Nordafrika und Golfregion – Humanitäre Hilfe	GM
	07 02 12 Naher Osten, Nordafrika und Golfregion – Resilienz	GM
	07 02 13 Naher Osten, Nordafrika und Golfregion – Wettbewerbsfähigkeit	GM
	07 03 14 Naher Osten, Nordafrika und Golfregion – Makrofinanzhilfen	GM
	07 03 20 Naher Osten, Nordafrika und Golfregion – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	GM
	07 03 30 Naher Osten, Nordafrika und Golfregion – Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	GM
	07 04 Säule „Subsahara-Afrika“	GM
	07 04 01 Subsahara-Afrika – Programme	GM
	07 04 02 Ost- und Zentralafrika – Programme	GM
	07 04 03 Südliches Afrika und Indischer Ozean – Programme	GM
	07 04 10 Subsahara-Afrika – Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitische Belange	GM
	07 04 11 Subsahara-Afrika – Humanitäre Hilfe	GM
	07 04 12 Subsahara-Afrika – Resilienz	GM
	07 04 13 Subsahara-Afrika – Wettbewerbsfähigkeit	GM
	07 04 14 Subsahara-Afrika – Makrofinanzhilfen	GM
	07 04 20 Subsahara-Afrika – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	GM
	07 05 Säule „Asien und pazifischer Raum“	GM
	07 05 01 Zentralasien – Programme	GM
	07 05 02 Süd- und Ostasien – Programme	GM
	07 05 03 Pazifischer Raum – Programme	GM

	07 05 10 Asien und pazifischer Raum – Krisenbewältigung, Friedensförderung außenpolitische Belange	GM
	07 05 11 Asien und pazifischer Raum – Humanitäre Hilfe	GM
	07 05 12 Asien und pazifischer Raum – Resilienz	GM
	07 05 13 Asien und pazifischer Raum – Wettbewerbsfähigkeit	GM
	07 05 14 Asien und pazifischer Raum – Makrofinanzhilfen	GM
	07 05 20 Asien und pazifischer Raum – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	GM
	07 06 Säule „Amerika und karibischer Raum“	GM
	07 06 01 Amerika – Programme	GM
	07 06 02 Karibischer Raum – Programme	GM
	07 06 10 Amerika und karibischer Raum – Krisenbewältigung, Friedensförderung außenpolitische Belange	GM
	07 06 11 Amerika und karibischer Raum – Humanitäre Hilfe	GM
	07 06 12 Amerika und karibischer Raum – Resilienz	GM
	07 06 13 Amerika und karibischer Raum – Wettbewerbsfähigkeit	GM
	07 06 14 Amerika und karibischer Raum – Makrofinanzhilfen	GM
	07 06 20 Amerika und karibischer Raum – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	GM
	07 07 Säule „Global“	GM
	07 07 01 Global – Programme	GM
	07 07 10 Global – Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitische Belange	GM
	07 07 11 Global – Humanitäre Hilfe	GM
	07 07 12 Global – Resilienz	GM
	07 07 13 Global – Wettbewerbsfähigkeit	GM
	07 08 Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	GM

	07 09 Abschluss früherer Programme im Bereich des auswärtigen Handelns	GM
	07 09 99 Abschluss früherer Maßnahmen	GM
	07 09 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit	GM
	07 09 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe	GM
	07 09 99 03 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe	GM
	07 09 99 04 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan	GM
	07 09 99 05 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen der Ukraine-Fazilität	GM

 GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	3	Nachbarschaft und die Welt
--	----------	-----------------------------------

			MFR 2028-2034 INSGESAMT
Operative Mittel			
07 02 (Säule „Europa“)	Verpflichtungen	(1a)	43,174
	Zahlungen	(2a)	p. m.
07 03 (Säule „Naher Osten, Nordafrika und Golfregion“)	Verpflichtungen	(1b)	42,934
	Zahlungen	(2b)	p. m.
07 04 (Säule „Subsahara-Afrika“)	Verpflichtungen	(1c)	60,531
	Zahlungen	(2c)	p. m.

07 05 (Säule „Asien und pazifischer Raum“)	Verpflichtungen	(1d)	17,050
	Zahlungen	(2d)	p. m.
07 06 (Säule „Amerika und karibischer Raum“)	Verpflichtungen	(1e)	9,144
	Zahlungen	(2e)	p. m.
07 07 (Säule „Global“)	Verpflichtungen	(1f)	12,668
	Zahlungen	(2f)	p. m.
07 08 – (Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten)	Verpflichtungen	(1g)	14,808
	Zahlungen	(2g)	p. m.
Aus der Dotation des Programms finanzierte Verwaltungsausgaben			
07 01 (Unterstützungsausgaben für den Cluster „Europa in der Welt“)		(3)	p. m.
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+1c+1d+1e+1f+1g+3	200,309
	Zahlungen	=2a+2b+2c+2d+2e+2f+2g+3	p. m.

Von den oben genannten Gesamtmitteln wird ein Richtbetrag von 25 000 000 000 EUR für die Finanzierung von humanitären Hilfsmaßnahmen bereitgestellt. Da die humanitäre Hilfe bedarfsorientiert und nicht programmierbar ist, müssen die Mittelzuweisungen für die einzelnen Säulen zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, auch im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens.

			MFR 2028-2034 INSGESAMT
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	p. m.
	Zahlungen	(5)	p. m.
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	p. m.
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+ 6	200,309
	Zahlungen	= 5+ 6	p. m.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

GD <.....>		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028 -2034 INS GES AMT
• Personalausgaben		424,7 86	424, 786	424, 786	424, 786	424, 786	424, 786	424, 786	2973, 502
• Sonstige Verwaltungsausgaben		81,17 7	81,1 77	81,1 77	81,1 77	81,1 77	81,1 77	81,1 77	568,2 42
GD <....> INSGESA MT		505,9 63	505, 963	505, 963	505, 963	505, 963	505, 963	505, 963	3541, 744

GD <.....>		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028 -2034 INS GES AMT
• Personalausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0
GD <....> INSGESA MT	Mittel	0	0	0	0	0	0	0	0

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	505,9 63	505, 963	505, 963	505, 963	505, 963	505, 963	505, 963	3541, 744
---	--	--	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2 028- 2034 INSGE SAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	Verpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	
---------------------------------------	--------	--

	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR
			h	h	h	h	h	R
			r	r	r	r	r	
GD								2
<.....>								0
								2
								8
								-
								2
								0
								3
								4
								1
								N
								S
								G
								E
								S
								A
								M
								T

Operative Mittel

Haus	Verpflichtungen	(1a)								0
haltsl										
inie	Zahlungen	(2a)								0
Haus	Verpflichtungen	(1b)								0
haltsl										
inie	Zahlungen	(2b)								0

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel

Haus		(3)								0
haltsl										
inie										
Mitt	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0	0	0	0	0	0	0	0
el										
INS										
GES										
AM										
T										
für										
die										
GD	Zahlungen	=2a+2b+3	0	0	0	0	0	0	0	0
<....										
>										

	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR
								2028-
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2034
								INSG
								ESAM
								T
Operative	Verpflichtu	(4)	0	0	0	0	0	0

Mittel	ngen									
INSGESAMT	Zahlungen	(5)	0	0	0	0	0	0	0	0
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel		(6)	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT										
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zahlungen	= 5+6	0	0	0	0	0	0	0	0

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
• Personalausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0
GD <....> INSGESAMT	Mittel	0	0	0	0	0	0	0	0

GD <.....>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
• Personalausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0
GD <....> INSGESAMT	Mittel	0	0	0	0	0	0	0	0

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0	0	0	0	0	0	0	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2 028- 2034 INSGE SAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	2028- 2034 INSGES AMT
RUBRIK 4								
Personalausgaben	424,786	424,786	424,786	424,786	424,786	424,786	424,786	2 973,502
Sonstige Verwaltungsausgaben	81,177	81,177	81,177	81,177	81,177	81,177	81,177	568,242
Zwischensumme RUBRIK 4	505,963	505,963	505,963	505,963	505,963	505,963	505,963	3 541,744
Außerhalb RUBRIK 4								
Personalausgaben	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	3 174,402
Sonstige Verwaltungsausgaben	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	3 174,402
INSGESAMT	959,449	959,449	959,449	959,449	959,449	959,449	959,449	6 716,146

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	2028- 2034 INSGE SAMT
---	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--

RUBRIK 4									
Personalausgaben	424,786	424,786	424,786	424,786	424,786	424,786	424,786	424,786	2 973,502
Sonstige Verwaltungsausgaben	81,177	81,177	81,177	81,177	81,177	81,177	81,177	81,177	568,242
Zwischensumme RUBRIK 4	505,963	505,963	505,963	505,963	505,963	505,963	505,963	505,963	3 541,744
Außerhalb RUBRIK 4									
Personalausgaben	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	3 174,402
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	453,486	3 174,402
INSGESAMT									
	959,449	959,449	959,449	959,449	959,449	959,449	959,449	959,449	6 716,146

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	469	469	469	469	469	469	469
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	208	208	208	208	208	208	208
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	42	42	42	42	42	42	42
Admin. Unterstützung	786	786	786	786	786	786	786
[XX 01 YY YY] – in den zentralen Dienststellen	2 580	2 580	2 580	2 580	2 580	2 580	2 580
– in den EU-Delegationen	2 580	2 580	2 580	2 580	2 580	2 580	2 580
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0

01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	5 432	5 432	5 432	5 432	5 432	5 432	5 432

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)								
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347	1 347
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		469	469	469	469	469	469	469
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotations)		208	208	208	208	208	208	208
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		42	42	42	42	42	42	42
Admin. Unterstützung	– in den zentralen Dienststellen	786	786	786	786	786	786	786
[XX 01 YY YY]	– in den EU-Delegationen	2 580	2 580	2 580	2 580	2 580	2 580	2 580
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		5 432	5 432	5 432	5 432	5 432	5 432	5 432

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative	Zu finanzieren aus Gebühren

			Unterstützung	
Planstellen	1 675	141	Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	3 302	-	314	

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 4 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-3 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 202 8-2034 INSGES AMT
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben* (intern)	44,542	44,542	44,542	44,542	44,542	44,542	44,542	311,797
Zwischensumme RUBRIK 4	44,542	44,542	44,542	44,542	44,542	44,542	44,542	311,797
Außerhalb RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützu ng für operationelle Programme	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0	0	0	0	0	0	0	0

INSGESAMT	0	0	0	0	0	0	0	0

Die internen IT-Ausgaben unter Rubrik 4 werden durch Multiplikation der VZÄ mit 8 200 EUR pro VZÄ berechnet.

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

^[1] Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

^[2] Wie in Abschnitt 1.3.2. „Einzelziel(e)“

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

--

4.2. Daten

--

4.3. Digitale Lösungen

--

4.4. *Interoperabilitätsbewertung*

--

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

--



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 551 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“**

{SEC(2025) 548 final} - {SWD(2025) 552 final} - {SWD(2025) 553 final}

Anhang I – Liste der Länder und Gebiete

Anhang I.A – Europa

Erweiterung und Östliche Nachbarschaft

Armenien
Aserbaidshan
Bosnien und Herzegowina
Georgien
Island
Das Kosovo*
Montenegro
Republik Albanien
Republik Moldau
Republik Nordmazedonien
Republik Serbien
Republik Türkei
Ukraine

Die Unterstützung der Union in diesem Bereich kann unter uneingeschränkter Einhaltung der restriktiven Maßnahmen der Union auch der russischen oder belarussischen unabhängigen Zivilgesellschaft und den unabhängigen freien Medien dieser Länder zugutekommen.

Sonstige europäische Länder

Fürstentum Andorra
Fürstentum Liechtenstein
Fürstentum Monaco
Königreich Norwegen
Republik San Marino
Schweizerische Eidgenossenschaft
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Staat Vatikanstadt

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Anhang I.B – Naher Osten, Nordafrika und Golfregion

Südliche Nachbarschaft

Algerien

Ägypten

Israel

Jordanien

Libanon

Libyen

Marokko

Besetztes palästinensisches Gebiet

Syrien

Tunesien

Sonstige Länder

Bahrain

Iran

Irak

Kuwait

Oman

Katar

Saudi-Arabien

Vereinigte Arabische Emirate

Jemen

Anhang I.C – Subsahara-Afrika

Angola

Benin

Botsuana

Burkina Faso

Burundi

Cabo Verde

Kamerun

Zentralafrikanische Republik

Tschad

Komoren

Kongo

Côte d’Ivoire

Demokratische Republik Kongo

Dschibuti

Äquatorialguinea

Eritrea

Eswatini

Äthiopien

Gabun

Gambia

Ghana

Guinea

Guinea-Bissau

Kenia

Lesotho

Liberia

Madagaskar

Malawi

Mali

Mauretanien

Mauritius

Mosambik

Namibia

Niger

Nigeria

Ruanda

São Tomé und Príncipe

Senegal

Seychellen

Sierra Leone

Somalia

Südafrika

Südsudan

Sudan

Tansania

Togo

Uganda

Sambia

Simbabwe

Anhang I.D – Asien und pazifischer Raum

Afghanistan

Australien

Bangladesch

Brunei Darussalam

Bhutan

Kambodscha

China (Volksrepublik)

Cookinseln

Demokratische Volksrepublik Korea

Fidschi

Indien

Indonesien

Japan

Kasachstan

Kiribati

Kirgisistan

Demokratische Volksrepublik Laos

Malaysia

Malediven

Marshallinseln

Mikronesien (Föderierte Staaten)

Mongolei

Myanmar/Birma

Nauru

Nepal

Neuseeland

Niue

Pakistan

Palau

Papua-Neuguinea

Philippinen

Samoa

Singapur

Salomonen

Südkorea
Sri Lanka
Taiwan¹
Tadschikistan
Thailand
Timor-Leste
Tonga
Turkmenistan
Tuvalu
Usbekistan
Vanuatu
Vietnam

¹Diese Einstufung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie einen offiziellen Standpunkt der Europäischen Union im Hinblick auf den rechtlichen Status Taiwans zum Ausdruck bringt.

Anhang I.E – Amerika und karibischer Raum

Antigua und Barbuda

Argentinien

Bahamas

Barbados

Belize

Bolivien

Brasilien

Kanada

Chile

Kolumbien

Costa Rica

Kuba

Dominica

Dominikanische Republik

Ecuador

El Salvador

Grenada

Guatemala

Guyana

Haiti

Honduras

Jamaika

Mexiko

Nicaragua

Panama

Paraguay

Peru

St. Kitts und Nevis

St. Lucia

St. Vincent und die Grenadinen

Suriname

Trinidad und Tobago

Vereinigte Staaten von Amerika

Uruguay

Venezuela

Anhang II – Spezifische Ziele

Anhang II.A – Europa

- (1) Vorbereitung der Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten auf den Beitritt zur Union:
- a) Förderung des Erweiterungsprozesses, indem im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union und während des Prozesses der schrittweisen Integration die Angleichung an die Werte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der Union („Besitzstand“) durch die Annahme und Durchführung von Reformen beschleunigt wird;
 - b) Stärkung der wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses im Einklang mit dem erweiterungspolitischen Rahmen, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Kriterien, Reform der öffentlichen Verwaltung, unabhängige und effiziente Justiz, Grundrechte, öffentliches Auftragswesen, Statistik und Finanzkontrolle, Recht, Freiheit und Sicherheit;
 - c) Unterstützung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wirksame Stärkung des Migrationsmanagements, Bekämpfung der irregulären Migration, Förderung der Angleichung der Visabestimmungen sowie einer wirksamen Grenzverwaltung und gegebenenfalls Vorbereitung auf den Schengen-Beitritt;
 - d) Förderung der regionalen Wirtschaftsintegration und der schrittweisen Integration in den Binnenmarkt der Union, was zu besseren nachbarschaftlichen Beziehungen, einer positiven Wahrnehmung der Integration in die Union und der Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Begünstigten und der Union führt;
 - e) Beschleunigung der sozioökonomischen und regulatorischen Konvergenz der Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten mit der Union sowie ihres Übergangs zu Volkswirtschaften, die dem Wettbewerbsdruck des Binnenmarkts der Union standhalten können, insbesondere durch verstärkte Handels- und Investitionsströme und resiliente und nachhaltige Wertschöpfungsketten, die menschenwürdige Arbeitsplätze bieten, und den Übergang zu einer digitalen und KI-Wirtschaft;
 - f) Beschleunigung der Angleichung der Standards der Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten an die Klima- und Umweltstandards der Union und Unterstützung ihrer Umsetzung;
 - g) Stärkung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung, Aufbau lokaler Kapazitäten und Investitionen in Verwaltungspersonal in den begünstigten Ländern; Unterstützung von Transparenz, Rechenschaftspflicht, Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen, auch durch Korruptionsprävention und durch einen stärkeren Austausch der Behörden mit Akteuren der Zivilgesellschaft; Verbesserung der nationalen Kontrollsysteme im Hinblick auf den Beitritt, auch hinsichtlich der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse in Bezug auf die Verteilung öffentlicher Mittel und den Zugang zu diesen sowie in den Bereichen Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Vergabe öffentlicher Aufträge und Kontrolle staatlicher Beihilfen;
 - h) Unterstützung des territorialen Zusammenhalts, der grenzübergreifenden Zusammenarbeit über Land- und Seegrenzen hinweg mit Schwerpunkt auf den Verkehrsverbindungen entlang des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, das

gemäß der TEN-V-Verordnung (EU) 2024/1679 auf Nachbarländer ausgedehnt wird, sowie der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung;

- i) Bemühungen um die vollständige Angleichung der Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union, einschließlich restriktiver Maßnahmen der Union;
 - j) Ausbau der Kapazitäten für die strategische Kommunikation, unter anderem zur Gewährleistung der öffentlichen Unterstützung und des Verständnisses der Werte der Union und der Vorteile und Pflichten, die sich aus einer möglichen Unionsmitgliedschaft ergeben, bei gleichzeitiger Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland sowie Desinformation.
- (2) Aufbau von beidseitig vorteilhaften Partnerschaften mit den Partnern der Union, einschließlich Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, als Beitrag zu den strategischen Interessen der Union und zur Förderung der Werte der Union und eines friedlichen, stabilen, starken und geeinten Europas:
- a) Förderung einer engeren Partnerschaft zwischen der Union und den europäischen Partnerländern sowie zwischen den Partnerländern untereinander;
 - b) Unterstützung der Umsetzung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen, um den Abschluss und die Umsetzung umfassender Partnerschaften zu fördern, unter anderem durch finanzielle Unterstützung im Hinblick auf die Erreichung der in den einschlägigen leistungsbasierten Plänen festgelegten Ergebnisse;
 - c) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Bekämpfung und Verhütung von Korruption, sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem durch die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte und der Rolle der Frauen und Mädchen sowie der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit, Förderung der Kinderrechte sowie der Rechte von Menschen mit Behinderung und der Barrierefreiheit, Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten und Beitrag zur Konsolidierung der Demokratie und der politischen Stabilität;
 - d) Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Versöhnung und der Streitbeilegung sowie Stärkung von Frieden, Stabilität und Sicherheit;
 - e) Vorbereitung und wirksame Reaktion auf Krisen, sich abzeichnende Krisen und Nachkrisensituationen; Unterstützung von Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung;
 - f) Erhöhung der Stabilität und Sicherheit; Intensivierung der Zusammenarbeit mit Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Finanzierung von Terrorismus und organisierter Kriminalität und Bekämpfung von Geldwäsche, Radikalisierung und Gewaltextremismus, Cyberbedrohungen, Bekämpfung von Straflosigkeit und Korruption;
 - g) Förderung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und gegebenenfalls einer positiven Wahrnehmung der Integration in die Union sowie Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Union und der Partnerländer, auch in

Bezug auf Energie, kritische Rohstoffe und Ressourcen sowie Gesundheitssicherheit;

- h) Unterstützung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums, der Beteiligung des Privatsektors, des Handels und der Investitionen in wichtige Infrastrukturen sowie in Forschung und Innovation; Fortschritte beim digitalen Wandel, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Chancen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu erschließen; Ausbau der Kompetenzentwicklung und menschenwürdiger Arbeit;
- i) Förderung der sozialen und kulturellen Inklusion über Grenzen hinweg, Erhaltung und Förderung des Kultur- und Naturerbes, Unterstützung der Kultur- und Kreativbranchen und der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie des Sports;
- j) Unterstützung der Nutzung der einheitlichen Währung der Union für Handel, Finanzdienstleistungen und Investitionen innerhalb der Region und in Bezug auf die Union;
- k) Beitrag zur Resilienz der Partnerländer durch Unterstützung und Verstärkung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung, mit fragilitätsbedingten Herausforderungen sowie mit der Bewältigung des Wiederaufbaubedarfs sowie von Zahlungsbilanzschwierigkeiten;
- l) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und flexible Reaktion auf wirtschaftliche Herausforderungen und Chancen;
- m) Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft mit besonderem Schwerpunkt auf der Unterstützung der Einführung einer sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Infrastruktur, auf der Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft durch Unterstützung der Einrichtung von KI-Fabriken und der Gestaltung von KI zur Wahrung demokratischer Werte und zum Schutz der kulturellen Vielfalt, auf der Förderung einschlägiger digitaler öffentlicher Infrastrukturen und eGovernance-Lösungen wie die Privatsphäre wahrende Rahmen für die digitale Identität, und auf der Stärkung der Cybersicherheit und der Cyberabwehrfähigkeiten;
- n) Förderung der Energiewende und der Energieversorgungssicherheit; Investitionen in Energieverbindungsleitungen und erneuerbare Energien; Förderung der Nutzung sauberer Energiequellen in Industrie und Verkehr; Förderung der Integration der Wertschöpfungskette der Union;
- o) Stärkung des Umweltschutzes, Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer klimaneutralen, positiven, die Biodiversität einbeziehenden, nachhaltigen grünen, blauen und kreislaforientierten Wirtschaft, und Stärkung der Bekämpfung der Umweltkriminalität;
- p) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Inklusion unter besonderer Berücksichtigung von Frauen, Kindern und jungen Menschen, unter anderem durch Verhinderung der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte, Unterstützung schutzbedürftiger Gemeinschaften, Förderung von Gleichstellung, kultureller Inklusion, hochwertiger Bildung, Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung sowie Unterstützung beschäftigungspolitischer Maßnahmen, der Arbeitnehmerrechte und wirksamer Sozialschutzsysteme;

- q) Stärkung von Partnerschaften für gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität durch strukturierte Migrationsgespräche sowie gegebenenfalls und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für eine gut gesteuerte und sichere Mobilität gegeben sind, Unterstützung bei der Umsetzung von bestehenden Regelungen für visumfreies Reisen, Dialogen über die Visaliberalisierung und bilateralen oder regionalen Übereinkünften und Vereinbarungen mit Partnerländern;
 - r) Förderung des Aufbaus von direkten Partnerschaften zwischen den Menschen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Forschung und Innovation sowie der beidseitig vorteilhaften Mobilität der Menschen;
 - s) Stärkung der Zivilgesellschaft und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Überwachung der Umsetzung von Reformen, Unterstützung der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen, Förderung und Stärkung von Pluralismus, Unabhängigkeit und Professionalität freier und unabhängiger Medien sowie Verbesserung der digitalen Kompetenzen und der Medienkompetenz;
 - t) Beitrag zur Minderung der Herausforderungen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den Versuchen ergeben, Partnerländer zu destabilisieren, sowie zur Bekämpfung von Desinformation, hybriden Bedrohungen und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, insbesondere durch Russland, die sich gegen die Souveränität, demokratische Prozesse und Institutionen der Partnerländer sowie gegen die Union und ihre Werte richten;
 - u) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation.
- (3) Unterstützung der Ukraine angesichts der Folgen des Angriffskriegs Russlands:
- a) Beitrag zur Aufrechterhaltung der makrofinanziellen Stabilität der Ukraine und Abfederung der externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine, um das weitere Funktionieren des ukrainischen Staates sicherzustellen;
 - b) Unterstützung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der Ukraine im Einklang mit ihrem Weg zum Beitritt, indem die sozialen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und ökologischen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine angegangen werden und zum Wiederaufbau lebenswichtiger Infrastrukturen, einschließlich Energie-, Verkehrs- und digitaler Infrastruktur, beigetragen wird, um so einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt, zur Resilienz und zur Wiederherstellung einer freien, kulturell dynamischen ukrainischen Gesellschaft nach dem Krieg zu leisten, unter anderem durch die Förderung der Kultur und des kulturellen Erbes sowie durch die Schaffung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen für Binnenvertriebene und Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, damit sie wieder in die Ukraine zurückkehren können, sobald die Bedingungen dies zulassen, und die Reintegration von Veteranen;
 - c) Unterstützung der Bemühungen um Rechenschaftslegung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands, einschließlich Hilfestellung bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von in der und gegen die Ukraine begangenen internationalen Verbrechen, insbesondere im Zusammenhang mit dem

Verbrechen der Aggression, sowie bei der Übergangsjustiz und Rechenschaftsmechanismen, einschließlich des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine.

Anhang II.B – Naher Osten, Nordafrika und Golfregion

- (1) Stärkung strategischer Partnerschaften auf regionaler und nationaler Ebene:
 - a) Vertiefung der Partnerschaften mit dem Nahen Osten, Nordafrika und der Golfregion durch ein stärkeres politisches Engagement und im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Raums des Friedens, des Wohlstands und der Stabilität im Mittelmeerraum;
 - b) Entwicklung maßgeschneiderter Partnerschaften, die beidseitig vorteilhaft sind, unter anderem durch formelle bilaterale Abkommen und bilaterale und regionale Dialoge auf der Grundlage der Hebelwirkung der Union und der lokalen Eigenverantwortung, um zu den strategischen Interessen der Union beizutragen und die Werte der Union zu fördern;
 - c) Unterstützung der Umsetzung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen und gemeinsam vereinbarten Dokumenten mit den in Anhang I aufgeführten Ländern der Südlichen Nachbarschaft;
 - d) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation.
- (2) Stärkung von Sicherheit, Frieden, Resilienz, Wiederaufbau und Vorsorge:
 - a) Unterstützung und Förderung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit, der Krisenreaktion, der Konfliktverhütung, der Stabilisierung, der Vermittlung, des politischen Übergangs und der Bemühungen um Versöhnung;
 - b) Unterstützung des Bedarfs im Zusammenhang mit der sozioökonomischen Erholung, der Rehabilitation und dem Wiederaufbau nach Konflikten;
 - c) Beitrag zur Resilienz der Partnerländer durch Unterstützung und Verstärkung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung, mit fragilitätsbedingten Herausforderungen sowie mit der Bewältigung des Wiederaufbaubedarfs sowie von Zahlungsbilanzschwierigkeiten;
 - d) Unterstützung der Sicherheit in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie Gesundheitssicherheit, maritime Sicherheit, Bekämpfung des organisierten Verbrechens, Terrorismusbekämpfung, Cybersicherheit und Aufbau von Cyberkapazitäten;
 - e) Intensivierung der Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen: Kampf gegen die Finanzierung von Terrorismus und organisierter Kriminalität und gegen Geldwäsche, justizielle Zusammenarbeit, Bekämpfung von Radikalisierung und Gewaltextremismus, hybrider Bedrohungen und Cyberbedrohungen, Bekämpfung von Strafflosigkeit, Korruption und organisierter Kriminalität sowie Strafverfolgung;
 - f) Beitrag zur Verhinderung der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union.
- (3) Förderung und Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, der guten Regierungsführung, der menschlichen Entwicklung und der direkten Beziehungen zwischen den Menschen:
 - a) Stärkung der öffentlichen Institutionen und der wirtschaftspolitischen bzw. demokratischen Governance-Systeme, unter anderem durch Aufsicht und

- Vollzug, sowie Prävention und Bekämpfung von Korruption und Einflussnahme aus dem Ausland; Unterstützung der wirksamen Verwendung der öffentlichen Finanzen, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht;
- b) Schutz des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, zivilgesellschaftlicher und nichtstaatlicher Akteure und unabhängiger Medien; Unterstützung der Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, Unterstützung lokaler und regionaler Kapazitäten für den Schutz der Menschenrechte, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen;
 - c) Schutz und Förderung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter, der Kinderrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie Bekämpfung von Kinderarbeit und jeglicher Diskriminierung;
 - d) Verbesserung der Qualität und Stärkung der Relevanz von Bildung, Gesundheit sowie Zugang zu Gesundheitsprodukten und Sozialschutzsystemen; Förderung der universellen Gesundheitsversorgung;
 - e) Förderung des Aufbaus direkter Partnerschaften zwischen den Menschen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Stärkung der Kompetenzentwicklung durch Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Jugend, Forschung und Innovation;
 - f) Befähigung junger Menschen, Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unterstützung der Schaffung eines gemeinsamen Raums für das Lernen, die Verknüpfung von Kompetenzen, die Berufsbildung, die Hochschulbildung, die Forschung und die Innovation;
 - g) Förderung des gegenseitigen Verständnisses durch Kultur, Medien, Sport und Tourismus;
 - h) Förderung der Rolle der Kultur und des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt in all ihren Formen und der Mobilität sowie Stärkung der Zusammenarbeit bei dem Schutz, der Erhaltung und der Aufwertung des kulturellen Erbes.
- (4) Förderung eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums und des Handels sowie Investitionen in wichtige Infrastrukturen:
- a) Unterstützung der Handelspolitik und der Handels- und Investitionsabkommen der Union und ihrer Umsetzung;
 - b) Schaffung der Voraussetzungen für die Beteiligung von EU-Unternehmen an den regionalen Märkten durch die Beseitigung von Hindernissen und die Risikominderung durch Unterstützung regulatorischer Änderungen;
 - c) Förderung von Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten (auch für Unternehmen aus der Europäischen Union), der Entwicklung des Privatsektors, der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Standards der Union, der wirtschaftlichen Integration sowie nachhaltiger lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten und der Diversifizierung;
 - d) Verbesserung der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten der Region hinsichtlich kritischer Rohstoffe und Ressourcen;
 - e) Fortschritte beim digitalen Wandel, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Chancen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu erschließen; Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen zur

Unterstützung künftiger Entwicklungen in wichtigen Wirtschaftszweigen und kritischen Sektoren; Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft und zur Gewährleistung zugänglicher, erschwinglicher, inklusiver und sicherer Lösungen für die digitale Konnektivität;

- f) Unterstützung der Nutzung der einheitlichen Währung der Union für Handel, Finanzdienstleistungen und Investitionen innerhalb der Region und in Bezug auf die Union;
 - g) Stärkung eines nachhaltigen Straßen- und Seeverkehrs und nachhaltiger Häfen; Förderung einer intelligenten und nachhaltigen Mobilität, Unterstützung der verstärkten Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe im Verkehrssektor;
 - h) Förderung der Energiewende und der Energieversorgungssicherheit; Investitionen in Energieverbindungsleitungen und erneuerbare Energien; Förderung der Integration der Wertschöpfungskette der Union in resiliente Cleantech-Ketten der Partnerländer;
 - i) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität der Union und flexible Reaktion auf wirtschaftliche Herausforderungen und Chancen.
- (5) Stärkung gesunder Ökosysteme und Bewältigung des Klimawandels:
- a) Verbesserung der Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und zu dessen Eindämmung; Beitrag zur Förderung klimasicherer Investitionen;
 - b) Entwicklung einer nachhaltigen grünen und blauen Wirtschaft; Unterstützung des Übergangs zu emissionsarmen, ressourceneffizienten und kreislaufforientierten Wirtschaftsmodellen und Förderung der Entwicklung nachhaltiger Produktions- und Wertschöpfungsketten, Unterstützung von Projekten für grünen Wasserstoff;
 - c) Gewährleistung des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie Gewährleistung der Wiederherstellung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Ökosystemen, einschließlich Wassersystemen, Land, Wäldern und Meeren; Förderung des Kampfs gegen Umweltverschmutzung, der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Fischerei und des Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen mit Schwerpunkt auf der Verknüpfung von Wasser, Energie, Nahrungsmitteln und Ökosystemen; Förderung naturbasierter Lösungen, insbesondere für eine nachhaltige Infrastruktur und die Entwicklung grüner und intelligenter Städte.
- (6) Verbesserung der Zusammenarbeit bei allen Aspekten von Migration, Mobilität und Vertreibung:
- a) Verbesserung der Zusammenarbeit bei allen Aspekten von Migration und Vertreibung, auch über die EU-Agenturen; Stärkung lokaler und internationaler Partnerschaften in den Bereichen Migration und Vertreibung entlang wichtiger Migrationsrouten;
 - b) Stärkung aller Aspekte der Migrations- und Asylpolitik; Verbesserung der Grenzverwaltung, einschließlich der Qualität von Reisedokumenten und Visasystemen; Verstärkung des Kampfs gegen die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel und Förderung der Zusammenarbeit bei der sicheren,

menschenwürdigen und dauerhaften Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung von Migranten; Angehen der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung;

- c) Unterstützung eines umfassenden Ansatzes für legale Migration und Mobilität sowie deren Umsetzung, unter anderem durch beidseitig vorteilhafte Fachkräftepartnerschaften und -austauschmöglichkeiten unter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten;
- d) Beitrag zur Bereitstellung von internationalem Schutz, einschließlich der Möglichkeit der Neuansiedlung und der Inanspruchnahme komplementärer Zugangswege, und Unterstützung für Flüchtlinge, Migranten, Binnenvertriebene und Aufnahmegemeinschaften und für Länder, in denen eine große Zahl von Flüchtlingen oder Vertriebenen lebt.

Anhang II.C – Subsahara-Afrika

- (1) Förderung eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums, Stärkung der Konnektivität, des Handels und menschenwürdiger Arbeitsplätze:
 - a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten und resilienten Infrastruktur und Konnektivität, einschließlich der Stärkung eines nachhaltigen und sicheren Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;
 - b) Stärkung der digitalen Wirtschaft und der Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs- und -schutzsysteme für sichere Datenströme, Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung der Cybersicherheit und des Aufbaus von Cyberkapazitäten;
 - c) Förderung der Energiewende und der Energieversorgungssicherheit; Investitionen in Energieverbindungsleitungen und erneuerbare Energien; Förderung der Nutzung sauberer Energiequellen in Industrie und Verkehr; Verbesserung des Zugangs zu Energie und der Energieeffizienz;
 - d) Förderung von Handels-, Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten (auch für Unternehmen aus der Europäischen Union), der Entwicklung des Privatsektors, der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Standards der Union, der wirtschaftlichen Integration, der Diversifizierung der Lieferketten und der Entwicklung nachhaltiger lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten;
 - e) Unterstützung der Handelspolitik und der Handelsabkommen der Union und ihrer Umsetzung;
 - f) Verbesserung der Kapazitäten der Region, kritische Rohstoffe und Ressourcen nachhaltig zu produzieren und auszuführen;
 - g) Förderung der Entwicklung des Privatsektors und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, um Investitionen anzuziehen und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze zu unterstützen;
 - h) Ausbau der Entwicklung von Kompetenzen und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie von Forschung und Innovation;
 - i) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und flexible Reaktion auf wirtschaftliche Herausforderungen und Chancen;
 - j) Unterstützung der Nutzung der einheitlichen Währung der Union für Handel, Finanzdienstleistungen und Investitionen innerhalb der Region und in Bezug auf die Union.
- (2) Bekämpfung des Klimawandels, Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt:
 - a) Unterstützung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenvorsorge und der Risikominderung unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten gefährdeten Länder wie der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer;

- b) Stärkung der Vermeidung und der Verringerung von Umweltverschmutzung und Gewährleistung des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie Gewährleistung der Wiederherstellung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Ökosystemen, einschließlich Wassersystemen, Land, Wäldern und Meeren;
 - c) Förderung naturbasierter Lösungen für nachhaltige Infrastruktur und Städte sowie die nachhaltige grüne, blaue und kreislauforientierte Wirtschaft, einschließlich der Bioökonomie;
 - d) Unterstützung einer nachhaltigen und resilienten Landwirtschaft, einschließlich Agroforstwirtschaft, nachhaltiger Fischerei und nachhaltiger Aquakultur.
- (3) Verbesserung der Zusammenarbeit bei allen Aspekten von Migration, Mobilität und Vertreibung:
- a) Angehen der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung;
 - b) Stärkung der Migrationssteuerung und des Migrationsmanagements, Verbesserung der Grenzverwaltung, der Qualität von Reisedokumenten und Visasystemen, Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie Förderung der Zusammenarbeit bei der sicheren, menschenwürdigen und nachhaltigen Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung irregulärer Migranten;
 - c) Unterstützung und Förderung der Nutzung legaler Migrations- und Mobilitätswege sowie Förderung des Beitrags der Diaspora zur Entwicklung der Herkunftsländer;
 - d) Unterstützung von Asylsuchenden, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Staatenlosen sowie ihrer Aufnahmegemeinschaften und Förderung ihres Zugangs zu Schutz und dauerhaften Lösungen, einschließlich der freiwilligen Rückführung, der lokalen Integration und der Möglichkeit der Neuansiedlung und Inanspruchnahme komplementärer Zugangswege.
- (4) Förderung der menschlichen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter:
- a) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und Verbesserung der Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit und Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung;
 - b) Förderung der sozialen Inklusion, des Sozialschutzes, der universellen Gesundheitsversorgung und der Bekämpfung von Ungleichheiten mit Schwerpunkt auf den vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen;
 - c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung, jungen Menschen und Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit;
 - d) Beitrag zur Resilienz der Partnerländer durch Unterstützung und Verstärkung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung, mit fragilitätsbedingten Herausforderungen sowie mit der Bewältigung des Wiederaufbaubedarfs sowie von Zahlungsbilanzschwierigkeiten.

- (5) Förderung und Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der guten Regierungsführung:
- a) Schutz und Stärkung der Menschenrechte – unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen – und der Demokratie, Sicherung des Handlungsspielraums zivilgesellschaftlicher Organisationen und Unterstützung der Freiheit und des Pluralismus der Medien;
 - b) Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung, einschließlich Transparenz, Rechenschaftspflicht, institutioneller Aufsicht, Rechtsdurchsetzung, sowie des zivilgesellschaftlichen Raums und der Prävention und Bekämpfung von Korruption und illegalem Handel, einschließlich illegaler Finanzströme;
 - c) Stärkung der Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen;
 - d) Förderung der Achtung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.
- (6) Beitrag zu Stabilität, Frieden und Sicherheit:
- a) Vorbereitung und wirksame Reaktion auf Krisen, sich abzeichnende Krisen und Nachkrisensituationen;
 - b) Unterstützung von Frieden, Vermittlung, Stabilität und Konfliktverhütung;
 - c) Erhöhung der Stabilität und Sicherheit durch justizielle Zusammenarbeit, Bekämpfung von Straflosigkeit, organisierter Kriminalität, Cyber- und hybriden Bedrohungen, Gewaltextremismus und Terrorismus;
 - d) Beitrag zur Verhinderung der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union.
- (7) Stärkung von Partnerschaften:
- a) Förderung der Integration, der Zusammenarbeit, des Dialogs und von Initiativen auf regionaler und überregionaler Ebene;
 - b) Förderung des Politikdialogs mit der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten, der Afrikanischen Union und regionalen Organisationen;
 - c) Förderung des interkulturellen Dialogs und der interkulturellen Zusammenarbeit, von Partnerschafts-, Mobilitäts- und Austauschprogrammen und Programmen für Führungskräfte; Förderung der Rolle der kulturellen Vielfalt in all ihren Formen und Stärkung der Zusammenarbeit bei dem Schutz, der Erhaltung und der Aufwertung des kulturellen Erbes;
 - d) Förderung des Aufbaus von direkten Partnerschaften zwischen den Menschen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Stärkung der Kompetenzentwicklung durch Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Forschung und Innovation;
 - e) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;
 - f) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation.

Anhang II.D – Asien und pazifischer Raum

- (1) Förderung eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums, menschenwürdiger Arbeitsplätze und des digitalen Wandels:
 - a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten und resilienten Infrastruktur und Verkehrsanbindung, einschließlich des Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;
 - b) Förderung von Handels-, Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten (auch für Unternehmen aus der Europäischen Union), der Entwicklung des Privatsektors, der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Standards der Union, der wirtschaftlichen Integration, der Diversifizierung der Lieferketten und Förderung nachhaltiger lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten;
 - c) Förderung der regionalen Integration, des intraregionalen Handels, des Dialogs zwischen Unternehmen und des Dialogs zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen auf regionaler und interregionaler Ebene;
 - d) Unterstützung der Nutzung der einheitlichen Währung der Union für Handel, Finanzdienstleistungen und Investitionen innerhalb der Region und in Bezug auf die Union;
 - e) Förderung einer sicheren digitalen Wirtschaft und Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs- und -schutzsysteme für sichere Datenströme;
 - f) Erleichterung und Förderung von Investitionen in kritische Rohstoffe und Ressourcen, nachhaltige und wettbewerbsfähige Strategien für die Gewinnung und Behandlung von Mineralien;
 - g) Unterstützung der Handelspolitik und der Handelsabkommen der Union und ihrer Umsetzung;
 - h) Stärkung eines inklusiven und gerechten Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft und Förderung digitaler Governance und elektronischer Dienste sowie der Transparenz und wirksamen Verwendung der öffentlichen Finanzen;
 - i) Förderung der Kompetenzentwicklung und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie von Forschung und Innovation, Unterstützung internationaler Arbeits- und Umweltstandards sowie von Grundsätzen für Wirtschaft und Menschenrechte;
 - j) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und flexible Reaktion auf wirtschaftliche Herausforderungen und Chancen.
- (2) Bekämpfung des Klimawandels, Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt:
 - a) Förderung des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung natürlicher Ressourcen, Verringerung der Umweltverschmutzung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich Wassersystemen, Land, Wäldern und Meeren;

- b) Förderung einer nachhaltigen grünen, blauen und kreislauforientierten Wirtschaft, einschließlich der Bioökonomie, grüner und intelligenter Städte und des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung;
 - c) Unterstützung der Zusammenarbeit bei ökologischen Herausforderungen, der nachhaltigen Energiewende und besseren Energieverbindungsleistungen sowie Förderung des Zugangs zu Energie, der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz; Förderung der Nutzung sauberer Energiequellen in Industrie und Verkehr;
 - d) Unterstützung regionaler Initiativen und der Bemühungen und Pläne der Partnerländer in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenvorsorge und Risikominderung, um ihre Verpflichtungen in den Bereichen Klimawandel und biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten gefährdeten Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, zu unterstützen;
 - e) Gewährleistung der Ernährungssicherheit, einer nachhaltigen und resilienten Landwirtschaft und einer nachhaltigen Fischerei.
- (3) Förderung der menschlichen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter:
- a) Unterstützung des Zugangs zu und der Verbesserung der Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten, Gesundheitsprodukten und Nahrungsmitteln;
 - b) Förderung der sozialen Inklusion, des Sozialschutzes, der universellen Gesundheitsversorgung und der Bekämpfung von Ungleichheiten mit Schwerpunkt auf den vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen;
 - c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung und Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;
 - d) Beitrag zur Resilienz der Partnerländer durch Unterstützung und Verstärkung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung, mit fragilitätsbedingten Herausforderungen sowie mit der Bewältigung des Wiederaufbaubedarfs sowie von Zahlungsbilanzschwierigkeiten.
- (4) Verbesserung der Zusammenarbeit bei allen Aspekten von Migration, Mobilität und Vertreibung:
- a) Angehen der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung;
 - b) Stärkung aller Aspekte der Migrationssteuerung und des Migrationsmanagements, Verbesserung der Grenzverwaltung, einschließlich der Qualität von Reisedokumenten und Visasystemen, Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie Förderung der Zusammenarbeit bei der sicheren, menschenwürdigen und nachhaltigen Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung irregulärer Migranten;
 - c) Unterstützung und Förderung der Nutzung legaler Migrations- und Mobilitätswege sowie Förderung des Beitrags der Diaspora zur Entwicklung der Herkunftsländer;

- d) Unterstützung von Asylsuchenden, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Staatenlosen, insbesondere der schutzbedürftigsten Migranten, einschließlich Kindern, sowie ihrer Aufnahmegemeinschaften und Förderung ihres Zugangs zu Schutz und dauerhaften Lösungen, einschließlich der freiwilligen Rückführung, der lokalen Integration und der Möglichkeit der Neuansiedlung und Inanspruchnahme komplementärer Zugangswege.
- (5) Förderung und Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der guten Regierungsführung:
- a) Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums, Verhütung und Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit sowie Förderung unabhängiger, rechenschaftspflichtiger und effizienter Justizsysteme;
 - b) Unterstützung und Gewährleistung der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Medienfreiheit sowie Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;
 - c) Förderung der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der am stärksten gefährdeten Menschen.
- (6) Beitrag zu Stabilität, Frieden und Sicherheit:
- a) Vorbereitung und wirksame Reaktion auf Krisen, sich abzeichnende Krisen und Nachkrisensituationen;
 - b) Unterstützung von Frieden, Vermittlung, Stabilität und Konfliktverhütung;
 - c) Erhöhung der Stabilität und Sicherheit durch justizielle Zusammenarbeit, die Bekämpfung von hybriden und Cyberbedrohungen, organisierter Kriminalität, illegalem Handel, Gewaltextremismus und Terrorismus;
 - d) Beitrag zur Verhinderung der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union.
- (7) Stärkung von Partnerschaften:
- a) Förderung der Integration, der Zusammenarbeit, des Dialogs und von Initiativen auf regionaler und interregionaler Ebene;
 - b) Förderung des Politikdialogs mit der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten;
 - c) Förderung der Rolle der Kultur und des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt in all ihren Formen und Stärkung der Zusammenarbeit bei dem Schutz, der Erhaltung und der Aufwertung des kulturellen Erbes;
 - d) Förderung des Aufbaus von direkten Partnerschaften zwischen den Menschen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Stärkung der Kompetenzentwicklung durch Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Forschung und Innovation;
 - e) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

- f) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation.

Anhang II.E – Amerika und karibischer Raum

- (1) Förderung der Agenda für einen gerechten grünen und digitalen Wandel für eine nachhaltige Entwicklung:
- a) Entwicklung eines lokalen Mehrwerts und biregionaler Wertschöpfungsketten (auch in Bezug auf saubere Energie und kritische Rohstoffe und Ressourcen), Förderung eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums, Förderung der Entwicklung nachhaltiger Produktions- und Wertschöpfungsketten, der Forschung und Innovation sowie menschenwürdiger Arbeitsplätze, indem zur Diversifizierung der Volkswirtschaften auf der europäischen Technologie aufgebaut wird;
 - b) Mobilisierung wertebasierter Investitionen zur Deckung des Infrastrukturbedarfs in einer klimaneutralen, resilienten und naturpositiven Wirtschaft, die hohen Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards entspricht;
 - c) Entwicklung eines nachhaltigen Finanzwesens, um internationale Investoren anzuziehen und grüne Investitionen zu fördern;
 - d) Förderung eines gerechten Übergangs zu einer nachhaltigen grünen, blauen, digitalen und kreislauforientierten Wirtschaft, Unterstützung der Dekarbonisierung und der Ressourceneffizienz in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Forstwirtschaft und Energie bei gleichzeitiger Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel;
 - e) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten und resilienten Infrastruktur und Verkehrsanbindung, einschließlich des Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;
 - f) Verbesserung der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten der Region hinsichtlich kritischer Rohstoffe, mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit;
 - g) Förderung der Verringerung der Umweltverschmutzung sowie Schutz, Erhaltung, Wiederherstellung und Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Ökosystemen wie Wassersystemen, Land, Wäldern und Meeren; Entwicklung nachhaltiger Lebensmittelsysteme, nachhaltiger Fischereien, naturbasierter Lösungen, Bekämpfung des Verlusts von Wäldern und an biologischer Vielfalt;
 - h) Förderung des digitalen Wandels und Gewährleistung einer gegenüber Cyberangriffen resilienten digitalen Konnektivität, auch zur Verringerung der Kluft hinsichtlich der digitalen Kompetenzen und der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern, Förderung der Weltraumwirtschaft, sicherer Datenströme und der Nutzung weltraumgestützter Daten im Einklang mit den EU-Normen;
 - i) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und flexible Reaktion auf wirtschaftliche Herausforderungen und Chancen;
 - j) Förderung eines gerechten Übergangs und inklusiver Gesellschaften, Beseitigung von Ungleichheiten in all ihren Formen, Verbesserung des erschwinglichen und gleichberechtigten Zugangs zur Kompetenzentwicklung und des allgemeinen Zugangs zu Gesundheitsversorgung und Sozialschutz;

- k) Förderung der Energiewende und der Energieversorgungssicherheit; Investitionen in Energieverbindungsleitungen und erneuerbare Energien; Förderung der Nutzung sauberer Energiequellen in Industrie und Verkehr.
- (2) Einführung einer gemeinsamen EU-LAK-Handels- und Investitionsagenda:
- a) Verbesserung der Bedingungen für nachhaltige Investitionen und die Entwicklung des Privatsektors durch ein günstigeres Geschäfts- und Regulierungsumfeld, Förderung von Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten (auch für Unternehmen aus der Europäischen Union) und der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Standards der Union;
 - b) Erleichterung des Handels mit Waren, die den Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal unterliegen;
 - c) Förderung von Joint Ventures, Ausfuhren und der Schaffung menschenwürdiger Arbeit durch kleine und mittlere Unternehmen;
 - d) Gewährleistung der Umsetzung von Handels- und Assoziierungsabkommen, unter anderem durch technische Hilfe und Einbeziehung von Unternehmen;
 - e) Unterstützung der Nutzung der einheitlichen Währung der Union für Handel, Finanzdienstleistungen und Investitionen innerhalb der Region und in Bezug auf die Union.
- (3) Stärkung der Justiz, der Sicherheit der Bevölkerung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, Beitrag zu Stabilität, Frieden und Sicherheit:
- a) Unterstützung der Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der damit verbundenen Finanzströme, Brückenschlag zwischen Justiz- und Sicherheitseinrichtungen auf der Grundlage der Angleichung und Harmonisierung der Strategien und Instrumente zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;
 - b) Stärkung der Kapazitäten der Partnerländer, auf die Auswirkungen von Sicherheits- und Cyberbedrohungen zu reagieren, und besserer Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen;
 - c) Stärkung der Kapazitäten der Partnerländer zur Sicherung von Wertschöpfungsketten und Logistik;
 - d) Vorbereitung und wirksame Reaktion auf Krisen, sich abzeichnende Krisen und Nachkrisensituationen;
 - e) Unterstützung von Frieden, Vermittlung, Stabilität und Konfliktverhütung sowie Stärkung der biregionalen Partnerschaft für Sicherheit und Justiz;
 - f) Erhöhung der Stabilität und Sicherheit durch die Bekämpfung von hybriden und Cyberbedrohungen, Straflosigkeit, Korruption, illegalem Handel, Gewaltextremismus und Terrorismus;
 - g) Beitrag zur Verhinderung der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union.
- (4) Stärkung der Menschenrechte, der menschlichen Entwicklung, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit:
- a) Schutz und Förderung der Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung, einschließlich der

Rechenschaftspflicht, sowie der Prävention und Bekämpfung von Korruption, auch im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität;

- b) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;
- c) Schutz des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft und Unterstützung der Freiheit und des Pluralismus der Medien;
- d) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und einer höheren Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit, Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, der Wassereffizienz, einer Sanitärversorgung für alle und von Abfalldienstleistungen, Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung und von Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit;
- e) Förderung der sozialen Inklusion, des Sozialschutzes und der Bekämpfung von Ungleichheiten mit Schwerpunkt auf den vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen;
- f) Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, einschließlich der Bekämpfung der Schleuserkriminalität, und menschliche Mobilität;
- g) Beitrag zur Resilienz der Partnerländer durch Unterstützung und Verstärkung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung, mit fragilitätsbedingten Herausforderungen sowie mit der Bewältigung des Wiederaufbaubedarfs sowie von Zahlungsbilanzschwierigkeiten.

(5) Stärkung von Partnerschaften:

- a) Förderung der biregionalen Partnerschaft EU-LAK;
- b) Förderung der Integration, der Konnektivität und der Zusammenarbeit auf regionaler und interregionaler Ebene;
- c) Förderung des Politikdialogs mit der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten;
- d) Förderung der Rolle der Kultur und des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt in all ihren Formen und Stärkung der Zusammenarbeit bei dem Schutz, der Erhaltung und der Aufwertung des kulturellen Erbes;
- e) Förderung des Aufbaus von direkten Partnerschaften zwischen den Menschen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Stärkung der Kompetenzentwicklung durch Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Forschung und Innovation;
- f) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;
- g) Stärkung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Wahrnehmung der Europäischen Union in den Partnerländern durch strategische Kommunikation.

Anhang II.F – Global

- (1) Unterstützung der menschlichen Entwicklung:
 - a) Prävention und Bekämpfung von Gesundheitsgefahren wie Pandemien und antimikrobiellen Resistenzen, Stärkung der Gesundheitssysteme und der Gerechtigkeit im Gesundheitswesen, Förderung der universellen Gesundheitsversorgung sowie der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte;
 - b) Unterstützung inklusiver, gerechter und hochwertiger Bildung und Kompetenzen, auch durch globale Initiativen und Forschung;
 - c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rolle von Frauen und Mädchen und Bekämpfung von Ungleichheiten;
 - d) Schutz von Kindern und jungen Menschen, stärkere Einbeziehung und Befähigung junger Menschen und Stärkung der Rolle von Menschen mit Behinderung;
 - e) Ausrichtung und Mitgestaltung der globalen Agenda für die Steuerung von Migration und die Bewältigung von Vertreibung sowie Unterstützung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Union;
 - f) Beitrag zur globalen Agenda für menschenwürdige Arbeit für alle, unter anderem durch die Förderung internationaler Arbeitsnormen, des universellen Sozialschutzes und der sozialen Inklusion.
- (2) Förderung eines gerechten grünen und digitalen Wandels für nachhaltigen Wohlstand:
 - a) Beschleunigung eines gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen, resilienten, nachhaltigen, grünen, blauen und kreislaforientierten Wirtschaft, auch durch die Unterstützung globaler Initiativen;
 - b) Stärkung der globalen Ordnungspolitik und der Kenntnisse über Klima, Ernährung und Landwirtschaft, Umwelt, natürliche Ressourcen und Meere, Unterstützung globaler öffentlicher Güter;
 - c) Beschleunigung des Aufbaus einer zugänglichen, erschwinglichen, inklusiven, nachhaltigen, sicheren und geschützten digitalen Konnektivität, einschließlich Satellitenkonnektivität, und Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten und sicheren digitalen Wirtschaft und globalen Ordnungspolitik;
 - d) Förderung eines nachhaltigen Finanzwesens und nachhaltiger öffentlicher und privater Investitionen, nachhaltiger und resilienter Wertschöpfungsketten und verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns sowie Unterstützung der Handelspolitik und der wirtschaftlichen Sicherheit der Union in multilateralen Kontexten.
- (3) Förderung und Schutz von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit:
 - a) Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Förderung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Schutz und Stärkung eines offenen zivilgesellschaftlichen Raums, unter anderem durch die Stärkung der Rolle von Menschenrechtsverteidigern und ihren Netzwerken weltweit;
 - b) Unterstützung der Demokratie, einschließlich einer wirksamen Vertretung und Teilhabe, auch durch Entsendung von Wahlbeobachtungsmissionen der EU;

- c) Bekämpfung von Bedrohungen für die Demokratie, einschließlich der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, und Unterstützung freier und unabhängiger Medien;
 - d) Unterstützung und Schutz der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts, auch durch internationale Rechtsmechanismen, Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen;
 - e) Stärkung des globalen und multilateralen Menschenrechtssystems sowie der zugehörigen Prozesse und Architektur.
- (4) Beitrag zu Frieden, Sicherheit, Stabilität und zur Reaktion auf Krisen:
- a) Unterstützung von Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung durch Vorausschau, Konfliktanalyse, Frühwarnung, Friedenskonsolidierung, Vermittlung und Dialog;
 - b) Bewältigung globaler Bedrohungen, einschließlich hybrider Bedrohungen, Weltraum- und Cyberbedrohungen, Förderung der See- und Luftsicherheit;
 - c) Erhöhung der Stabilität und Sicherheit durch multilaterale Initiativen gegen Terrorismus, Radikalisierung und Gewaltextremismus sowie internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels und der organisierten Kriminalität;
 - d) Eindämmung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken;
 - e) Unterstützung globaler Initiativen zur Bewältigung von Klima- und Umweltrisiken mit potenziell destabilisierenden Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit;
 - f) Unterstützung globaler Initiativen zur Verringerung des Einsatzes von Mineralen und anderen natürlichen Ressourcen zur Finanzierung von Konflikten und zur Verhinderung damit zusammenhängender Menschenrechtsverletzungen und Risiken in Lieferketten.
- (5) Stärkung von Partnerschaften und strategischen Beziehungen:
- a) Aufrechterhaltung des Multilateralismus und multilateraler Übereinkünfte und Beteiligung an globalen Partnerschaften, einschließlich der Unterstützung der globalen wirtschaftspolitischen Steuerung und der Entwicklungsarchitektur;
 - b) Unterstützung globaler Initiativen zur Bekämpfung von illegalen Finanzströmen, Geldwäsche und Steuerhinterziehung;
 - c) Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten der Netze und Entwicklungsbündnisse lokaler Behörden in Europa und den Partnerländern;
 - d) Ausbau der Kapazitäten und Aufrechterhaltung von Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Netzen, Plattformen und Bündnissen in Europa und den Partnerländern, um günstige Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftliche Aktivitäten, auch in der Union, zu schaffen;
 - e) Beteiligung an Aktivitäten der Public Diplomacy zur Förderung des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses.